



DGB

Hartz IV

Tipps und Hilfe vom DGB

aktualisierte
2020
Neuaufgabe

IMPRESSUM

Herausgeber:

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de
ais@dgb.de

Autorinnen und Autoren:

Martin Künkler (DGB), Rainer Timmermann (KOS), Angelika Klahr

Redaktion: Martin Künkler

Layout: zang.design

Fotos:

shutterstock/Ink Drop (Titel)
DGB/Joanna Kosowska (s7), shutterstock/gpointstudio (s14/15),
Monkey Business Images (s28/29), Koldunov (s44/45),
ESB Professional (50/51), GaudiLab (64/65),
George Rudy (76/77)

Druck: BWH GmbH, Hannover

Stand: Januar 2020

Der Ratgeber selbst ist **kostenlos**, es fallen nur Porto und Versandkosten an.

Bestellungen bitte über den DGB-Bestellshop:

www.dgb-shop.bw-h.de

Hartz IV

Tipps und Hilfe vom DGB

aktualisierte Neuauflage 2020



EVG



INHALT

	Seite
Vorwort von Annelie Buntenbach _____	6
1 WAS IST „HARTZ IV“ UND WER HAT EINEN ANSPRUCH?	SEITE 8
1.1 Wie ist Hartz IV gestrickt? – Eine Einführung _____	8
1.2 Wer ist für mich zuständig? _____	9
1.3 Viele Seiten Antrag und noch mehr Fragen – Was tun? _____	9
1.4 Wie sieht es mit der Überprüfung meiner Angaben aus? _____	10
1.5 Bin ich überhaupt erwerbsfähig? _____	10
1.6 Wann gelte ich als hilfebedürftig? _____	12
1.7 Welche Ausschlussstatbestände gibt es? _____	12
1.8 Welche Leistungen muss ich vorrangig in Anspruch nehmen? (Wohngeld, Kinderzuschlag) _____	12
1.9 Haben ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf ALG-II-Leistungen? _____	16
2 WER ZÄHLT ZUR BEDARFSGEMEINSCHAFT?	SEITE 17
2.1 Wann liegt eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vor? _____	18
2.2 Was ist eine Haushaltsgemeinschaft? _____	19
3 WER BEKOMMT WIE VIEL?	SEITE 20
3.1 Wie hoch ist die Pauschale für den Lebensunterhalt? _____	20
3.2 Gibt es zusätzliche Hilfen für besondere Anlässe? _____	21
3.3 Welche Mehrbedarfe gibt es? _____	22
3.4 Welche Miete ist angemessen? _____	25
3.5 Welche Unterkunftskosten sind bei Eigentum angemessen? _____	27
3.6 Wie sieht es mit Mietschulden aus? _____	28
3.7 Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket? _____	29
3.8 Welche Sonderregelungen bestehen für Auszubildende? _____	32
4 WELCHES EINKOMMEN WIRD ANGERECHNET?	SEITE 35
4.1 Anrechenbare und nicht-anrechenbare Einkommensarten _____	35
4.2 Welcher Freibetrag verbleibt bei Erwerbstätigkeit _____	37
4.3 Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet? _____	41
4.4 Gibt es Besonderheiten für Selbstständige? _____	42
4.5 Wie sieht es mit Unterhaltszahlungen aus? _____	42
4.6 Kann ich ALG II beantragen, wenn mein Arbeitslosengeld nicht ausreicht? _____	43
5 WIE WIRD VERMÖGEN BERÜCKSICHTIGT?	SEITE 44
5.1 Welche Schulden können gegengerechnet werden? _____	46
5.2 Welche Vermögensfreibeträge stehen mir zu? _____	47
5.3 Was ist mit meiner privaten Altersvorsorge? _____	48
5.4 Wie ist es mit meiner Wohnung oder meinem Haus, wenn ich selbst darin wohne? _____	49
5.5 Was mit Wohneigentum, das ich nicht selbst nutze? _____	50
5.6 Was ist mit meinem Auto? _____	51
5.7 Wann muss ich mein „Vermögen“ auflösen? _____	52

	Seite
6 WELCHE HILFEN ZUR EINGLIEDERUNG GIBT ES?	SEITE 53
6.1 Beratung und Vermittlung _____	53
6.2 Was ist eine Eingliederungsvereinbarung? _____	54
6.3 Welche Eingliederungsleistungen kann ich erhalten? _____	56
Förderung aus dem Vermittlungsbudget _____	56
„Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ _____	57
Förderung der beruflichen Weiterbildung _____	58
Eingliederungszuschüsse _____	59
Einstiegs geld / Förderung der Existenzgründung _____	59
Öffentlich geförderte Beschäftigung: _____	60
a) Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) _____	60
b) „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ _____	61
c) „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ _____	61
Sozialintegrative Leistungen _____	62
6.4 Wie sieht es mit der Förderung behinderter Menschen aus? _____	62
6.5 Wer betreut Personen, die zwar arbeitslos sind, aber keinen Leistungsanspruch haben? _____	63
7 WAS MUSS ICH WÄHREND DES LEISTUNGSBEZUGES BEACHTEN, DAMIT ICH KEINE NACHTEILE HABE	SEITE 63
7.1 Muss ich immer erreichbar sein? _____	63
7.2 Kann ich in Urlaub fahren? _____	64
7.3 Welche Arbeitsangebote sind zumutbar? _____	65
7.4 Welche Strafen (= Sanktionen) gibt es beim ALG II? _____	67
7.5 Müssen Leistungen bei „Fehlverhalten“ zurückgezahlt werden? _____	69
7.6 Muss ich weiter GEZ-Gebühren zahlen? _____	70
7.7 Wie sieht es aus, wenn man aus persönlichen Gründen umziehen will? _____	70
7.8 Was ist zu beachten, wenn erwachsene Kinder ausziehen wollen? _____	71
7.9 Was ist die so genannte Zwangsverrentung? _____	72
8 WIE IST ES MIT DEM RENTEN- UND KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ?	SEITE 74
8.1 Wie bin ich in der Kranken- und Pflegeversicherung gestellt? _____	74
8.2 Wie sind Familienangehörige krankenversichert? _____	75
8.3 Was geschieht, wenn ich während des ALG II-Bezugs krank werde? _____	75
8.4 Was gilt, wenn ich eine private Krankenversicherung habe? _____	76
8.5 Wie bin ich unfallversichert? _____	76
8.6 Wenn ich künftig kein ALG II erhalte, macht eine Arbeitslosmeldung dann noch Sinn? _____	76
9 WIE KANN ICH MICH RECHTLICH WEHREN	SEITE 78
9.1 Widerspruch _____	78
9.2 Klage _____	81
9.3 Antrag auf aufschiebende Wirkung _____	82
9.4 Antrag auf einstweilige Anordnung _____	82
10 CHECKLISTE FÜR DEN ALG-II-BESCHIED	SEITE 84
11 FALLBEISPIELE ZU VERSCHIEDENEN LEISTUNGEN	SEITE 88
12 WO KANN ICH RAT UND HILFE ERHALTEN?	SEITE 91

VORWORT

In weiten Teilen verfassungswidrig – das war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im November 2019 über die Strafen bei Hartz IV, die sogenannten Sanktionen. Ab jetzt gilt: Kürzungen von mehr als 30 Prozent sind ebenso unzulässig wie ein starrer Sanktionsautomatismus. Die Jobcenter müssen ab sofort jeden Einzelfall prüfen und Leistungsberechtigte müssen im Falle einer Sanktion die Möglichkeit bekommen, ihren Fehler wieder gutzumachen.

Für Hartz-IV-Leistungsberechtigte ist dieses Urteil ein deutlicher Fortschritt. Nun darf es zumindest keine 60- und 100-Prozent-Kürzungen mehr geben. Das Gericht stellt damit sicher, dass es nicht mehr zu extremen Notlagen kommt, bei denen sich Betroffene teils Lebensmittel und Medikamente nicht mehr leisten und Miete und Strom nicht mehr zahlen können.

Anfang 2020, wenn dieser Ratgeber erscheint, wird die Regierungskoalition daran arbeiten, das Urteil in ein Gesetz zu gießen. Aus Sicht der Gewerkschaften sollte sie das zum Anlass nehmen, alle Sanktionen auf den Prüfstand zu stellen und das Regelwerk gründlich auszumisten. Denn das Verfassungsgericht macht mit dem Urteil Mindestvorgaben, über die der Gesetzgeber auch hinausgehen kann und hinausgehen sollte! Nicht alles, was unsere Verfassung vielleicht gerade noch so zulässt, ist auch im Interesse von Arbeitsuchenden und Beschäftigten.

Und längst nicht alles, was gut und richtig ist wie beispielsweise der Mindestlohn, ergibt sich aus der Verfassung.

Geändert werden sollten beispielsweise auch die Zumutbarkeitsregelungen. Denn die heutige Pflicht, nahezu jede Arbeit annehmen zu müssen – egal wie unattraktiv die Bedingungen sind und wie niedrig der Lohn ist – befördert prekäre Arbeitsverhältnisse. Und auch eine laut Verfassungsgericht noch zulässige 30-Prozent-Kürzung ist ein heftiger Eingriff ins Existenzminimum, der zumindest entschärft werden sollte.

Die Sanktionen sind jedoch keineswegs das Einzige, was bei Hartz IV dringend geändert werden muss: Die Regelsätze sind viel zu niedrig und ermöglichen keine ausreichende soziale Teilhabe. Arbeitslose müssen viel besser als heute gefördert werden, vor allem mit besserem Zugang zu Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen und so echte Perspektiven eröffnen. Die Jobcenter brauchen ausreichend Geld, um ihre anspruchsvollen Aufgaben gut bewältigen zu können. Und das ist nur der Anfang einer langen Mängelliste.

Diese Defizite betreffen dabei keineswegs nur Randbereiche, sondern den Kern und den Charakter des Hartz-IV-Systems. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften treten daher dafür ein, Hartz IV durch eine neue, bedarfsorientierte und bürgerfreundliche Grundsicherung zu ersetzen. Und wir wollen die Löhne und andere Sozialleistungen wie etwa das Arbeitslosengeld und kinderbezogene Leistungen so stärken, dass Menschen erst gar nicht dahin abrutschen und heutige Leistungsbezieherinnen und -bezieher aus der Grundsicherung herausgeholt werden.

Der DGB will aber auch ganz praktisch dabei helfen, dass Hartz-IV-Beziehende hier und heute die ihnen zustehenden Leistungen auch wahrnehmen und erhalten. Wer seine Rechte gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zustehende Leistungen beantragen. Dazu leistet dieser Ratgeber einen Beitrag. Er enthält Tipps, die bares Geld wert sein können.

Ratsam und hilfreich ist oftmals auch eine zusätzliche Beratung. Viele Gewerkschaftsgliederungen und gewerkschaftliche Erwerbsloseninitiativen bieten vor Ort eine spezielle Beratung zu Hartz IV an. Dort wird kompetent und parteiisch im Interesse der Leistungsberechtigten beraten. Wie Sie die Adressen von Beratungsstellen finden können, das steht am Ende dieses Ratgebers.

„Allein machen Sie Dich ein“ sangen einst Ton Steine Scherben. Neben Beratung bieten viele der örtlichen Erwerbslosengruppen auch die Möglichkeit, sich zu treffen, auszutauschen, wechselseitig zu unterstützen und politisch aktiv zu werden. Ich möchte Sie herzlich einladen, sich aktiv einzubringen und in einer Gewerkschaftsgliederung oder Erwerbslosengruppe zu engagieren, damit wir gemeinsam den notwendigen Druck aufbauen können, um das „Hartz-IV-Unwesen“ zu überwinden.



Annelie Buntenbach

Mitglied des Geschäftsführenden DGB Bundesvorstandes

1 WAS IST „HARTZ IV“ UND WER HAT EINEN ANSPRUCH?

1.1 Wie ist Hartz IV gestrickt? – Eine Einführung

Was umgangssprachlich Hartz IV genannt wird, heißt eigentlich „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Alle möglichen Leistungen zusammen, also die Leistungen für den Lebensunterhalt, für die Wohnkosten und Mehrbedarfe für bestimmte Personengruppen, heißen Arbeitslosengeld II – kurz ALG II.

Dabei sind die Begriffe Arbeitsuchende und Arbeitslosengeld II eigentlich irreführend. Denn das ALG II ist keineswegs eine Leistung nur für Arbeitslose. Und tatsächlich beziehen hunderttausende Menschen ALG II, obwohl sie nicht arbeitslos sind: Erwerbstätige, Eltern, die ihre Kinder erziehen, Personen, die Angehörige pflegen und viele andere mehr.

Das entscheidende Kriterium für einen Anspruch auf ALG II ist ein Mangel an eigenem Einkommen und an Ersparnissen. Vereinfacht gesagt: Wer zu arm ist, um seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen aus eigenem Einkommen bestreiten zu können, der kann ALG II bekommen.

Dabei wird eine Gegenüberstellung aufgemacht: Auf der einen Seite wird zusammengerechnet, was einer Person bzw. einer Familie laut Gesetz zusteht. Das sind vor allem bundesweit einheitliche Pauschalen für den Lebensunterhalt, die sogenannten Regelsätze, sowie Leistungen für die Warmmiete. Das wird „Bedarf“ genannt. Dem wird das im Haushalt vorhandene anrechenbare Einkommen gegenüber gestellt. Fast alle Haushalte haben irgendeine Art von Einkommen, beispielsweise das Kindergeld.

Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter Ihrem Bedarf, dann können Sie Hartz IV beziehen. Der Unterschied, also die Lücke zwischen Bedarf und Einkommen, wird als ALG II ausbezahlt. Die Höhe des ALG II ist somit ausschließlich vom Bedarf und dem aktuell verfügbaren Einkommen abhängig. Anders als bei der Rente und dem Arbeitslosengeld spielt es keine Rolle, was Sie in der Vergangenheit verdient haben und auch nicht, ob Sie Beiträge zur Sozialversicherung eingezahlt haben.

Was alles genau zum Bedarf gehört, erklärt dieser Ratgeber im dritten Kapitel, wie die Anrechnung von Einkommen genau funktioniert im vierten Kapitel. Zudem wird auch noch geprüft, ob Ihre Ersparnisse bestimmte Grenzen nicht überschreiten (fünftes Kapitel). Zuvor erläutert der Ratgeber, wie Sie Ihren ALG-II-Anspruch geltend machen können und welche Voraussetzungen noch erfüllt sein müssen.

Niemand, der Hartz IV beantragen muss, muss sich dafür schämen. Ein Bezug von ALG II ist kein Ausdruck von persönlichem Versagen. Millionen Menschen sind hierzulande auf ALG II angewiesen. Und ALG II ist kein Almosen, das der Staat Ihnen aus Gnade gewährt. Vielmehr besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

ALG II – das ist Ihr gutes Recht! Nehmen Sie dieses Recht wahr.

 **TIPP** Lassen Sie sich nicht zu einer voreiligen Abgabe drängen und prüfen Sie alle Angaben sorgfältig.

Sofern Sie von der Behörde bereits einen Termin zur Abgabe des Antrags haben, ohne sich ausreichend informiert zu fühlen, können Sie um eine Verschiebung des Termins bitten. Nutzen Sie jedoch die Möglichkeit der persönlichen Abgabe, bei der Gelegenheit können Sie letzte Fragen mit dem/der Sachbearbeiter/in klären. Wenn Sie sich unsicher fühlen, haben Sie das Recht, einen Beistand mit zur Behörde zu nehmen (§ 13 SGB X). Dies kann ein/e Vertraut/e sein oder z.B. auch ein sachkundiges Mitglied einer Arbeitsloseninitiative. Sie können den Antrag auch mit der Post schicken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass noch etwas fehlt und die Behörde Sie deswegen anschreiben muss. Dann verzögern sich die Bearbeitung Ihres Antrages und die Auszahlung der Leistungen.

1.2 Wer ist für mich zuständig?

Die für Hartz-IV-Leistungen zuständigen Ämter heißen Jobcenter. Sie bestehen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten und werden entweder als gemeinsame Einrichtung von der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune gemeinsam betrieben oder als ausschließliche Einrichtung von Landkreis bzw. kreisfreier Stadt alleine in kommunaler Eigenregie. Die Jobcenter haben ihre Büros meistens in Gebäuden der Arbeitsagentur oder der Kommune. Zuständig für Sie ist das Jobcenter des Landkreises bzw. der Stadt, in dem/der Sie wohnen.

1.3 Viele Seiten Antrag, noch mehr Fragen – Was tun?

ALG II müssen Sie beim Jobcenter beantragen. Ohne Antrag kein ALG II. Die Antragsunterlagen erhalten Sie beim Jobcenter oder Sie können die Formulare im Internet herunterladen. Die Vielzahl und Art der Fragen werden viele Antragsteller zunächst erschrecken. Nehmen Sie sich die Zeit, das gesamte Antragsformular und die für Sie wichtigen Anlagen in Ruhe durchzulesen. Studieren Sie auch die Ausfüllhinweise, die Sie bei Ihrem Jobcenter erhalten oder sich im Internet herunterladen können. Da der Antrag für Ihre gesamte Familie gilt, sollten Sie ihn am besten zusammen mit Ihrem/Ihrer Partner/in ausfüllen, sofern Sie mit diesem/r zusammen leben.

Die Behörde wird Sie evtl. bitten, den Antrag zu einem bestimmten Termin persönlich abzugeben. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass Sie nicht allzu lange warten müssen und Ihr Sachbearbeiter auch ausreichend Zeit für Ihre Anliegen zur Verfügung hat. Entscheidend für den Leistungsbeginn ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Sie sollten den Antrag und die erforderlichen Unterlagen so schnell wie möglich einreichen, denn erst dann kann das Jobcenter Ihre Leistungen berechnen und auszahlen.

Der Antrag wirkt jedoch auf den Ersten des Monats zurück. Das bedeutet, dass Sie, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, trotz der Antragstellung z.B. am 10. des Monats schon ab dem 1. des Monats ALG II erhalten können. Beachten Sie dabei, dass auch Ihr Einkommen und Vermögen ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt wird.

Nachdem Ihr Antrag bearbeitet wurde, bekommen Sie vom Jobcenter einen Bescheid, aus dem hervorgeht, ob und wie viel ALG II Ihnen bewilligt wurde. ALG II wird in der Regel für 12 Monate bewilligt.

TIPP Wenn Sie zuvor die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (ALG) bezogen haben oder noch beziehen, wird Ihnen rechtzeitig vor Ende des Leistungsbezuges ein Schreiben mit dem Hinweis auf die Beantragung von ALG II mit entsprechenden Informationen zugesandt.

1.4 Wie sieht es mit der Überprüfung meiner Angaben aus?

TIPP Wenn Sie noch Zahlungseingänge erwarten, z.B. von Ihrem letzten Arbeitgeber, versuchen Sie diese möglichst in den Monat vor Antragstellung auf Hartz-IV-Leistungen vorzuziehen. Auf diese Weise werden sie nicht als Einkommen bei der Bedarfsprüfung für den Antragsmonat gewertet.

Sie sind zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen verpflichtet. Beachten Sie, dass die Jobcenter Ihre Angaben überprüfen können. Das betrifft sowohl Ihre Angaben zum Einkommen als auch Ihre Angaben zum Vermögen. Die Überprüfungen finden teils mit einem automatisierten Datenabgleich mit anderen Behörden statt, z.B. mit den Sozialämtern, den Sozialversicherungsträgern und der Minijob-Zentrale. Zinseinnahmen können über bestehende Freistellungsaufträge ermittelt werden.

Wenn sich Ihre Lebensverhältnisse ändern, müssen Sie dies „unverzüglich und unaufgefordert“ der Behörde mitteilen. Bei falschen oder unvollständigen Angaben oder wenn Sie Änderungen nicht mitteilen, dann drohen Rückforderungen und im schlimmsten Fall ein Ordnungswidrigkeits- oder gar Strafverfahren.

1.5 Bin ich überhaupt erwerbsfähig?

Ein Anspruch auf ALG II besteht nur, wenn im Haushalt, genauer gesagt in der Bedarfsgemeinschaft (siehe Kapitel 2), mindestens eine Person lebt, die erwerbsfähig ist. Erwerbsfähig ist, wer 15 Jahre und älter ist, aber die Regelaltersgrenze der Rente noch nicht erreicht hat und unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Die Regelaltersgrenze ist das Alter, bei dem man ohne Abschlüsse in die gesetzliche Rente wechselt. Diese Altersgrenze wird zurzeit schrittweise auf bis zu 67 Jahre angehoben (siehe Tabelle).

Für die Frage, ob Sie erwerbsfähig sind, kommt es nicht darauf an, ob Sie vorher tatsächlich gearbeitet haben. Sie müssen zunächst eine Selbsteinschätzung Ihres gesundheitlichen Zustandes vornehmen. Wenn Sie zur Zeit gesundheitlich „angeschlagen“ sind, müssen Sie auf einen

Prognosezeitraum von sechs Monaten abstellen, d.h. einschätzen, ob Sie bis dahin voraussichtlich wieder erwerbstätig sein können. Danach entscheidet das Jobcenter. Im Streitfall muss ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers eingeholt werden, das dann für das Jobcenter und andere Behörden (Sozialamt, Krankenkasse) verbindlich ist.

Ist keine Person in der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig, dann kommen statt ALG II als Sozialleistungen die Sozialhilfe nach SGB XII, bei Vorliegen der sonstigen Bedingungen eine Erwerbsminderungsrente in Betracht, sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ebenfalls nach SGB XII) in Frage.

Falls eine Person erwerbsfähig ist, dann ist eine wichtige Zugangshürde zu Hartz IV gemeistert. Die Partnerin oder der Partner des Erwerbsfähigen sowie dessen Kinder erhalten dann auch Leistungen, auch wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind. Auch wenn Ihnen auf Grund der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege eines/r Angehörigen (Pflegestufe 3) derzeit eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zugemutet werden kann, gelten Sie als erwerbsfähig.

Migranten/innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik können auch anspruchsberechtigt sein. Neben der Bedingung, dass sie gesundheitlich gesehen erwerbsfähig sein müssen, müssen sie zusätzlich eine Arbeiterlaubnis besitzen oder bekommen können. Zu den Sonderregelungen für Migranten/innen siehe Kapitel 1.9.

Übersicht: Anhebung Altersgrenze beim Rentenzugang		
<i>für den Geburtsjahrgang</i>	<i>erfolgt eine Anhebung um Monate</i>	<i>auf Vollendung eines Lebensalters von</i>
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

1.6 Wann gelte ich als hilfebedürftig?

Weiterhin müssen Sie hilfebedürftig im Sinne des Gesetzes sein, um Leistungen erhalten zu können. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Maßstab für die Hilfebedürftigkeit ist die Summe aus den Regelsätzen plus den Leistungen fürs Wohnen einer Bedarfsgemeinschaft. Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter diesem Hartz-IV-Niveau, dann gelten Sie als hilfebedürftig.

Liegen Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit vor, so spricht das Gesetz von „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“. Diese können ALG II beziehen. Nichterwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Kinder unter 15 Jahren oder nichterwerbsfähige Partner/innen) können Sozialgeld beziehen (siehe Kapitel 3).

 **TIPP** Wenn Sie gesundheitlich angeschlagen sind, sollten Sie mit Ihrem/Ihrer Hausarzt/-ärztin die Situation erörtern. Wenn eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder (bei rentennahen Jahrgängen) ein vorzeitiger Rentenübergang in Betracht kommt, sollten Sie die Beratungsangebote Ihrer Rentenversicherung nutzen.

Grundsätzlich ist es aber Sache des Jobcenters, die Erwerbsfähigkeit bzw. deren voraussichtliche Wiederherstellung binnen eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten zu überprüfen. Dabei hat dieses grundsätzlich erst einmal davon auszugehen, dass Sie erwerbsfähig sind, d.h. Sie haben erst einmal Anspruch auf Leistungen, selbst wenn Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit bestehen. Dies gilt zumindest solange, bis Ihre Nicht-Erwerbsfähigkeit festgestellt ist.

1.7 Welche Ausschlusstatbestände gibt es?

Kein ALG II erhalten Personen, die eine Altersrente beziehen. Dies gilt auch bei einer ausländischen Rente. Neben dem Bezug einer Altersrente sind bei Hilfebedürftigkeit ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII möglich, sofern die Regelaltersgrenze für die Rente („65 plus X“) erreicht ist. Vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII („normale“ Sozialhilfe) möglich. Zuständig für diese Leistungen sind die Sozialämter.

Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, z.B. in einem Altenheim, einer Einrichtung für behinderte Menschen oder im Gefängnis, haben keinen Anspruch. Dies gilt aber nicht, wenn eine solche Person mindestens 15 Stunden wöchentlich (3 Std./Tag) erwerbstätig ist.

Für bestimmte Gruppen von Auszubildenden, Studierenden und Schülern gelten Sonderregelungen (siehe Kapitel 3.8).

1.8 Welche Leistungen muss ich vorrangig in Anspruch nehmen?

Das Arbeitslosengeld II ist nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen. Vorrangige Leistungen sind z.B.: Wohngeld, Krankengeld,

Mutterschaftsgeld, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Kindergeld, Kinderzuschlag (siehe unten) und der Unterhaltsvorschuss. Vorrangige Leistungen müssen beantragt werden, um dadurch die Hilfebedürftigkeit zu vermindern oder gar ganz zu beseitigen.

WOHNGELD

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete. Die Höhe hängt von der Größe des Haushalts, dem Einkommen und der Miete ab.

Der Antrag ist relativ einfach. Es wird nur das Einkommen geprüft. Vermögen spielt praktisch keine Rolle (bei Alleinstehenden sind z. B. bis zu 60.000 Euro Vermögen erlaubt). Bezieher von Wohngeld haben – anders als bei Hartz IV – keine weiteren Pflichten zu erfüllen. Wohngeld können Sie bei Ihrer Kommune beantragen (Rathaus, Bürgeramt).

Wenn mit dem Wohngeld sowie dem Kinderzuschlag die Chance besteht, unabhängig von ALG II zu werden, muss man dieses beantragen, wenn dadurch die Hartz-IV-Bedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft mindestens für drei Monate überwunden wird. Bis zur Entscheidung wird ALG II weiter gezahlt und dann mit dem Wohngeld behördenintern verrechnet.

TIPP *Wohngeld und ALG II können nicht gleichzeitig bezogen werden, d.h. Sie können nur eine der beiden Leistungen beziehen.*

Der Gesetzgeber hat das Wohngeldgesetz nicht zuletzt auf Druck des DGB in zwei Schritten deutlich verbessert, indem die Leistungen erhöht und viele Geringverdiener erstmals anspruchsberechtigt wurden. Im Internet stehen verschiedene Wohngeldrechner zur Verfügung, mit deren Hilfe man den eigenen Anspruch einschätzen kann. Empfehlenswert ist beispielsweise der Rechner auf www.biallo.de (unter „Mehr Inhalte“), für dessen Korrektheit im Einzelfall wir allerdings keine Garantie übernehmen können.

KINDERZUSCHLAG

Den Zuschlag gibt es zusätzlich zum Kindergeld. Der Kinderzuschlag und das Wohngeld können gleichzeitig bezogen werden. Kinderzuschlag und Hartz-IV-Leistungen schließen sich hingegen gegenseitig aus.

Der Kinderzuschlag (KIZ) steht Familien zu, deren Einkommen zwar zur Deckung des Lebensunterhalts (Bedarfs) der Eltern ausreicht, aber nicht für ihre im Haushalt lebenden Kinder unter 25 Jahren.

Der Zuschlag soll verhindern, dass Familien nur wegen ihrer Kinder auf ALG II angewiesen sind. Eltern erhalten also entweder ALG II oder Kinderzuschlag, nie beide Leistungen. Voraussetzung für die Zahlung des KIZ ist, dass durch die Zahlung von KIZ und ggf. Wohngeld ein verfügbares Haushaltseinkommen erreicht wird, das höchstens 100 Euro hinter dem ALG-II-Anspruch zurückbleibt.

Ein Anspruch kann bestehen, wenn das Kind in Ihrem Haushalt lebt, Sie für das Kind Kindergeld erhalten, das Kind unter 25 Jahre alt und unverheiratet ist. Den Zuschlag erhalten jedoch nur Familien, in denen die Eltern mindestens ein Einkommen von 900 Euro, bei Alleiner-

TIPP *Sie müssen aber nicht zunächst alle anderen Ämter abklappern und die Bearbeitung Ihrer Anträge abwarten, bevor Sie Hartz IV beantragen. Wenn Sie auf das Geld angewiesen sind, können Sie sofort Hartz IV beantragen. Das Jobcenter wird Sie dann im laufenden Hartz-IV-Bezug auffordern, die vorrangigen Leistungen zu beantragen.*

ACHTUNG *Stellt der Leistungsberechtigte die erforderlichen Anträge nicht, kann das Jobcenter die Anträge anstelle des Leistungsberechtigten selbst stellen.*

ziehenden 600 Euro haben (sog. Mindesteinkommensgrenze), wobei Wohngeld und Kindergeld nicht als Einkommen zählen.

Der KIZ beträgt pro Monat maximal 185 Euro pro Kind. Der KIZ wird gemindert um eigenes Einkommen des Kindes wie etwa Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss. Dabei werden 45 Prozent des Einkommens des Kindes berücksichtigt, 55 Prozent bleiben außer Betracht. Das Kindergeld und das anteilige Wohngeld fürs Kind zählen dabei jedoch nicht mit. Soweit das elterliche Einkommen über den Eigenbedarf der Eltern hinausgeht, mindert es ebenfalls den KIZ. Beim Elterneinkommen gilt ebenfalls, dass 45 Prozent vom Einkommen berücksichtigt werden.

Der Zuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld auf Antrag von der Kindergeldkasse maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Im Internet finden Sie auch so genannte KIZ-Rechner z.B. unter www.biallo.de (unter dem Navigationspunkt „Mehr Inhalte“).

Die folgende Tabelle liefert Ihnen einen Anhaltspunkt, ob sich ein Antrag auf Wohngeld und Kinderzuschlag in Ihrem Fall lohnt. Da die Ansprüche immer auch von Ihren konkreten Unterkunftskosten abhängen, können nur Richtwerte angegeben werden. Liegt das verfügbare Haushalts-Nettoeinkommen unter den angegebenen Werten, dann besteht wahrscheinlich ein Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag. Ist Ihre individuelle Warmmiete niedriger als in den Beispielen, dann ist auch die Einkommensgrenze niedriger, bis zu der ein Anspruch besteht.

Monatliches Netto-Haushaltseinkommen unter...		
Haushaltstyp	Einkommensgrenze (in Euro)	Angenommene Warmmiete (in Euro)
Ein-Personen-Haushalt	1.150	550
Alleinerziehende, 1 Kind	1.650	650
Alleinerziehende, 2 Kinder	2.050	750
(Ehe)Paar ohne Kind	1.600	650
(Ehe)Paar, 1 Kind	2.050	750
(Ehe)Paar, 2 Kinder	2.420	850
<p><i>Man muss alle Einkommen – mit Ausnahme des Kindergeldes – im Haushalt zusammenzählen: Arbeitseinkommen, empfangener Unterhalt, Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Rente. In den Beispielen ist unterstellt, dass das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit stammt.</i></p>		

Bei den Fallbeispielen in Kapitel 11 finden Sie auch eine Beispielrechnung zum Kinderzuschlag.



TIPP Wenn Ihre Kinder bei Ihnen im Haushalt leben und Sie über ein nicht wesentlich höheres Einkommen als die jeweilige Mindesteinkommensgrenze verfügen, sollten Sie den Antrag stellen.



1.9 Haben ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf ALG-II-Leistungen?

(Wenn alle Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen deutschen Pass haben, können Sie diesen Abschnitt überspringen.)

Der Gesetzgeber hat den Ausschluss von Ausländer/innen von Hartz-IV- und Sozialhilfe-Leistungen weiter verschärft. Laut Gesetz sind Menschen ohne deutschen Pass in vier Fällen vom ALG II ausgeschlossen:

- 1** in den ersten drei Monaten nach der Einreise, sofern jemand nicht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger in der Bundesrepublik in rechtlich erlaubter Form erwerbstätig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann diese Bedingung bei EU-Bürgern und Bürgerinnen auch schon beispielsweise durch einen Minijob von geringem, ganz unwesentlichem Umfang erfüllt sein – also z. B. bei zunächst 100 Euro und später 250 Euro Verdienst;
- 2** wenn der Aufenthalt in der Bundesrepublik ausschließlich zum Zweck der Arbeitsuche erlaubt ist;
- 3** wenn der Aufenthalt für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes erlaubt ist – entweder ausschließlich oder zusätzlich zur Arbeitsuche;
- 4** wenn die Voraussetzungen für Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorliegen.

TIPP *Ausländische Kolleg/innen, die der Leistungsausschluss betrifft, sollten sich unbedingt bei einer Beratungsstelle für Erwerbslose oder für Migrant(en)/innen beraten lassen und sich ggf. bei dem notwendigen Eilantrag ans Sozialgericht (siehe Kapitel 9.4) unterstützen lassen.*

STANDPUNKT *Die Ausgestaltung von Hartz-IV-Leistungen und der Sozialhilfe darf nicht dazu missbraucht werden, Zuwanderung zu steuern oder zu begrenzen. Schließlich geht es um das Grundrecht auf Existenzsicherung.
Und: Die Menschen sind ja da, auch wenn ihnen Leistungen verwehrt werden. Der Leistungsausschluss schafft Elend und soziale Folgeprobleme.*

Im Einzelfall weigern sich die Jobcenter oft anzuerkennen, dass der Verdienst aus einem Minijob und die dafür aufgewendete Arbeitszeit für einen Arbeitnehmerstatus ausreichen. Dazu kommt, dass man den Arbeitnehmerstatus in der Bundesrepublik auch wieder verlieren kann, wenn man noch nicht länger hier gearbeitet hat und dann arbeitslos wird. Zudem gibt es weitere ausländerrechtliche Spezialfälle, etwa beim Nachzug von Familienangehörigen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der oben skizzierte weitgehende, gesetzliche Ausschluss in jedem Fall mit dem Grundgesetz und – sofern es sich um EU-Bürger/innen handelt – mit höherrangigem Europarecht vereinbar ist. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung solcher Fragen müssen sich Ausländer/innen, die noch nicht lange in der

Bundesrepublik leben, darauf einstellen, dass die Jobcenter und Sozialämter ihre Anträge ablehnen. Zwar haben Sozialgerichte mehrfach Ausländer/innen trotz gesetzlichem Leistungsausschluss Leistungen zuerkannt. Das heißt aber, dass im Regelfall ein Antrag auf ALG II oder Sozialhilfe nicht reicht, sondern der Anspruch vor Gericht durchgesetzt werden muss.

2 WER ZÄHLT ZUR BEDARFSGEMEINSCHAFT?

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist grundsätzlich eine Leistung, auf die jede Person einen eigenen individuellen Anspruch hat. Bei der Frage, ob Hilfebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt und wie hoch der ALG-II-Anspruch ist, wird jedoch auf die sogenannte Bedarfsgemeinschaft (BG) abgestellt. Eine BG hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch

- der/die (Ehe-)Partner/in, falls er/sie in der BG lebt und
- die im Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder unter 25 Jahren, wenn sie ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (z.B. Unterhaltszahlungen) decken können.

Eingetragene Lebenspartnerschaften bei gleichgeschlechtlichen Paaren und sogenannte eheähnliche Gemeinschaften sind gleichfalls Bedarfsgemeinschaften und werden wie verheiratete Paare behandelt.

Der Leistungsanspruch wird ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft dem Bedarf (siehe Kapitel 3) für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt wird. Einkommen (z.B. Unterhaltszahlungen) und Vermögen der Kinder wird jedoch nur diesen zugerechnet. Können diese ihren Bedarf selbst decken, sind sie nicht hilfebedürftig und gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sind die Kinder jedoch bedürftig, dann wird deren (Rest)Bedarf zusammengezählt mit dem Bedarf der Eltern/Partner und dem Einkommen der Eltern gegenübergestellt. In der Checkliste zum ALG-II-Bescheid (Kapitel 10) und bei den Fallbeispielen (Kapitel 11) finden Sie Beispiele für Berechnungen zur Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag kann von einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für alle Mitglieder der BG gestellt werden, was regelmäßig auch geschieht. Das Gesetz geht davon aus, dass hier eine entsprechende Bevollmächtigung zu vermuten ist. Diese bezieht sich auch auf die Entgegennahme der Leistungszahlungen. Es ist jedoch auch möglich, dass Mitglieder der BG die Auszahlung ihrer Leistungsansprüche an sich selbst beantragen.

Im Haushalt lebende Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sowie sonstige Haushaltsangehörige, müssen (bei Hilfebedürftigkeit) einen eigenen Antrag stellen. Kinder bilden auch dann eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn

- das Kind mit einem erwerbsfähigen Partner im Haushalt der erwerbsfähigen Eltern lebt,
- das Kind verheiratet ist oder
- das erwerbsfähige Kind selbst ein Kind hat.

2.1 Wann liegt eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vor?

Zur Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehört auch eine Person, die mit diesem so zusammen lebt, dass der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (sog. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Eine solche Einstehensgemeinschaft ist nur möglich zwischen Personen, die auch durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft verbunden sein könnten, also z.B. nicht zwischen Geschwistern.

Das Gesetz vermutet das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

 **TIPP** *Liegt einer oder mehrere dieser Tatbestände vor, so kann dennoch die gesetzliche Vermutung widerlegt werden.*

Dies kann dadurch geschehen, dass man der Behörde darlegt, dass man das Zusammenleben so organisiert hat, dass jeder die Verantwortung für seinen Lebensunterhalt selbst trägt. Indizien hierfür sind z.B. getrennte Bereiche in der Wohnung, strikte Kostentrennung, keine gemeinsam angeschafften Möbel oder Hausrat, vom anderen im Wesentlichen unabhängige Lebensgestaltung.

Betroffene sollten sich auf jeden Fall von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen. Dies auch deshalb, weil ihre Angaben unter Umständen in getrennter Befragung vor Gericht überprüft werden, falls die Behörde sich stur stellt und sie gerichtliche Hilfe für ein Eilverfahren vor dem Sozialgericht in Anspruch nehmen müssen.

Wird eine Einstehensgemeinschaft bejaht, so kann dies erhebliche finanzielle Nachteile haben. Die beiden Partner/innen erhalten jeweils nur einen Regelsatz von 389 Euro statt 432 Euro für Alleinstehende. Bei der Festsetzung der Leistung wird das Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin beim Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt; beim Bedarf der Kinder auch dann, wenn diese nicht dessen leibliche Kinder sind. So muss der/die Partner/in in einer Einstehensgemeinschaft auch für die „Stiefkinder“ aufkommen.

2.2 Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Von der Bedarfsgemeinschaft zu unterscheiden ist die Haushaltsgemeinschaft. Diese kann mehr Personen umfassen als die Bedarfsgemeinschaft. Von einer Haushaltsgemeinschaft spricht man, wenn gemeinsam gewohnt und „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird, Haushaltskosten und Einkommen also geteilt werden. Wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, unterstellt der Gesetzgeber, dass Sie von diesen unterstützt werden, sofern dies von deren Einkommen und Vermögen her erwartet werden kann. Diese gesetzliche Vermutung können Sie jedoch widerlegen, wenn dies tatsächlich nicht zutrifft.

Klassische Wohngemeinschaften (z.B. von Studierenden) sind übrigens keine Haushaltsgemeinschaften. Untermietverträge sind allgemein ein guter Beleg zur Verdeutlichung, dass man nur die Wohnung teilt, ohne „aus einem Topf“ zu wirtschaften.

 **TIPP** Sie sollten im ALG-II-Antrag nur Personen eintragen, bei denen klar ist, dass sie mit Ihnen gemeinsam wirtschaften. Wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten nur die Wohnung teilen, sollten Sie dies klar zum Ausdruck bringen, um Missverständnisse zu vermeiden. Am besten schriftlich auf einem Extrablatt.

Liegt doch eine Haushaltsgemeinschaft vor – z.B. bei einem berufstätigen Kind über 25 Jahre oder einer Oma im Haushalt – kann die vom Jobcenter vermutete Unterstützung durch eine Erklärung widerlegt werden, dass keine finanzielle Hilfe durch das Kind oder die Oma geleistet wird. Diese Erklärung fügen Sie auf einem zusätzlichen Blatt dem Antrag bei. Beschreiben Sie die Situation und erläutern Sie, warum Ihnen seitens Ihres Kindes oder der Oma keine Unterstützung gewährt wird.

3. WER BEKOMMT WIE VIEL?

3.1 Wie hoch ist die Pauschale für den Lebensunterhalt?

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) umfasst den Regelsatz (offiziell Regelbedarf genannt) für jede/n Angehörige/n in der Bedarfsgemeinschaft, die angemessenen Unterkunftskosten sowie gegebenenfalls Mehrbedarfe. Davon muss (fast) der gesamte Lebensunterhalt bestritten werden.

Übersicht über die Regelsätze (Stand 1.1.2020)	
Arbeitslosengeld II (Erwerbsfähige)	
<i>Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II)</i>	432 Euro / 100 %
<i>Partner ab 18 Jahre jeweils (§ 20 Abs. 4 SGB II)</i>	389 Euro / 90 %
<i>18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= volljährige Kinder) (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II)</i>	345 Euro / 80 %
<i>15- bis 17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= Kinder oder minderjähriger Partner) (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 SGB II)</i>	328 Euro
Sozialgeld (Nicht-Erwerbsfähige), § 23 Nr. 1 SGB II	
<i>Kinder, 14 Jahre</i>	328 Euro
<i>Kinder, 6 bis 13 Jahre</i>	308 Euro
<i>Kinder bis 5 Jahre</i>	250 Euro

Der Regelsatz für die im Haushalt lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft heißt „Sozialgeld“ (obige Tabelle gilt für ALG II und Sozialgeld). Kinder im Haushalt, die 25 Jahre und älter sind, verheiratet sind oder bereits selbst ein Kind haben, können hingegen einen eigenständigen Anspruch auf ALG II geltend machen und müssen einen eigenen Antrag stellen. Sie erhalten, wenn sie alleinstehend sind, 100 Prozent des Regelbedarfs, zurzeit also 432 Euro.

ACHTUNG Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Jobcenters aus dem Haushalt ihrer Eltern ausgezogen sind, erhalten hingegen nur 80 Prozent (345 Euro) des vollen Regelbedarfs. Miete und Heizung zahlt das Jobcenter nur noch in einigen Fällen. Wer bereits im Leistungsbezug ist, sollte vor einem Auszug unbedingt mit dem Jobcenter reden und sich eine Zustimmung zum Umzug bescheinigen lassen. Neben einer Arbeitsaufnahme oder einer Familiengründung kann auch ein tiefes Zerwürfnis mit den Eltern einen Auszug rechtfertigen (siehe Kapitel 7.8).

3.2 Gibt es zusätzliche Hilfen für besondere Anlässe?

ALG-II-Leistungsberechtigte müssen aus dem Regelsatz auch einmalige Anschaffungen wie etwa Hausrat oder Elektrogeräte bezahlen. Der Gesetzgeber erwartet, dass sie einen Teil der monatlichen Leistung zurücklegen, um davon im Bedarfsfall z.B. einen neuen Kühlschrank oder ein Möbelstück zu kaufen.

Lediglich die Erstausrüstung einer Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt), die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten (wie z. B. der Reparatur einer Brille, auch bei veränderter Gläserstärke) sowie Klassenfahrten (siehe Ausführungen zum Bildungspaket in Kapitel 3.7) werden separat übernommen. Diese sogenannte abweichende Erbringung von Leistungen ist in § 24 SGB II geregelt.

ACHTUNG Die Beihilfen für Erstausrüstungen sowie die Darlehen müssen gesondert und vorab beantragt werden. Sie müssen den Antrag stellen, bevor Sie etwas kaufen!

ZU DEN LEISTUNGEN IM EINZELNEN

Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten: Eine zusätzliche Leistung erhält man nur, wenn es sich um eine Erstausrüstung handelt. Es geht nicht um den Ersatz oder um Reparaturen von bereits vorhandenen Gegenständen. Eine Erstausrüstung kann man erhalten, wenn man keinerlei Haushaltsgegenstände hat, z.B. weil man einen Hausstand neu gründet, man obdachlos war oder sich vom Partner/Partnerin getrennt hat und keine Möbel und keinen Hausrat mitnehmen konnte. Ein Leistungsanspruch besteht aber auch, wenn man beispielsweise aus einer Wohnung mit Einbauküche (die zur Wohnung gehört) in eine ohne Einbauküche umzieht und deshalb erstmals eine Küche benötigt.

Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt: Kleidung gehört zum notwendigen Lebensunterhalt und ist pauschaliert in dem Regelbedarf enthalten. Man hat deshalb nur noch Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung, wenn es sich um eine Ersta-

stattung handelt, z.B. Säuglingserstausrüstung, Schwangerschaftsbekleidung und Kleidung für Geburt, aber auch wenn man seine Kleidung verloren hat oder im Fall krankheitsbedingter starker Gewichtsschwankung.

Neben orthopädischen Schuhen werden auch die Kosten für Reparaturen von therapeutischen Geräten (z. B. Brillen und Hörgeräte) sowie die Miete für solche Geräte erstattet.

Wenn Sie dringend etwas anschaffen müssen, für das es keine zusätzliche Leistung gibt, können Sie beim Jobcenter ein Darlehen beantragen. Einen Anspruch darauf haben Sie, wenn Ihr Bedarf unabweisbar ist (§ 24 Abs. 1 SGB II). Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn der Kühlschrank kaputt geht und kein Geld „angespart“ werden konnte. Das Darlehen wird dann durch monatliche Aufrechnung mit dem ALG II getilgt. Das heißt, es werden monatlich 10 Prozent des Regelsatzes gar nicht ausgezahlt, sondern einbehalten, um das Darlehen abzustottern.

3.3 Welche Mehrbedarfe gibt es?

Einige Personengruppen erhalten zusätzlich zum Regelsatz Leistungen, sogenannte Mehrbedarfe. In diesem Kapitel werden die Mehrbedarfe

- ✘ für Schwangere,
- ✘ Alleinerziehende,
- ✘ Menschen mit Behinderungen,
- ✘ Kranke, die eine besondere Ernährung benötigen,
- ✘ für Mieter, die ihr Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugen (z.B. Durchlauferhitzer)
- ✘ für Personen, die einen außergewöhnlichen Bedarf haben, der erhebliche Kosten verursacht (sogenannter „atypischer Bedarf“), dargestellt. Wenn dies alles nicht auf Sie zutrifft, können Sie das Kapitel überspringen.

TIPP Insbesondere Schwangeren und Alleinerziehenden billigt der Gesetzgeber einen erhöhten Bedarf zu. Sie sollten daher immer einen ALG-II-Antrag stellen, wenn Ihr Einkommen Ihren bisherigen Bedarf bislang nur knapp abgedeckt hat und Sie schwanger oder alleinerziehend werden.

- **Schwangere** erhalten von der 13. Schwangerschaftswoche an einen Mehrbedarf von 17 Prozent des individuellen Regelbedarfs:

Mehrbedarf für Schwangere in Euro	
Alleinstehende	73,44
Frauen in Partnerschaften	66,13
Haushaltsangehörige (18 bis 24 Jahre)	58,65
Haushaltsangehörige (15 bis 17 Jahre)	55,76

- **Alleinerziehende** erhalten einen Mehrbedarf, dessen Höhe sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder richtet. Anspruch auf diesen Mehrbedarf besteht ab dem Tag der Entbindung und endet mit der Volljährigkeit der Kinder. Die Prozentangaben in der Tabelle beziehen sich auf den vollen Regelsatz (432 Euro), der Alleinstehenden und Alleinerziehenden zusteht. Der Mehrbedarf beträgt höchstens 60 Prozent dieser Regelleistung, also 259,20 Euro.

Mehrbedarf für Alleinerziehende in Euro					
	12%	24%	36%	48%	60%
1 Kind unter 7			155,52		
1 Kind über 7	51,84				
2 Kinder, beide unter 16			155,52		
2 Kinder		103,68			
3 Kinder			155,52		
4 Kinder				207,36	
ab 5 Kinder					259,20

● **Menschen mit Behinderungen**, die Integrationshilfen erhalten, also eine Förderung zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbsarbeit, bekommen einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent ihres Regelbedarfs. Die Schwerbehinderung selbst reicht nicht aus. Maßgeblich sind die Integrationshilfen, die man tatsächlich bekommen muss.

Mehrbedarf „bei Integrationshilfe“ in Euro	
<i>Alleinstehende</i>	151,20
<i>volljährige Partner</i>	136,15
<i>Haushaltsangehörige (18 bis 24 Jahre)</i>	120,75
<i>Haushaltsangehörige (15 bis 17 Jahre)</i>	114,80

Auch nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten zusätzlich zum Sozialgeld einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent, wenn sie das Merkzeichen „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis haben. Voraussetzung ist aber, dass kein weiterer Anspruch auf einen anderen, vorrangigen Mehrbedarf für Behinderte nach SGB IX besteht.

● **Mehrbedarf für Warmwasserbereitung.** Die Energiekosten für Warmwasser werden gemeinsam mit den Heizkosten übernommen. Wird das Warmwasser jedoch dezentral in der Wohnung erzeugt (z.B. Durchlauferhitzer), dann besteht ein Anspruch auf einen geringfügigen Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II). Dieser Mehrbedarf wird in Bescheiden des Jobcenters gerne „vergessen“. Man kann ihn aber auch noch einige Zeit rückwirkend einfordern, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle. Das lohnt sich.

Mehrbedarf für Warmwasser in Euro		
<i>Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner</i>	2,3 % *	9,94
<i>Partner ab 18 Jahren jeweils</i>	2,3 %	8,95
<i>18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= volljährige Kinder)</i>	2,3 %	7,94
<i>14- bis 17-jährige Angehörige der BG (= Kinder oder minderjähriger Partner)</i>	1,4 %	4,59
<i>Kinder, 6 bis 13 Jahre</i>	1,2 %	3,70
<i>Kinder bis 5 Jahre</i>	0,8 %	2,46
<i>* Prozente vom jeweils für die Person maßgebenden Regelbedarf</i>		

In der Summe dürfen die Mehrbedarfszuschläge nicht höher sein als der jeweilige Regelsatz für die betreffende Person. Der Mehrbedarf für Warmwasser bleibt dabei außer Betracht.

● **Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung.** Der Mehrbedarf wird in angemessener Höhe gezahlt, wenn man aus medizinisch nachgewiesenen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung benötigt. Das Jobcenter lehnt sich bei seinen Zahlungen an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. In der Empfehlung sind für die meisten Krankheiten, die eine kostenaufwendige Ernährung mit sich bringen, ein Mehrbedarf in Höhe von 10 Prozent vom Regelsatz vorgesehen (also für Alleinstehende 43,20 Euro). Bei einer Dialyse-Diät und für glutenfreie Kost sind 20 Prozent vorgesehen (81,80 Euro).

TIPP Die Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV) sind keine abgeschlossene Liste. Auch können im Einzelfall die Kosten über den Richtwerten des DV liegen.

Sie sollten deshalb, auch wenn Sie eine besondere kostenaufwendige Ernährung aus einem anderen Grund brauchen, den Mehrbedarf beantragen – und zwar in Höhe der tatsächlichen Kosten. Belegen Sie Ihren Antrag mit einem ärztlichen Attest und einer mindestens einmonatigen Übersicht über erhöhte Kosten für die von Ihnen benötigten besonderen Lebensmittel, ggf. auch mit Quittungen. Allerdings werden Sie dann möglicherweise auch zum amtsärztlichen Dienst geschickt, da dieser Mehrbedarf nur gezahlt wird, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

TIPP Wenn Sie eine kostenaufwendige Ernährung benötigen, besorgen Sie sich den dafür entwickelten Vordruck in Ihrer Grundsicherungsstelle und lassen Sie ihn von Ihrem Hausarzt ausfüllen.

Haben Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung zusätzliche Kosten durch eine Diät, können Sie unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine entsprechende Zulage beantragen. Liegen mehrere Erkrankungen vor, die einen Mehrbedarf für kostenaufwendigere Ernährung verursachen, soll ein Mehrbedarf in Höhe der höchsten Krankenkostzulage anerkannt werden. Maßgeblich für die Bestimmung des Mehrbedarfs sind stets die im Einzelfall medizinisch begründeten tatsächlichen Kosten für eine besondere Ernährung, die vom Regelbedarf nicht abgedeckt ist.

● **Mehrbedarf für besondere, atypische Bedarfslagen.**

Ein Anspruch auf einen Mehrbedarf besteht auch für besondere, außergewöhnliche Bedarfslagen und damit verbundener, erheblicher Kosten. Beispielsweise ist ein solcher Mehrbedarf zu gewähren, um das Umgangsrecht mit einem Kind ausüben zu können (z.B. Fahrtkosten), für eine Brille bei chronischer, fortlaufender Verschlechterung der Augenleistung oder für Hautpflegemittel bei Neurodermitis. Bedingungen für den Mehrbedarf sind, dass der Bedarf laufend und nicht nur einmalig auftritt, die Kosten erheblich sind und diese weder von einer anderen Stelle noch durch Einsparmöglichkeiten gedeckt werden können. Zusätzliche Leistungen kommen nicht in Frage, wenn der Bedarf typischerweise bei einer ganzen Personengruppe auftritt (z.B. wachstumsbedingter Bekleidungsbedarf bei Kindern).

Allerdings hat das Bundessozialgericht Schülerinnen und Schülern Leistungen für Schulbücher zugesprochen, wenn es keine ausreichende Lehrmittelfreiheit gibt. Andere Gerichte haben Schülerinnen und Schülern Leistungen für ein Laptop oder Tablet zugesprochen, wenn diese vorgeschrieben sind und nicht von der Schule gestellt werden.

3.4 Welche Miete ist angemessen?

Neben den Regelsätzen und ggf. den Mehrbedarfen gehören zum ALG-II-Anspruch auch die „angemessenen“ Kosten für die Wohnung einschließlich Nebenkosten (z. B. Wasser, Abfallsorgung, Schornsteinfeger) sowie die Heizkosten.

Es werden die tatsächlichen Kosten erstattet, solange diese angemessen sind. Was angemessene Kosten sind, das legt jede Kommune für sich vor Ort fest. Das heißt, es gibt für jeden Ort Obergrenzen für die Miete einschließlich Nebenkosten sowie für die Heizkosten.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müssen die Kommunen die Obergrenzen für die Wohnkosten nach einem so genannten „schlüssigen Konzept“ ermitteln: Ausgangspunkt sind dabei die Wohnungsgrößen, die nach den Bestimmungen der Bundesländer im sozialen Wohnungsbau gefördert werden können. Das sind beispielsweise für eine Person oftmals 45 qm, für zwei Personen 60 qm und für drei Personen 75 qm. Dann muss die Kommune den ortsüblichen Quadratmeterpreis für Wohnungen mit einfachem Standard und in einfacher Wohnlage ermitteln. Gibt es einen gültigen Mietspiegel, kann dieser als Grundlage dienen. Beides, Wohnfläche und Quadratmeterpreis, werden multipliziert und ergeben die Angemessenheitsgrenze (so genannte Produkttheorie). Schließlich muss die Kommune noch prüfen, ob zu dem ermittelten Betrag auch tatsächlich vor Ort Wohnungen angeboten werden.

Eine Wohnung ist somit nicht unangemessen, nur weil sie „zu groß“ oder nur weil der Quadratmeterpreis „zu teuer“ ist. Entscheidend ist das Produkt aus beidem, Maßstab ist die Bruttokaltmiete einschließlich Nebenkosten. Ist der Endpreis angemessen, darf man dafür theoretisch auch einen Palast anmieten (die sind nur im Moment schwer zu finden).

 **TIPP** Heizspiegel für rund 90 Kommunen sowie für das Bundesgebiet, den Sie ersatzweise nutzen können, finden Sie hier: <https://www.heizspiegel.de>

Die Jobcenter müssen Heizkosten ohne nähere Prüfung als angemessen akzeptieren, solange die Werte der rechten, roten Spalte der „Heizspiegel“ (= Kosten-Kategorie „zu hoch“) unterschritten werden – so die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Wird das Warmwasser zentral über die Heizungsanlage eines Gebäudes aufbereitet, dann gehören die Kosten für das Warmwasser zu den Heizkosten.

Wenn Sie erstmals Hartz IV beantragen, dann muss das Jobcenter auf jeden Fall zunächst Ihre tatsächlichen Kosten erstatten – auch wenn diese über der Angemessenheitsgrenze liegen. Dies gilt in der Regel für ein halbes Jahr.

Die Bundesländer können ihre Kommunen auch ermächtigen, die Leistungen fürs Wohnen eigenständig und neu in kommunalen Satzungen zu regeln. Eine solche Neufestlegung erlaubt es den Kommunen, von der relativ günstigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzuweichen. In der Praxis spielen die möglichen kommunalen Satzungen jedoch keine Rolle.

Seit 2016 können die Jobcenter auch in einem zusätzlichen Prüfschritt eine Gesamtobergrenze für Miete und Heizung festsetzen. Damit entfällt die heute verpflichtend vorgegebene, getrennte Prüfung der Angemessenheit von Kaltmiete und Nebenkosten einerseits sowie Heizkosten andererseits. Diese Regelung ist hilfreich für diejenigen, die eine energetisch günstige Wohnung mit niedrigen Heizkosten anmieten können, weil der Spielraum für die Kaltmiete dann größer ist. Ist die Wohnung hingegen energetisch sehr ungünstig, besteht die Gefahr, dass Heizkosten nicht vollständig abgedeckt sind.

● **„Unangemessene“ Miete.** Wenn Ihre Miete aus Sicht des Jobcenters zu teuer ist, müssen Sie nicht gleich umziehen. In solchen Fällen erhalten Sie eine „Aufforderung zur Kostensenkung“. Ihre Miete wird jedoch zunächst weiter erstattet, im Regelfall für längstens sechs Monate. Im Gesetz ist offen gelassen, wie die Kosten gesenkt werden. Theoretisch kommt – wenn möglich – eine Untervermietung in Frage oder ein vorübergehender Mietnachlass seitens des Vermieters. Im wirklichen Leben wird aber oftmals ein Umzug die einzige Möglichkeit sein, Kosten zu senken.

Einen Umzug zur Kostensenkung darf das Jobcenter von Ihnen aber nur verlangen, wenn er für Sie zumutbar und möglich ist. Nicht zumutbar kann ein Umzug sein, wenn dadurch eine Kinderbetreuungsmöglichkeit in der Nachbarschaft verloren geht oder ein Schulwechsel erzwungen wird. Auch gesundheitliche Gründe können einen Umzug unzumutbar machen. Unmöglich ist eine Kostensenkung durch einen Umzug, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt keine billigere Wohnung zu bekommen ist.

 **TIPP** Auch bei einer Gesamtobergrenze muss es Ihnen möglich sein, Gründe vorzutragen, warum Sie hohe Heizkosten haben (z.B. schlechte Isolierung, Außenlage der Wohnung). Darauf muss das Jobcenter eingehen. Sie können sich dabei auf die Gesetzesbegründung zum 9. SGB-II-Änderungsgesetz (dort S. 40) berufen.

 **TIPP** Nehmen Sie es nicht tatenlos hin, wenn das Jobcenter Sie auffordert, Kosten zu senken. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle, ob die Angemessenheitsgrenzen überhaupt als rechtmäßig zu bewerten sind. Denn vielfach haben Sozialgerichte die kommunalen Obergrenzen gekippt und für rechtswidrig erklärt.

Sprechen Sie auch Ihr Jobcenter an und begründen Sie, warum Ihre Wohnkosten hoch sind und tragen Sie vor, welche Nachteile ein Umzug für Sie bringen würde.

Wenn das Jobcenter die Leistung fürs Wohnen kürzen will, sollten Sie in jedem Falle eine Beratungsstelle aufsuchen und klären, ob und wie Sie sich wehren können. Das könnte beispielsweise durch einen qualifizierten Nachweis gelingen, dass sie trotz intensiver Wohnungssuche nichts Günstigeres finden konnten.

Der Verfahrensablauf ist so: Das Jobcenter fordert dazu auf, die Kosten zu senken und setzt dafür eine Frist. Ist die Frist abgelaufen, zahlt das Jobcenter nicht mehr die tatsächlichen Mietkosten, sondern nur noch die Kosten, die als angemessen gelten. Kommt nur ein Umzug zur Kostensenkung in Frage, muss das Jobcenter prüfen, ob ein Umzug überhaupt wirtschaftlich ist. Die Umzugskosten müssen also zu den zu hohen Mietkosten ins Verhältnis gesetzt werden.

3.5 Welche Unterkunftskosten sind bei Wohneigentum angemessen?

Wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim besitzen und darin wohnen, dann sind zwei Fragen zu unterscheiden: Sind Sie überhaupt berechtigt, ALG II zu beziehen, obwohl Sie Wohneigentum – also „Vermögen“ – besitzen? Ja, das geht, wenn Sie die Wohnung oder das Häuschen selbst nutzen und die Größe der Immobilie als angemessen gilt. Näheres finden Sie in Kapitel 5.4.

Hier geht es jedoch um die Frage, welche laufenden Unterkunftskosten das Jobcenter Ihnen erstattet – vergleichbar mit der Miete und den Heizkosten für Mieter. Für Wohneigentum gelten dieselben Obergrenzen wie für Mietwohnungen. Das heißt, das Jobcenter ermittelt die Angemessenheitsgrenze für Mietwohnungen und wendet diese Werte auch auf Wohneigentum an. Liegen Ihre Kosten darunter, werden die Kosten vollständig erstattet. Liegen Ihre Kosten darüber, bekommen Sie wie oben beschrieben in der Regel eine Aufforderung, die Kosten zu senken.

 **TIPP** Hinsichtlich der Tilgung von Immobilienkrediten während des ALG II-Bezugs sollten Sie in einem Gespräch mit der Bank klären, ob vorübergehend auf Tilgung verzichtet werden kann. Dies dürfte dann möglich sein, wenn Sie schon einen erheblichen Teil des Darlehens getilgt haben, die Bank also über ausreichende Sicherheiten verfügt. Notfalls wenden Sie sich an eine Schuldnerberatung.

Zu den Kosten, die das Jobcenter bei Wohneigentum übernimmt, gehören z.B. Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Abfallentsorgung, Wasser, aber auch die Schuldzinsen, wenn Sie noch einen Kredit auf Ihre Immobilie abzahlen sowie der notwendige Erhaltungsaufwand. Der auf die Tilgung entfallende Anteil der Kreditraten kann jedoch nur in Ausnahmefällen, bei langjährigem Besitz von Wohneigentum, übernommen werden (lassen Sie sich dazu auf jeden Fall beraten!). Auch die notwendigen Instandhaltungskosten Ihres Eigentums zählen zu den Unterkunftskosten.

3.6 Wie sieht es mit Mietschulden aus?

Die Übernahme von Schulden durch das Jobcenter ist beim ALG II eigentlich ausgeschlossen. Aber: Wenn Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können Mietschulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 8 SGB II). Ein allgemeiner Rechtsanspruch besteht nicht.

Für den Fall, dass sonst Wohnungslosigkeit eintreten würde, soll die Behörde die Mietschulden übernehmen, d.h. sie muss es im Regelfall tun. Ist Vermögen vorhanden, das beim ALG-II-Bezug als Grundfreibetrag eigentlich geschützt ist (siehe Kapitel 5.2), muss dieses zuerst eingesetzt werden. Die Übernahme der Mietschulden erfolgt grundsätzlich durch ein Darlehen.

Diese Regelungen gelten auch für Notlagen, die mit dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbar sind. Hierbei kommen vor allem Energiekostenrückstände in Betracht.

TIPP Wenn Sie noch kein ALG II beziehen, sollten Sie bei Mietschulden sofort aktiv werden und sich an Ihre Kommune (Sozialamt) wenden. Nach § 36 SGB XII sollen Mietschulden übernommen werden (als Darlehen oder sogar als Zuschuss), wenn dies „gerechtfertigt und notwendig ist, um Obdachlosigkeit zu verhindern“.

Erhalten Sie bereits ALG II, erfolgt die Übernahme von Mietschulden zur Vermeidung eines Wohnungsverlustes nur auf Antrag beim Jobcenter und nur darlehensweise.



3.7 Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Dieses Kapitel beschreibt die zusätzlichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche (§ 28 SGB II). Falls Sie keine minderjährigen Kinder haben bzw. kein unter 25-jähriges Kind, das noch zur Schule geht, können Sie dieses Kapitel überspringen.

Leistungen für Bildung

Leistungen werden gewährt für

- ✗ mehrtägige Klassenfahrten,
- ✗ Schul- und Kitaausflüge,
- ✗ Lernförderung (Nachhilfe),
- ✗ Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtungen,
- ✗ Schulbedarf/Schulmaterialien,
- ✗ Schülerbeförderung,
- ✗ Soziale Teilhabe.

Einen Anspruch auf die **Übernahme der Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten** haben neben Schul- und Kita-Kindern auch Kinder in Kindertagespflege.



● **Lernförderung (Nachhilfe)**

Bei Schüler/innen werden die Kosten von außerschulischem Nachhilfeunterricht in bestimmten Fällen berücksichtigt. Die Nachhilfe muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zunächst müssen die schulischen Angebote der Lernförderung wahrgenommen werden. Sollten diese nicht ausreichen, kann außerschulische Nachhilfe gefördert werden. Hier sollen erst einmal schulnahe Strukturen (z.B. Angebote von Fördervereinen) genutzt werden.

Die Nachhilfe muss dazu dienen, ein wesentliches Lernziel im Sinne des Landesschulrechts zu erreichen. Anders als früher ist die Lernförderung auch für Schülerinnen und Schüler möglich, deren Versetzung nicht gefährdet ist. Die Kosten der Nachhilfe müssen angemessen sein, d.h. sie müssen sich nach der konkret benötigten Förderung und den ortsüblichen Sätzen richten.

● **Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Schüler/innen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Zuschuss wird nur dann gezahlt, wenn eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung tatsächlich angeboten wird.

Der Zuschuss für das Mittagessen in Schulen wird monatlich für alle Tage gezahlt, die im jeweiligen Bundesland Schultage sind. Bei Kindertageseinrichtungen wird der Zuschuss für die Tage gezahlt, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten das Mittagessen ausgegeben wird. Anders als früher müssen die Eltern keinen Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mahlzeit zahlen.

● **Persönlicher Schulbedarf**

Für den persönlichen Schulbedarf (Schulranzen, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterialien, Sportzeug etc.) werden pauschal zurzeit 150 Euro jährlich gezahlt, in zwei halbjährlichen Raten in Höhe von 100 Euro und 50 Euro. Für Kinder und Jugendliche im SGB II erfolgt die Auszahlung der 100 Euro immer zum 1. August und die Auszahlung der 50 Euro immer zum 1. Februar eines Jahres.

Leistungsberechtigt sind auch Kinder, die erstmals oder nach einer Unterbrechung wieder die Schule besuchen, nachdem die Stichtage bereits verstrichen sind. Je nachdem, wann der Schulbesuch beginnt, kann die Leistungshöhe von den genannten Pauschalen abweichen.

● Zuschuss zur Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt und zwar auch in der Sekundarstufe II. Wer zum Besuch der nächstgelegenen Schule seines Bildungsgangs (also z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) auf Schülerbeförderung (z.B. Bus oder Bahn) angewiesen ist, bekommt die Fahrtkosten erstattet, wenn niemand anderes (z.B. Land, Kommune) die Kosten übernimmt.

Anders als früher muss für die Schülerbeförderung kein Eigenanteil mehr in Höhe von fünf Euro gezahlt werden.

Wer nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule besucht, bekommt ebenfalls einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dieser ist allerdings auf die Höhe der Kosten beschränkt, die zur Beförderung zur nächstgelegenen Schule anfallen würden.

● Leistungen für soziale Teilhabe

Für Kinder und Jugendliche können Kosten im Umfang von jährlich bis zu 180 Euro – also monatlich 15 Euro, die aber angespart werden können – übernommen werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und in den Bereichen Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht in Musikschulen, in Volkshochschulen oder bei Privatpersonen) und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. museumspädagogische Angebote, Angebote von Volkshochschulen),
- Teilnahme an Freizeiten.

Zusätzlich können die Jobcenter weitere Kosten übernehmen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten zur sozialen Teilhabe anfallen. Ein klarer Rechtsanspruch besteht darauf, dass die Fahrtkosten zu den Aktivitäten erstattet werden müssen (Bundesverfassungsgericht vom 23.7.2014, 1 BvL 10/12).

 **TIPP** Wenn Sie mit Ihrem Einkommen nur knapp oberhalb der Hartz IV-Bedürftigkeitsgrenze liegen (siehe Kapitel 1.6), dann sollten Sie diese Leistungen beantragen.

WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ sind zum 1.8.2019 einige Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. So wurden einige Leistungen erhöht und der Zugang zu den Leistungen erleichtert:

Zukünftig muss nur noch die Lernförderung vorab – bevor ein Angebot genutzt wird und Kosten entstehen – mit einem Extra-Antrag beantragt werden. Auch wurde die Vorgabe gelockert, dass Leistungsberechtigte möglichst kein Bargeld bekommen sollten. Zukünftig entscheiden die Kommunen vor Ort, ob sie die Leistung als Gutschein gewähren, direkt mit dem Anbieter abrechnen oder Bargeld auszahlen. Die Schülerbeförderung und der Schulbedarf sind hingegen immer als Geldleistung zu gewähren. Zudem ist künftig auch die Erstattung verauslagter Kosten im Nachhinein möglich.

Leistungen für Bildung erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter 25 Jahre

alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen für soziale Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Es gibt auch Fälle, in denen das Einkommen einer Familie für den laufenden Lebensunterhalt reicht und deshalb kein Anspruch auf laufende Sozialleistungen besteht, aber die Kosten für Bildung und Teilhabe nicht bezahlt werden können. In diesen Fällen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe extra gewährt, ohne dass daneben Sozialleistungen bezogen werden. Zuvor findet jedoch eine Bedürftigkeitsprüfung statt, genauso als wenn ALG II beantragt würde (siehe Kapitel 4 und 5).

3.8 Welche Sonderregelungen bestehen für Auszubildende?

Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sind leider kompliziert. Wird eine allgemeinbildende Schule (Gemeinschaftsschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) besucht, dann ist der Fall klar und es besteht ohne Einschränkungen ein Leistungsanspruch. Ansonsten kommt es auf den Ausbildungsgang und die Lebensumstände an, ob ein regulärer oder ein eingeschränkter Anspruch besteht.

Einen regulären Anspruch auf ALG II haben:

1. Alle Auszubildenden in Berufsausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – sofern sie nicht beim Ausbilder, in einem Wohnheim oder Internat bei voller Verpflegung untergebracht sind;

2. Schüler/innen und Studierende, deren Ausbildung gar nicht, d.h. noch nicht einmal dem Grunde nach, BAföG förderungsfähig ist (bei Teilzeitstudium, bei Promotionsstudiengängen, bei Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Schwangerschaft ab dem 4. Unterbrechungsmonat);

3. Schüler/innen an Abendhauptschulen, -realschulen und -gymnasien, die 30 Jahre und älter sind;

Sofern tatsächlich BAföG bezogen wird (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird) auch:

4. Alle Schüler/innen, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen;

5. alle Studierende, die bei den Eltern wohnen;

6. Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Über eine spezielle Härtefall-Regelung haben zudem einen regulären Anspruch:

7. Schüler/innen und Studierende, die nur deshalb kein BAföG bekommen, weil sie älter als 30 bzw. 35 Jahre alt sind und bei denen die schulische Ausbildung zur Integration ins Erwerbsleben zwingend notwendig ist – sofern es sich nicht um Studierende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen handelt.

Beziehen die genannten Gruppen Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG, dann werden sie ähnlich wie erwerbstätige Aufstocker behandelt: Sind BAB oder BAföG niedriger als der ALG-II-Bedarf, besteht ein ergänzender Anspruch. BAB und BAföG sind dann anrechenbare Einkommen. Es gilt im Prinzip ein Freibetrag von 100 Euro für den Teil der Leistung, der der Ausbildungsförderung dient.

Dieser 100-Euro-Freibetrag kann allerdings erhöht werden, wenn im Einzelfall höhere monatliche Kosten für ausbildungsbedingte Zwecke nachgewiesen werden. Zu letzteren zählen bei Studierenden neben Ausgaben für Bücher, Exkursionen und Kopien auch der Semesterbeitrag für das Studentenwerk und ein eventuelles verpflichtend anzuschaffendes Ticket für den öffentlichen Nahverkehr.

Der Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und die öffentlichen Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten gelten außerdem als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung. Diese Leistungen werden daher nicht als Einkommen angerechnet.

Die unter den Nummern 4 bis 6 genannten Gruppen haben in jedem Fall einen Leistungsanspruch für den Zeitraum zwischen der Beantragung von BAföG und der Entscheidung über den Antrag.

Keinen Anspruch auf Regelsätze und Leistungen für die Wohnung, sondern nur auf Mehrbedarfe und die Erstausstattungen (Bekleidung/Schwangerschaft/Geburt) haben:

- ✘ Auszubildende, die in Wohnheimen mit Vollverpflegung untergebracht sind,
- ✘ Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen,
- ✘ Bestimmte Gruppen von Schülern und Studierenden, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten. Die Gründe können beispielsweise ein BAföG-Leistungsausschluss sein aufgrund des Alters (sofern die Person nicht zur Gruppe gehört, die oben unter Nr. 3 und 7 genannt ist), ein Wechsel des Ausbildungsganges oder eine Mehrfachausbildung.

Diese Ausgeschlossenen können aber in dem Monat, in dem die Ausbildung beginnt, vollständige ALG-II-Leistungen als Überbrückungsdarlehen erhalten.

TIPP *Die Kinder von Auszubildenden, die vom Leistungsausschluss betroffen sind, haben einen ganz normalen Leistungsanspruch gegenüber dem Jobcenter! Denn auch die „Ausgeschlossenen“ gelten als erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine Bedarfsgemeinschaft begründen (siehe Kapitel 2).*

Liegt ein besonderer Härtefall vor, können die Ausgeschlossenen ALG II während der Ausbildung als Darlehen erhalten. Nach der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit liegt ein besonderer Härtefall beispielsweise vor, wenn

- ➔ eine Erwerbsarbeit neben der Ausbildung nicht ausgeübt werden kann (z.B. Alleinerziehende) und
- ➔ der Abbruch der Ausbildung droht und
- ➔ der Ausbildungsabschluss kurz bevor steht oder
- ➔ der Ausbildungsabschluss die einzige realistische Chance ist, eine Arbeit zu finden oder
- ➔ sich die Ausbildung wegen Kindererziehung oder einer Pflegetätigkeit verzögert hat.

4 WELCHES EINKOMMEN WIRD ANGERECHNET?

4.1 Anrechenbare und nicht-anrechenbare Einkommensarten

Grundsätzlich wird das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft auf das ALG II angerechnet, z.B. Kindergeld, Erwerbseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Renten, Zins- oder Mieteinkünfte und auch das Elterngeld.

Die Anrechnung von Einkommen geht so: Zunächst wird der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft festgestellt, also die Regelsätze für alle Personen, gegebenenfalls Mehrbedarfe sowie Miete und Heizung zusammengezählt. Von dieser Summe wird dann das vorhandene Einkommen abgezogen. Der ALG-II-Zahlbetrag, also das, was das Jobcenter überweist, ist die Lücke zwischen Bedarf und Einkommen.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

- **Grundrenten** nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- **Pflegegeld** in voller Höhe für das erste und zweite Pflegekind,
- **Renten oder Beihilfen** nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Körper- oder Gesundheitsschäden,
- **Schmerzensgeld** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
- **zweckbestimmte Einnahmen**, die nicht der Lebenshaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen der Pflegeversicherung, Arbeitsförderungsgeld in Behindertenwerkstätten oder die Schwerstbeschädigtenzulage sowie Blindengeld,
- **Kindergeld**, das an Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, weitergeleitet wird,
- **100 Euro monatlich aus Erwerbseinkommen** bei Sozialgeldempfängern unter 15 Jahren (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich was hinzuverdient),
- **Verdienst aus Ferienjobs** (bis zu vier Wochen) bis zu 1.200 Euro im Kalenderjahr,
- **Geldgeschenke an Minderjährige** anlässlich der Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser Feste sowie der Jugendweihe bis zur Höhe von 3.100 Euro,
- **Sachgeschenke mit Geldeswert** sind grundsätzlich anrechnungsfrei,
- **200 Euro vom Taschengeld**, das beim Jugend- bzw. Bundesfreiwilligendienst gezahlt wird,
- **Aufwandsentschädigungen** für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 200 Euro/Monat,
- **Bagatelleinkommen** in Höhe von bis zu 10 Euro/Monat,
- **Guthaben** aus der Stromabrechnung.

Einkommen von Kindern wird nur diesen selbst zugerechnet. Hierzu gehört auch das Kindergeld, soweit es benötigt wird, um den Bedarf des Kindes zu decken. Deshalb scheidet ein im Haushalt lebendes Kind, das sich in Berufsausbildung befindet oder vom getrennt lebenden Vater Unterhalt erhält und seinen Bedarf selbst decken kann, aus der Bedarfsgemeinschaft aus, auch mit dem auf das Kind entfallenden Unterkunftskostenanteil. Die für die Bedarfsgemeinschaft verbleibenden, im ALG II berücksichtigten Unterkunftskosten reduzieren sich entsprechend. Wenn z.B. in einer Familie mit zwei minderjährigen Kindern eines davon durch Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden leiblichen Vaters nicht hilfebedürftig ist, werden bei der Berechnung des ALG-II-Anspruchs der Familie nur drei Viertel der Unterkunftskosten berücksichtigt.

Unfallrenten, die von einer Berufsgenossenschaft gezahlt werden, werden nicht wie Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz behandelt, sondern voll als Einkommen angerechnet.

TIPP Kindergeld für nicht in Ihrem Haushalt lebende Kinder (Volljährigkeit spielt keine Rolle) sollten Sie direkt an Ihr Kind überweisen und die Weiterleitung beweisen können. Denn dann bleibt es anrechnungsfrei bei Ihrem ALG II.

Ist ein im Haushalt lebendes Kind selbst nicht hilfebedürftig, sollten Sie daran denken, dass es einen Anspruch auf (Kinder-) Wohngeld haben kann. Auskunft hierüber geben die Wohngeldstellen.

Das anrechenbare Einkommen, also beispielsweise Lohn, Krankengeld oder Arbeitslosengeld, wird zunächst um einige Posten bereinigt, bevor es angerechnet wird. Abgezogen werden können:

- 1 Steuern auf das Einkommen,**
- 2 Beiträge zur Sozialversicherung,**
- 3 gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Versicherung),**
- 4 Werbungskosten, also die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen (dazu gehört auch der Gewerkschaftsbeitrag),**
- 5 Beiträge zur Riester-Rente,**
- 6 Pauschal 30 Euro je Volljährigem in der Bedarfsgemeinschaft für private Versicherungen, unabhängig davon, ob tatsächlich Versicherungen (z.B. Haftpflicht) abgeschlossen wurden,**
- 7 geleisteter Unterhalt.**

Die 30-Euro-Pauschale und die Kfz-Versicherung können nicht nur bei Erwerbsarbeit, sondern bei jeder Art Einkommen wie z.B. Rente, Kindergeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, geltend gemacht werden.

TIPP Mini-JobberInnen sind in der Rentenversicherung versichert, solange sie nicht ihren Austritt erklären. Mini-JobberInnen und -Jobber im Hartz-IV-Bezug sollten in der Rentenversicherung bleiben, denn die Beiträge vermindern das anzurechnende Einkommen. Unterm Strich haben sie dann gleich viel Geld und zusätzliche Rentenzeiten.

4.2 Welcher Freibetrag verbleibt bei Erwerbstätigkeit?

Wenn jemand während des Bezuges von ALG II weiterhin erwerbstätig ist oder eine Beschäftigung aufnimmt, wird das erzielte Einkommen nicht in voller Höhe auf das ALG II angerechnet. Das heißt, Sie können einen Teil des Einkommens behalten. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, erwerbstätig zu bleiben oder eine neue Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dieser Freibetrag gilt auch für den/die Partner/in, wenn diese/r erwerbstätig ist. Wenn beide Partner ein Einkommen erzielen, stehen beiden jeweils unabhängig voneinander die Freibeträge zu.

Der Freibetrag wird auch während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährt, jedoch nicht mehr beim Bezug von Krankengeld. Der Freibetrag gilt nur für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, also nicht für andere Einnahmen wie z.B. Arbeitslosengeld oder Renten.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Freibetrages ist das erzielte Bruttoeinkommen.

Die Höhe des Freibetrags wird vom Bruttolohn ermittelt. Abgezogen wird der Freibetrag jedoch am Ende der Rechnung vom Nettolohn.

Der Grundfreibetrag beträgt 100 Euro. Das heißt, Bruttoverdienste bis 100 Euro bleiben komplett anrechnungsfrei. Mit diesem sog. Grundfreibetrag sind dann aber auch die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten), die Aufwendungen für die sog. „Riesterrente“ sowie die Beiträge für Versicherungen abgegolten (Nummer 3 bis 6 der Absetzbeträge auf S. 36).

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen über der 100-Euro-Pauschale, dann können bei Vorlage entsprechender Nachweise die tatsächlichen, höheren Aufwendungen abgesetzt werden. Das gilt jedoch nur, wenn das Brutto-Erwerbseinkommen 400 Euro übersteigt.

Zusätzlich zur 100-Euro-Pauschale bleiben anrechnungsfrei:

- ✘ 20 Prozent vom Bruttoeinkommen zwischen 100,01 bis 1.000 Euro
- ✘ 10 Prozent vom Bruttoeinkommen zwischen 1.000,01 und 1.200 Euro.
- ✘ Haben Sie ein Kind, so erhöht sich der Grenzbetrag auf 1.500 Euro.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erzielt ein Bruttoeinkommen von 1.200 Euro, von dem ihm 850 Euro netto ausbezahlt werden.

Monatsnettoverdienst	850 Euro
./. Grundfreibetrag	100 Euro
./. Zusatzfreibetrag 20 Prozent von 900 Euro (Einkommensspanne 100 Euro - 1.000 Euro)	180 Euro
./. Zusatzfreibetrag 10 Prozent von 200 Euro Einkommensspanne 1.000 Euro - 1.200 Euro)	20 Euro
Anrechenbares Einkommen (850 Euro - 100 Euro - 180 Euro - 20 Euro)	550 Euro

Für Einkommensanteile oberhalb von 1.200 bzw. 1.500 Euro brutto gibt es keinen Freibetrag.

Der Freibetrag gilt für den/die erwerbstätige/n Partner/in und erwerbstätige Kinder ab 15 Jahren jeweils in gleicher Weise.

Zusammentreffen von „Ehrenamts“- und Erwerbstätigen-Grundpauschale

Falls Einkommen aus regulärer Erwerbsarbeit und eine Aufwandsentschädigung aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichzeitig zufließen, gilt folgendes:

- ✘ Der Abzug der Grundpauschalen – 100 Euro für „normales“ Erwerbseinkommen und 200 Euro bei ehrenamtlicher Tätigkeit – erfolgt getrennt voneinander für jede Einkommensart separat.
- ✘ Gleichwohl stellt die höhere Pauschale von 200 Euro eine Obergrenze für den maximalen Abzug bezogen auf beide Grundpauschalen dar; mehr als 200 Euro können an Grundpauschalen zusammengenommen nicht abgesetzt werden.
- ✘ Vom Einkommen aus Ehrenamt und Erwerbstätigkeit, das nach Abzug der beiden Grundpauschalen verbleibt, wird dann der prozentuale Freibetrag abgezogen: Vom Einkommen bis zur Grenze von 1.000 Euro bleiben zusätzlich 20 Prozent anrechnungsfrei, vom Einkommen zwischen 1.000,01 Euro bis 1.200 Euro (mit Kind: 1.500 Euro) 10 Prozent.

Auch bei der Aufwandsentschädigung können statt der Pauschale höhere, tatsächliche „Werbungskosten“ geltend gemacht werden. Dies gilt, wenn die Aufwandsentschädigung 200 Euro übersteigt.

Beispiel

Eine monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 180 Euro, ein gleichzeitiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit 300 Euro.

1. Schritt: Zunächst sind die 180 Euro aus dem Ehrenamt komplett anrechnungsfrei, da sie unter der Pauschale von 200 Euro liegen.

2. Schritt: Vom Erwerbseinkommen wären eigentlich 100 Euro abzuziehen. Da aber vom höchst möglichen Abzug in Höhe von 200 Euro bereits 180 Euro „verbraucht“ sind, können nur noch 20 Euro abgezogen werden. **Es verbleiben 280 Euro** (300 Euro minus 20 Euro).

3. Schritt: Nach Abzug beider Grundpauschalen verbleiben 280 Euro Erwerbseinkommen. Davon sind **20 Prozent (= 56 Euro) anrechnungsfrei**.

Ergebnis: Der gesamte anrechnungsfreie Betrag liegt bei **256 Euro** (180 Euro + 20 Euro + 56 Euro). **Angerechnet werden 224 Euro** (480 Euro [Gesamteinkommen] minus 256 Euro [Gesamtabzug] = 224 Euro).

 **TIPP** Erwerbstätige mit einem Erwerbseinkommen ab 100,01 Euro sollten einen Antrag auf abschließende Entscheidung stellen, damit der Erwerbstätigenfreibetrag nicht verfällt!

Liegt für einen Monat eine Lohnabrechnung vor, dann kann auch für diesen einzelnen Monat schon eine endgültige Entscheidung beantragt werden. Das ist immer sinnvoll, wenn das Jobcenter das erwartete Einkommen zu hoch geschätzt hat oder den Erwerbstätigenfreibetrag nicht berücksichtigt hat.

Erwerbstätigenfreibetrag bei vorläufigen Entscheidungen

Entscheidet ein Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch – etwa weil das zukünftige Einkommen schwankt – dann darf das Jobcenter den Freibetrag für Erwerbstätige (20 Prozent von 100,01 bis 1.000 Euro; 10 Prozent von 1.000,01 bis 1.200 Euro bzw. mit Kind 1.500 Euro) zunächst unberücksichtigt lassen. Dies führt zu einer finanziellen Einbuße von bis zu 230 Euro monatlich.

Es ist noch nicht einmal sichergestellt, dass der Freibetrag bei der endgültigen Entscheidung im Nachhinein berücksichtigt wird. Denn durch Untätigkeit und Zeitablauf wird ein vorläufiger Bescheid ein Jahr nach Ende des Bewilligungsbescheids automatisch zu einem endgültigen Bescheid, sofern der Leistungsberechtigte keinen Antrag auf einen endgültigen Bescheid stellt (§ 41a Abs. 5 SGB II).

ÜBERSICHT: Welche Aufwendungen decken die Grundpauschalen (100 bzw. 200 Euro) ab?

Die Grundpauschalen decken die nachfolgenden Aufwendungen ab:

- ✗ Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung),
- ✗ Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente,
- ✗ 30-Euro-Pauschale für private Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz),
- ✗ Fahrtkosten (zur Arbeit oder zum „Ehrenamt“), 20 Cent pro Entfernungskilometer oder nachgewiesene tatsächliche Kosten
- ✗ Sonstige Werbungskosten

Beispiel

1.200 Euro Bruttolohn, 850 Euro Nettolohn, der Arbeitnehmer kann folgende Aufwendungen nachweisen:

Werbungskosten	20,00 Euro
Fahrkosten	+ 26,40 Euro
Pauschale für Versicherungen	+ 30,00 Euro
Kfz-Versicherung	+ 80,00 Euro
Insgesamt:	= 156,40 Euro

Nettoeinkommen: 850,00 Euro

./. Grundfreibetrag	– 100,00 Euro
./. Zusatzfreibetrag 20 %	– 180,00 Euro
./. Zusatzfreibetrag 10 %	– 20,00 Euro
./. Grundpauschale übersteigende Kosten	– 56,40 Euro
Anrechenbares Einkommen	= 493,60 Euro

 **TIPP** Auch Minderjährigen steht die 30-Euro-Pauschale zu, wenn für sie tatsächlich eine angemessene Versicherung abgeschlossen wurde.

Bei Kindern, die aufgrund eines Sportes (wie z. B. Reiten, Fußball spielen oder Schwimmen) oder einer Erkrankung (z. B. Epilepsie) einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind, ist eine eigene, von den Eltern unabhängige Unfallversicherung angemessen, die man normalerweise schon für unter 10 Euro im Monat abschließen kann. In diesem Fall muss das Jobcenter pro Kind ebenfalls 30 EUR Freibetrag vom Einkommen des Kindes (z. B. Kindergeld, Unterhalt) absetzen.

Gewährung der 30-Euro-Pauschale für angemessene private Versicherungen

Die Pauschale ist vom Einkommen jeder volljährigen Person abzusetzen. Die 30-Euro-Pauschale ist jedoch bereits in dem Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen von 100 Euro enthalten; sie kann daher bei Erwerbstätigen nicht ein weiteres Mal gewährt werden. Eine Prüfung, ob jemand tatsächlich Aufwendungen für private Versicherungen hat, findet nicht statt. Bezieht eine Person Einkünfte aus mehreren Einkommensarten, ist die Pauschale nur einmal zu gewähren.

Die Pauschale ist auch vom Kindergeld für volljährige Kinder abzusetzen. Die Pauschale ist vom Kindergeld des Kindergeldberechtigten abzusetzen, wenn das Kindergeld wegen anderweitiger Bedarfsdeckung des Kindes bei ihm als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Wird einmaliges Einkommen (siehe nächstes Kapitel) auf mehrere Monate verteilt, ist für jeden Monat die 30-Euro-Pauschale zu berücksichtigen. Beziehen in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere volljährige Personen Einkommen, ist für jede Person die Pauschale von deren Einkommen abzusetzen.

4.3 Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?

Zu einmaligen Einnahmen gehören z.B. Weihnachtsgeld oder Steuererstattungen. Keine einmalige Einnahme in diesem Sinne ist hingegen das Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit, die nur einen Monat ausgeübt wird, wenn also nur einmal Lohn ausgezahlt wird.

Einmalige Einnahmen werden von dem Monat an, in dem sie zufließen, angerechnet. Ist das ALG II bereits ausgezahlt, werden sie vom nächsten Monat an berücksichtigt.

Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, wenn durch die Anrechnung in nur einem Monat der Leistungsanspruch wegfallen würde. Diese Aufteilung vermeidet Leistungsunterbrechungen, in denen kein Krankenversicherungsschutz bestehen würde.

Beispiel

*Ein Leistungsempfänger mit monatlichen Leistungen in Höhe von 650 Euro bekommt eine **Steuererstattung in Höhe von 2.520 Euro** ausgezahlt.*

Das Jobcenter rechnet die nächsten sechs Monate jeweils 390 Euro an.

(2.520 Euro geteilt durch 6 sind 420 Euro. 420 Euro minus 30 Euro Versicherungspauschale sind 390 Euro)

Nachzahlungen, wie etwa eine Lohnnachzahlung für mehrere Monate, die Ihnen während des Leistungsbezugs aufs Konto fließen, werden wie ganz gewöhnliche einmalige Einnahmen behandelt. Dies hat zur Folge, dass bei einer Aufteilung der einmaligen Einnahme auf sechs Monate Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibetrag vorab nur einmal abgesetzt werden können.

TIPP Achten Sie darauf, wenn Ihnen noch Gehaltszahlungen eines früheren Arbeitgebers zustehen, dass Sie diese wenn möglich vor der Beantragung des ALG II erhalten. Wenn Sie bereits ALG II beziehen und Ihnen dann Gehaltsnachzahlungen zufließen, werden Ihnen diese als Einkommen angerechnet.

4.4 Gibt es Besonderheiten für Selbstständige?

Selbstständige müssen bei Antragstellung eine Selbsteinschätzung abgeben, wie sich ihr Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit voraussichtlich entwickeln wird. Der erwartete Überschuss aus Einnahmen und Betriebsausgaben (= Gewinn) ist dann das maßgebende Einkommen, vergleichbar dem Bruttolohn bei Beschäftigten. Vor der Anrechnung wird auch der Gewinn um die auf Seite 36 dargestellten Absetzbeträge bereinigt. Zu beachten ist, dass Positionen, die Betriebsausgaben sind, nicht noch einmal bei den Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Die Bewilligung wird nur vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung ausgesprochen, das heißt die Entscheidung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums überprüft und ggf. korrigiert. Dies kann dann sowohl zu einer Rückforderung als auch zu einer Nachzahlung führen.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebsausgaben gibt es Besonderheiten gegenüber dem Steuerrecht. Diese werden nicht als Absetzbeträge vom Einkommen berücksichtigt, wenn sie ganz oder teilweise vermeidbar waren oder nicht den Lebensumständen eines ALG-II-Beziehers entsprechen.

4.5 Wie sieht es mit Unterhaltszahlungen aus?

Wenn Sie oder Ihr minderjähriges Kind (z.B. nach einer Scheidung) tatsächlich Unterhalt bekommen, werden diese Einkünfte auf das ALG II angerechnet. Wenn Sie ungeachtet eines möglichen Anspruchs tatsächlich aber keinen Unterhalt erhalten, bekommen Sie das ALG II in voller Höhe ausgezahlt. Soweit das Jobcenter Leistungen erbringt, geht der Unterhaltsanspruch per Gesetz auf das Jobcenter über. Die Behörde kann sich das ausgezahlte ALG II dann vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen.

Ein Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Jobcenter ist nicht möglich, wenn das unterhaltsberechtigten Kind schwanger ist oder ein Kind unter sechs Jahren hat.

ALG-II-Empfänger/innen brauchen nicht zu befürchten, dass ihre Eltern oder Kinder für sie zum Unterhalt herangezogen werden können. Diese Regelung, die nicht zuletzt auch auf Druck der Gewerkschaften getroffen wurde, ist günstiger als im Sozialhilferecht.

Wenn Unterhaltspflichtige ihrerseits ALG II erhalten, werden sie in aller Regel nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Es kann allerdings sein, dass bereits ein rechtskräftiges Urteil über zu zahlenden Unterhalt vorliegt, das durch eine eintretende Arbeitslosigkeit und den Bezug von ALG II ja nicht beseitigt wird. So kann es sein, dass z.B. eine unterhaltspflichtige Person mit einer „neuen“ Familie zusammenlebt, das Einkommen aber für beides – Unterhalt für die „alte“ und Versorgung der „neuen Familie“ – nicht ausreicht. In diesen Fällen können tatsächlich erbrachte Aufwendungen bis zu der in dem Unterhaltstitel festgelegten Höhe vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Person abgezogen werden.

Dies betrifft folgende Unterhaltspflichten:

- 1** gegenüber der/dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner/in;
- 2** gegenüber einem minderjährigen Kind;
- 3** gegenüber einem unter 25-jährigen Kind in Erstausbildung.

TIPP Wenn Ihr Arbeitslosengeld nicht zum Leben reicht, müssen Sie sowohl bei der Arbeitsagentur die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld als auch ALG II beim Jobcenter beantragen. Für beide Leistungen ist grundsätzlich ein eigener Antrag notwendig und beide werden erst ab Antragstellung gezahlt.

Die Arbeitsagentur hat eine Beratungspflicht. Informiert die Arbeitsagentur bei einem sehr niedrigen Arbeitslosengeld nicht darüber, dass ergänzend ein ALG-II-Anspruch bestehen kann, können Betroffene beantragen, im Wege des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt zu werden, als hätten sie rechtzeitig ALG II beantragt.

ACHTUNG Arbeitslosigkeit und eintretende Hilfebedürftigkeit beseitigen keine titulierten Unterhaltsverpflichtungen (z.B. ein Unterhaltsurteil). Sie müssen eine Abänderung des Titels erwirken. Wenden Sie sich hierzu an einen Rechtsanwalt oder das Familiengericht.

4.6 Kann ich ALG II beantragen, wenn mein Arbeitslosengeld nicht ausreicht?

Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld I nicht zur Deckung ihres Lebensunterhalts nach ALG-II-Maßstäben ausreicht, haben Anspruch auf (ergänzendes) ALG II. Auch die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld stellt in diesen Fällen anzurechnendes Einkommen dar, mindert also den ALG-II-Anspruch. Dies wird insbesondere Menschen betreffen, die nach Beendigung einer beruflichen Ausbildung nicht vom Arbeitgeber übernommen werden und arbeitslos mit geringem Arbeitslosengeldanspruch werden oder die bisher in Teilzeit beschäftigt waren oder die mehrere Kinder haben.

Falscher Antrag?

Eine Person beantragt am 01.03.2017 ALG II, weil sie irrtümlich annimmt, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Bei der Bearbeitung des Antrags stellt sich heraus, dass doch ein vorrangiger Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und der Antrag wird daher abgelehnt. Holt der Betroffene jetzt innerhalb eines Monats nach der Ablehnung des ALG-II-Antrags seinen Antrag auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nach, so kann er diese ab dem 01.03.2017 rückwirkend erhalten.

5 WIE WIRD VERMÖGEN BERÜCKSICHTIGT?

Wird jemand umgangssprachlich als vermögend bezeichnet, dann ist eine Person gemeint, die einen gewissen Reichtum angehäuft hat. Bei Hartz IV ist der Begriff „Vermögen“ weiter gefasst. Vermögen ist alles, was veräußert und zu Geld gemacht werden kann, also Ersparnisse und sonstiger Besitz – unabhängig vom Wert. Zudem gilt: Vermögen sind alle Werte, die man bereits vor der Beantragung von ALG II hatte. Einkommen sind hingegen alle Werte, die während des Bezugs von ALG II zufließen.

In der Anlage VM „Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse“ müssen bei der Antragstellung detaillierte Angaben über Ersparnisse und Vermögen gemacht werden. Alle Wertgegenstände, die im In- oder Ausland zu Geld gemacht werden können, werden abgefragt, Bargeld ebenso wie Sparbücher oder Bausparverträge, Lebensversicherungen und Aktien, Wohneigentum, Autos, wertvoller Schmuck und Forderungen an Dritte. Selbst verschenktes oder gespendetes Vermögen wird abgefragt.

Neben Ihrem eigenen Vermögen muss auch – sofern vorhanden – das der anderen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft angegeben werden. Das heißt, Ihr eigenes Vermögen, das Ihres/er Partners/in sowie das Vermögen der in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahre muss angegeben werden. Das Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird zusammengerechnet. Ausgenommen ist das Vermögen von Kindern. Dieses wird nur diesen zugerechnet.

Einzelne Gegenstände werden aber nicht berücksichtigt – wie ein angemessener Hausrat (Möbel, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik etc.) oder bisher eingezahlte Beiträge zur „Riester-Rente“ (im Rahmen der staatlichen Förderung). Ob und inwieweit Ihr Vermögen angerechnet wird, ist nicht nur von der Höhe, sondern auch von der Art des Vermögens und den Möglichkeiten abhängig, es wieder zu „flüssigem Geld“ machen zu können. Von allen Vermögenswerten kann ein Nachweis verlangt werden.

Während die Anrechnung von Einkommen dazu führt, dass der ALG-II-Zahlbetrag sinkt, ist die Berücksichtigung von Vermögen anders „gestrickt“. Wenn Sie „zu viel“ Vermögen haben, also mehr Vermögen als die Freibeträge (siehe unten Kapitel 5.2), dann erhalten Sie solange gar keine Leistungen, bis das „Zuviel“ an Vermögen aufgebraucht ist.



Das Jobcenter kann Ihre Angaben überprüfen. Es können z.B. ein Datenabgleich mit den Zinsfreistellungsaufträgen vorgenommen oder Auskünfte von Bausparkassen oder Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

Bei der Verwertung der Vermögen gibt es Ausnahmen (siehe Kapitel 5.7). Dies ist z.B. der Fall, wenn unter Berücksichtigung der Verwertungskosten ein größerer Verlust des Vermögens eintritt. So werden beispielsweise bei der Auflösung von Lebensversicherungen Abschläge vorgenommen, mit denen die Versicherung ihre Kosten deckt.

Außerdem kann eine unbillige Härte vorliegen. Diese kann sich sowohl aus den Lebensumständen ergeben als auch nach der Herkunft des Vermögens. Also beispielsweise, wenn es sich um besondere Erbstücke handelt oder Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege vorgenommen wurden. Auch sind Vermögensgegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, besonders geschützt.

 **TIPP** *Das Jobcenter muss Änderungen beim Vermögen vor der Antragstellung anerkennen, sofern diese nicht dazu dienen, Vermögen zu verstecken oder zu verschleiern (beides könnte für Sie zu erheblichen Schwierigkeiten führen). So ist es ratsam, Konsumkredite oder Leasingraten insbesondere dann zu begleichen, wenn die Vermögensfreibeträge überschritten werden. Gleiches gilt, wenn ein Gläubiger Sie zur Begleichung von Schulden auffordert und Ihnen ansonsten mit für Sie teuren gerichtlichen Zwangsmaßnahmen droht. Beachten Sie, dass dies vor dem ALG-II-Bezug geschehen muss und Ihr Hartz-IV-Antrag auf den Monatsanfang zurück wirkt. Schuldentilgung ist oftmals sinnvoll, da Sie sonst als „wohlhabender“ gelten, als Sie tatsächlich sind.*

5.1 Welche Schulden können gegengerechnet werden?

Soweit Sie Schulden haben, können Sie diese grundsätzlich nicht mit Ihren finanziellen Reserven verrechnen. Das Gesetz stellt auf Ihre aktiven Vermögenswerte ab, d.h. auf das Vermögen, mit welchem Sie aktuell Ihre Hilfebedürftigkeit vermeiden könnten. Schulden werden also nicht von Ihrem Vermögen abgezogen. Eine Ausnahme bilden lediglich sog. dingliche Sicherungen von Hypotheken auf Immobilien. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie eine Lebensversicherung zur Tilgung eines Baudarlehens verbindlich abgetreten haben. Sie können aber nicht beispielsweise ein Sparbuch als zur Ablösung des Immobilienkredites bestimmt „deklarieren“ und so vor einer Verwertung schützen. In letzterem Fall gelten nur die allgemeinen Freibeträge (siehe auch Kapitel 5.2 und 5.4).

Wenn Belastungen auf eine Immobilie im Grundbuch abgesichert sind, wird diese Schuld dem Wert der Immobilie gegengerechnet. Das Darlehen mindert also den Wert der Immobilie. Hier besteht kein Handlungsbedarf zur vorzeitigen Tilgung, zumal dies schnell mit zusätzlichen Kosten verbunden sein könnte.

Mit dem ALG II können Sie schwerlich Raten begleichen, besonders wenn es sich um höhere Beträge handelt. Sprechen Sie in jedem Fall mit der Bank, bevor es zu Mahnungen und zusätzlichen Gebühren kommt. Diese können das Darlehen schnell deutlich verteuern. Eventuell schalten Sie eine Schuldnerberatung ein.

Bei einem Immobilienkredit beachten Sie, dass während des ALG-II-Bezuges nur die Zinsen, nicht die Tilgung, vom Jobcenter übernommen werden. Falls Sie also über Vermögen verfügen, das die Freibeträge übersteigt, sollten Sie mit Ihrer Bank sprechen, ob diese zu einer vorzeitigen Tilgung bereit ist und wie die finanziellen Konditionen sind.

5.2 Welche Vermögensfreibeträge stehen mir zu?

Freibetrag bedeutet, dass Vermögen bis zu einer gewissen Höhe einen Bezug von ALG II nicht ausschließt. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach dem Alter. Bei (Ehe-)Paaren steht jedem Partner der Freibetrag zu. Die jeweils getrennt errechneten Freibeträge werden zusammengerechnet und ergeben so den Gesamtfreibetrag für beide Partner.

1. Der Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr steht jedem/r volljährigen Leistungsberechtigten zu, mindestens aber 3.100 Euro. Zudem gilt ein Maximalbetrag, bei dem die 150 Euro mit der Regelaltersgrenze der Rentenversicherung („Rentenzugangsalter“) multipliziert wird. Da das Renteneintrittsalter zurzeit schrittweise auf 67 Jahre angehoben wird, unterscheiden sich die Maximalbeträge je nach Geburtsjahrgang:

- ➔ Geburt vor dem 1.1.1958: 19.750 Euro
- ➔ Geburt nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964: 19.900 Euro
- ➔ Geburt nach dem 31.12.1963: 110.050 Euro
(errechnet aus 150 Euro x 67 Lebensjahre)

Diese Regelung gilt gleichermaßen für den/die Partner/in.

2. Für die private Altersvorsorge sind nochmals 750 Euro pro Lebensjahr anrechnungsfrei. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Vermögensanlage (z.B. Lebensversicherung) nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgelöst werden kann. Die vorzeitige Auflösung muss ausdrücklich im Vertrag ausgeschlossen sein (so genannter Verwertungsausschluss). Ist dies nicht der Fall, kann dieser zweite Freibetrag nicht ausgeschöpft werden und die Lebensversicherung muss verwertet werden, wenn dies wirtschaftlich ist.

Die Höchstgrenze für die geschützte Altersvorsorge liegt (für nach dem 31.12.1963 geborene Leistungsberechtigte bei 50.250 Euro (= 67 x 750 Euro)). Dieser Freibetrag gilt pro Erwachsenen und je erwerbsfähigem Kind ab dem 15. Geburtstag.

3. Rücklagen für notwendige Anschaffungen – wie einen neuen Kühlschrank, Fernseher etc. – müssen bis zu einem Betrag von 750 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht angegriffen werden. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder.

Jedes minderjährige Kind hat einen zusätzlichen Freibetrag von 3.100 Euro.

TIPP Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihre Vermögensverhältnisse so zu gestalten, wie es für Sie am vorteilhaftesten ist. Doch in Hektik oder gar Panik sollten Sie Ihr Ersparnis keinesfalls „verbraten“, denn dies könnte sich schnell rächen.

Kündigen Sie nicht übereilt vorhandene Verträge, ohne sich vorher gründlich informiert zu haben!

5.3 Was ist mit meiner privaten Altersvorsorge?

TIPP Wir empfehlen eine sorgfältige Prüfung. Gehen Sie bei Bedarf auf Ihre Versicherung zu und vereinbaren Sie einen Ausschluss der Verwertung der Anlage bis zum Renteneintritt – bevor Sie ALG II beantragen!

Allerorten wird eine stärkere private Altersvorsorge gefordert. Laufende Lebensversicherungen sollten Sie daher auch keinesfalls voreilig kündigen. Sie sollten allerdings konkret prüfen, ob Ihre Lebensversicherung den oben dargestellten Verwertungsausschluss beinhaltet, der die Voraussetzung für den besonderen Freibetrag von 750 Euro pro Lebensjahr für das Altersvorsorgevermögen ist.

Welche Konsequenzen dies haben kann, zeigen die Beispiele in der Tabelle:

Beispiel: Ehepaar (30 und 35 Jahre alt, ohne Kinder)		
	A) ohne Altersvorsorge oder Auszahlung der Lebensversicherung möglich	B) mit je einer Lebensversicherung, die vertraglich erst mit 67 Jahren ausgezahlt werden kann
1. Grundfreibetrag	150 x 30 = 4.500 Euro 150 x 35 = 5.250 Euro	150 x 30 = 4.500 Euro 150 x 35 = 5.250 Euro
2. Freibetrag für Altersvorsorge		750 x 30 = 22.500 Euro 750 x 35 = 26.750 Euro
3. Freibetrag für notwendige Anschaffungen	750 x 2 = 1.500 Euro	750 x 2 = 1.500 Euro
4. Riesterrente		(soweit Förderungsgrenzen nicht überschritten wurden)
GESAMTFREIBETRAG	11.250 Euro	60.500 Euro

Im Fall A kann das Paar lediglich einen Freibetrag von 11.250 Euro ausschöpfen, trotz vergleichbarer Vermögenssituation wie im Fall B, bei dem viel mehr Vermögen geschützt ist. Eine „Riester-Rente“ wurde aber nicht abgeschlossen und die Lebensversicherung wird vor Eintritt in den Ruhestand fällig. **Im Unterschied zum Fall B** muss damit

ein Großteil des Ersparnen aufgelöst werden, bevor Anspruch auf ALG II besteht. Sollte es Ihnen ähnlich gehen, sollten Sie mit Ihrer Versicherung reden und prüfen, ob die Lebensversicherung dahingehend zu ändern ist, dass eine vorzeitige Auszahlung vor dem Rentenbeginn vertraglich ausgeschlossen wird. Eine Riester-Rente ist geschützt und wird nicht berücksichtigt, sofern die Förderungs-Höchstgrenzen eingehalten wurden.

Beispiel

Herr Paul ist 49 Jahre alt. Er hat deshalb einen allgemeinen Freibetrag von $49 \times 150 \text{ Euro} = 7.350 \text{ Euro}$. Für ein vertraglich festgelegtes Alterssicherungsvermögen hat er einen zusätzlichen Freibetrag von 36.750 Euro. Der Freibetrag für Anschaffungen beträgt 750 Euro.

Herr Paul hat folgendes Vermögen: ein Aktienpaket mit aktuellem Wert 3.000 Euro, eine Lebensversicherung, deren Rückkaufswert 5.000 Euro beträgt, einen Bausparvertrag über 7.500 Euro und ein Sparbuch über 1.000 Euro. Sein Vermögensbestand beträgt damit 16.500 Euro. Da die Lebensversicherung nicht vertraglich bis zu seinem Rentenalter festgelegt ist, ist sie nicht gesondert geschützt, ebenso wie der Bausparvertrag. Herr Pauls Vermögen übersteigt damit den allgemeinen Freibetrag von 7.350 Euro und den Anschaffungsfreibetrag von 750 Euro um 8.400 Euro.

Herr Paul hat erst dann Anspruch auf ALG II, wenn er sein Vermögen reduziert oder umgeschichtet (Altersvorsorge, notwendige Anschaffungen) hat.

5.4 Was ist mit meiner Wohnung oder meinem Haus, wenn ich selbst darin wohne?

Entscheidend ist, ob die selbstbewohnte Eigentumswohnung oder das eigene Haus als „angemessen“ gelten. Ist das Wohneigentum angemessen, dann ist es geschützt und zählt gar nicht zum Vermögen, das zu berücksichtigen ist. Wird hingegen das Wohneigentum als nicht mehr angemessen eingeschätzt, zählt es als Vermögen und der Wert der Immobilie wird in aller Regel die allgemeinen Vermögensfreibeträge übersteigen. In diesen Fällen besteht unter Umständen kein Anspruch auf ALG II. Die Angemessenheit richtet sich nach Ihren Lebensumständen und der Zahl der im Haushalt lebenden Personen. Ein wichtiger Maßstab ist die Wohnfläche und bei Häusern auch die Grundstücksfläche. Für eine Familie mit vier Personen gelten folgende Werte als Orientierung:

Eine Wohnfläche von 130 qm (Wohnhaus) bzw. 120 qm (Eigentumswohnung) und eine Grundstücksgröße von 500 qm im städtischen oder 800 qm im ländlichen Raum gelten als angemessen. Leben mehr oder weniger Personen im Haushalt, so führt dies zu einer Erhöhung oder einem Abzug von 20 qm pro Person. Die zugestandene Größe für angemessenes Wohneigentum liegt jedoch mindestens bei 80 qm – selbst bei einem Ein-Personenhaushalt.

Sozialgerichte haben aber teils auch abweichend von diesen Orientierungswerten entschieden und beispielsweise einem kinderlosen Paar mit Kinderwunsch größere Wohnflächen zugebilligt. Es kommt also auf den Einzelfall an.

Kommt das Jobcenter zu dem Ergebnis, dass Ihre Immobilie verwertbares Vermögen darstellt, wird es Ihren Antrag auf ALG II wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit ablehnen. Sie können jedoch Leistungen als Darlehen erhalten, wenn die sofortige Verwertung der Immobilie nicht möglich ist.

Hinweis: Die Regierungskoalition hat angekündigt, den Schutz von selbstgenutztem Wohneigentum verbessern zu wollen. Bis zum Redaktionsschluss dieses Ratgebers war jedoch noch nicht bekannt, wie eine neue Regelung aussehen wird.

Angemessenes Wohneigentum stellt privilegiertes Vermögen dar, das heißt, es ist geschützt und steht dem ALG-II-Bezug nicht entgegen. Hinsichtlich der Übernahme der Kosten gilt jedoch der Grundsatz, dass bei Leistungen für Unterkunft und Heizung keine Privilegierung des Wohneigentümers gegenüber einem vergleichbaren Mieter eintreten darf. Es gilt als Obergrenze für die Kosten dieselbe Angemessenheitsgrenze wie für Mieter. Dies kann bedeuten, dass die entstehenden Kosten nicht in voller Höhe übernommen werden (siehe Kapitel 3.5).

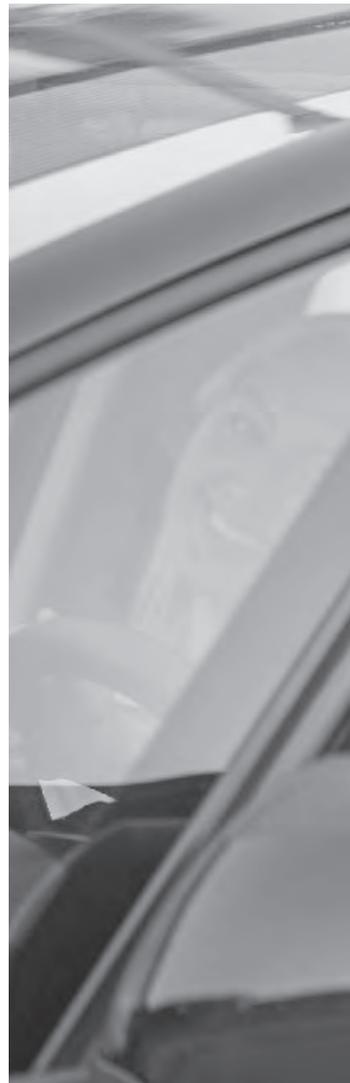
Soweit Sie Geld angespart haben, um in naher Zukunft eine Wohnung oder ein Haus für sich selbst zu erwerben, wird Ihr Ersparnis voll angerechnet. Lediglich dann, wenn alsbald mit diesem Geld Wohnungseigentum für in Ihrem Haushalt lebende behinderte oder pflegebedürftige Menschen erworben werden soll, ist es geschützt und wird nicht angerechnet.

5.5 Was ist mit Wohneigentum, das ich nicht selbst nutze?

Eine nicht selbst bewohnte Immobilie ist nicht geschützt. In diesem Fall wird im Regelfall kein Anspruch auf ALG II bestehen. Prüfen Sie, ob eine Beleihung in Frage kommt und damit verbunden eine Überbrückung, bis Sie z.B. wieder eine Beschäftigung gefunden haben oder in die Altersrente wechseln können. Damit können Sie unter Umständen den Verlust Ihres Eigentums verhindern.

Soweit Immobilien nicht selbst genutzt werden, wird der aktuelle Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Berechnung des

TIPP Suchen Sie unbedingt eine Beratungsstelle auf, wenn das Jobcenter Ihr Wohneigentum für unangemessen hält, von Ihnen eine Verwertung verlangt und daher Ihren ALG-II-Antrag wegen fehlender Bedürftigkeit ablehnt.



Vermögens berücksichtigt. Eventuelle Kosten der Veräußerung oder noch bestehende Hypotheken werden zuvor abgezogen. Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten haben keinen Einfluss auf die Wertermittlung.

5.6 Was ist mit meinem Auto?

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass jede/r Hilfeempfänger/in, der/die erwerbsfähig ist, ein „angemessenes Kraftfahrzeug“ besitzen kann, das nicht als Vermögen angerechnet wird. Wenn Sie also erwerbsfähig sind (siehe Kapitel 1.5) müssen Sie Ihr Auto nicht verkaufen. Sofern Sie hingegen ein Fahrzeug der gehobenen Klasse besitzen, kann Ihnen der Umstieg auf ein „angemessenes“ Auto zugemutet werden.

TIPP Wenn der PKW als nicht angemessen eingestuft wird, kann der übersteigende Wert unter die „Vermögensfreibeträge“ (siehe Kapitel 5.2.) fallen. Wenn Sie Ihren Freibetrag für Geldvermögen noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie auch einen „wertvolleren“ PKW behalten. Im Antrag zum ALG II werden auch die Schulden für den PKW abgefragt. Beachten Sie, dass diese Schulden zwar den Wert des Autos mindern, jedoch nicht mit evtl. noch vorhandenen anderen Ersparnissen verrechnet werden und daher eine vorzeitige Rückzahlung prüfungswert ist.



Die Prüfung, ob ein PKW angemessen ist, erfolgt im Einzelfall. Wenn der Verkaufserlös nach Abzug der Verbindlichkeiten voraussichtlich 7.500 Euro nicht übersteigt, gilt der PKW ohne weitere Prüfung als angemessen. Falls höhere Beträge erzielt werden können, wird das Jobcenter weitere Informationen anfordern. Wenn es dann zu dem Schluss kommen sollte, dass der PKW nicht angemessen ist, wird es den 7.500 Euro übersteigenden Wert auf den Vermögensgrundfreibetrag anrechnen.

5.7 Wann muss ich mein „Vermögen“ auflösen?

Grundsätzlich wird das die Freibeträge übersteigende, verwertbare Vermögen berücksichtigt: Dieses Vermögen muss zuerst verbraucht werden, bevor Anspruch auf ALG II besteht.

Nicht verwertbar ist eine Betriebsrente, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert ist und ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist. Bei mischfinanzierter oder allein durch den Arbeitnehmer finanzierter betrieblicher Altersvorsorge muss für den arbeitnehmerfinanzierten Anteil im Einzelfall geprüft werden, ob er verwertbar ist. Dies hängt von der konkreten Vertragsgestaltung und dem gewählten Durchführungsweg ab.

 **TIPP** *Wenden Sie sich an die Institution (Unterstützungskasse, Versicherung, Pensionskasse), über die Ihre betriebliche Altersvorsorge durchgeführt wird und lassen Sie sich beraten.*

 **TIPP** *Nicht verwertbar sind alle Geldanlagen, über die Sie zurzeit nicht verfügen können, also die Sie weder kündigen, verkaufen noch beleihen können. Bei Geldanlagen, die der Altersvorsorge dienen, muss man vor Beantragung von ALG II durch eine entsprechende vertragliche Regelung einen solchen vorzeitigen Verwertungsausschluss vereinbaren. Reden Sie hierüber mit Ihrem Geldinstitut oder Versicherung (siehe Kapitel 5.3). Aber Vorsicht: an einen solchen Vertrag sind Sie auch noch nach Beendigung des ALG-II-Bezuges gebunden, d.h. Sie kommen dann auch nicht mehr an Ihr Geld ran.*

Ist Vermögen verwertbar, so kann sich das Problem stellen, dass eine wirtschaftliche Verwertung nicht sofort möglich ist, sondern einer gewissen Zeit bedarf (z.B. beim Verkauf eines Hauses). Damit Sie in der Zwischenzeit Ihren Lebensbedarf sicherstellen können und auch nicht zu unwirtschaftlichen Notverkäufen gezwungen sind, haben Sie für diesen Zeitraum Anspruch auf ALG II als Darlehen.

Grundsätzlich verwertbare Sachen und Rechte müssen dann nicht veräußert werden, wenn dies „offensichtlich unwirtschaftlich“ ist oder „für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde“, so das Gesetz. Das kann beispielsweise bei einem absehbar nur kurzen Bezug von ALG II der Fall sein. Auch dann, wenn dieses Vermögen zwar grundsätzlich verkauft werden kann, aber nur mit spürbarem Verlust, werden Sie nicht dazu gezwungen. Wenn Sie größere Verluste hinnehmen müssen, gilt der Verkauf als „unwirtschaftlich“ und damit als unangemessen.

Wo die Grenze der Unwirtschaftlichkeit liegt, ist nicht eindeutig festgelegt. Die aus der alten Arbeitslosenhilfe übernommene 10-Prozent-Regelung als Unwirtschaftlichkeitsregel wird jedoch auch im SGB II teilweise angewandt.

Eine vorzeitige Auflösung einer Lebensversicherung unter großen wirtschaftlichen Verlusten wird Ihnen nicht zugemutet. In diesem Fall gilt das Vermögen nicht als verwertbar. Die Behörde muss Ihnen – so Sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen – Leistungen gewähren.

ALG II wird gleichfalls gewährt, wenn die Verwertung des Vermögensgegenstandes während der Bezugsdauer von ALG II nicht möglich ist und Sie dies nicht zu verschulden haben. Z.B. wenn bei einer geerbten Immobilie die Miterben nicht mit einem Verkauf einverstanden sind.

ACHTUNG *In diesem Fall ist Ihr Vermögen im Sinne des Gesetzes nicht verwertbar und darf nicht berücksichtigt werden. Die Behörde darf Ihnen auch die Leistungen nicht nur als Darlehen erbringen. Sie haben Anspruch auf „normale“ Leistungen, d.h. als Zuschuss.*

6 WELCHE HILFEN ZUR EINGLIEDERUNG GIBT ES?

6.1 Beratung und Vermittlung

Die Jobcenter sollen eine Betreuung „aus einer Hand“ eröffnen, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel hat und hierbei auch sonstige Probleme angeht, die einer Integration entgegenstehen (z.B. fehlende Kinderbetreuung oder Schuldenprobleme).

Bei den Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird „Beratung“ ausdrücklich als Leistung genannt, die die Grundsicherung umfasst (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Gegenstand der Beratung sind insbesondere Selbsthilfeobligationen und Mitwirkungspflichten, Berechnung von Geldleistungen und die Auswahl von Eingliederungsleistungen. „Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person“, so steht es im Gesetz.

Betonung der Ausbildung

Neben der „Eingliederung in Arbeit“ wird ausdrücklich auch die „Eingliederung in Ausbildung“ als Leistung der Grundsicherung genannt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur **Vermittlung in eine Ausbildung** zu nutzen.

Der Vermittlungsprozess soll im Regelfall mit einem ausführlichen Gespräch über die bisherige berufliche Entwicklung und die Chancen einer beruflichen Eingliederung (Fachbegriff: Potentialanalyse) beginnen. Im

Rahmen dieses Gespräches werden die Stärken und Schwächen des/der Arbeitslosen ermittelt. Dies ist erforderlich, um konkreter beurteilen zu können, welche unterstützenden Leistungen notwendig sind bzw. in welchen Beschäftigungsbereichen eine Eingliederung am wahrscheinlichsten ist.

Hierbei werden z. B. folgende Fragen erörtert:

- **Ist Ihr Vermittlungswunsch realistisch?**
- **Ist eine Zusatzqualifikation oder gar eine Umschulung notwendig?**
- **Ist Ihre Bewerbung aussagekräftig?**
- **Welche Zusatzqualifikationen haben Sie über die Berufsausbildung oder bisherige Tätigkeiten hinaus?**
- **Sind Sie frei in der Gestaltung der Arbeitszeit?**
- **Welche Wege können Sie in Kauf nehmen?**

TIPP Bereiten Sie sich auf dieses grundlegende Gespräch gut vor. Hierbei ist es wichtig, sich über die eigenen Pläne und Berufschancen klar zu werden. Wenn Sie plausible Vorschläge machen können, z.B. hinsichtlich einer noch notwendigen Qualifizierung, erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Sie einen sinnvollen, für Sie persönlich passenden Eingliederungsweg beschreiten. Wenn Sie sich unsicher fühlen, können Sie einen Beistand Ihrer Wahl mit zum Gespräch nehmen.

6.2 Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Nach diesem Auftaktgespräch über die bisherige berufliche Entwicklung wird Ihr persönlicher Ansprechpartner (pAp) mit Ihnen eine schriftliche Vereinbarung schließen wollen, die so genannte Eingliederungsvereinbarung. In dieser Eingliederungsvereinbarung werden einerseits die Pflichten des/der Arbeitslosen geregelt, andererseits legt der/die Berater/in fest, welche unterstützenden Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Es kann auch vorkommen, dass eine berufliche Neuorientierung vorgeschlagen wird. Darüber hinaus wird konkret festgelegt, welche Bemühungen der/die Arbeitslose unternehmen muss, um die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Als Eigenbemühungen des/der Arbeitslosen können beispielsweise geregelt werden: Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen, eigenständige Suche nach offenen Arbeitsmöglichkeiten, Stellensuche im Internet und in der Jobbörse der Agenturen für Arbeit.

Ihr persönlicher Ansprechpartner/Fallmanager ist „Helfender und Strafer“ in einer Person. Er/sie ist also für Ihre Vermittlung zuständig, aber auch für die Sanktionen, wenn Sie Ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommen. Der/die Fallmanager/-in hat weitgehende Kompetenzen und „Ermessensspielräume“, insbesondere hinsichtlich der für Sie in Betracht kommenden Hilfen zur Eingliederung.

TIPP Die Anzahl von Bewerbungen, die von Ihnen verlangt werden, darf nicht per „Schema F“ festgelegt werden. Die Anzahl muss zu Ihrer Situation und Ihren Chancen auf dem Arbeitsmarkt passen. Für die geforderte Anzahl an Bewerbungen muss das Jobcenter Ihnen zudem die Kosten erstatten.

In der Regel ist eine Eingliederungsvereinbarung für die Dauer von sechs Monaten abzuschließen.

Kommt eine Einigung über eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, dann darf der Arbeitslose dafür nicht bestraft werden. Anders als früher führt die „Weigerung“, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, nicht zu einer Sanktion. Aber: Das Jobcenter kann die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung einseitig durch einen Ersatz-Verwaltungsakt festlegen. Dadurch werden die Pflichten doch wieder bindend und Verstöße führen zu Sanktionen – vorausgesetzt die Pflichten sind zulässig.

ACHTUNG Wenn Sie die Eingliederungsvereinbarung unterschreiben, dann sind die darin geregelten Pflichten für Sie bindend. Kommen Sie den Verpflichtungen nicht nach, droht eine Sanktion.

Tipps im Umgang mit der Eingliederungsvereinbarung

- *Machen Sie eigene Vorschläge, wo Sie Ihre berufliche Perspektive sehen und welche Hilfen Sie dazu gerne in der Vereinbarung aufgenommen haben wollen. Durch eigene Vorschläge können Sie unter Umständen vermeiden, dass von Ihnen Dinge erwartet werden, mit denen Sie nicht einverstanden sind (z.B. die Aufnahme eines sog. 1-Euro-Jobs).*
- *Falls Sie unsicher sind, ob eine Eingliederungsvereinbarung zu Ihnen passt, dann bitten Sie um Bedenkzeit und lassen sich beraten.*
- *Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht einhalten können. Unterschreiben Sie nichts, was Sie als nicht sinnvoll für Ihre berufliche Perspektive ansehen.*
- *Kommt es zu einem Ersatzverwaltungsakt, dann können Sie dagegen Widerspruch einlegen.*
- *Das Klären Ihrer Stärken und Schwächen, die sogenannte Potentialanalyse, ist zwingende Voraussetzung für eine Eingliederungsvereinbarung und somit auch für den Ersatz-Verwaltungsakt. Fehlt es an einer (gründlichen) Potentialanalyse, dürfte ein Ersatz-Verwaltungsakt schon deshalb unzulässig sein und ein guter Grund für den Widerspruch.*

Hinweis: Das Arbeitsministerium hat angekündigt, die Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung entschärfen zu wollen. Gedacht ist an ein zweistufiges Verfahren. So sollen die Eigenbemühungen und sonstigen Pflichten zunächst nicht mit einer Sanktionsandrohung verknüpft werden. Dies soll erst in einem zweiten Schritt erfolgen, wenn Eigenbemühungen unterbleiben. Beim Redaktionsschluss dieses Ratgebers war der genaue Wortlaut der Neuregelung jedoch noch nicht bekannt.

Werden Sie selbst aktiv!

Am Arbeitsmarkt gibt es viel Bewegung. Mehrere Millionen Stellen werden jedes Jahr neu besetzt, weil Menschen ihren Arbeitsplatz wechseln oder Personen aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Viele dieser Stellen sind den Jobcentern nicht bekannt. Es ist deswegen sinnvoll, auch selbst aktiv zu werden.

Es ist hingegen nicht sinnvoll, wahllos Bewerbungen zu versenden. Fordern Sie hier konkrete Hilfen durch Ihren Vermittler oder persönlichen Ansprechpartner ein. Sprechen Sie auch an, welche Hilfen es bei der Arbeitsaufnahme gibt, die Sie möglichen Arbeitgebern konkret nennen können. Dies sind z.B. Lohnkostenzuschüsse oder eine vor Arbeitsaufnahme noch durchzuführende Qualifizierung.

6.3 Welche Eingliederungsleistungen kann ich erhalten?

Wer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat und aufstockend ALG II bezieht, der erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB III ausschließlich von der Arbeitsagentur und nicht mehr nach SGB II vom Jobcenter (§ 5 Abs. 4 SGB II). Das heißt, die Jobcenter zahlen „nur“ noch die Geldleistung aus und für alle Hilfen zur Arbeitsaufnahme sind die Arbeitsagenturen zuständig.

Für Arbeitslose, die kein Arbeitslosengeld I sondern nur ALG II beziehen, kommen neben der Vermittlung und Beratung folgende Leistungen zur Eingliederung in Frage:

- **Förderung aus dem Vermittlungsbudget,**
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,**
- **Förderung der beruflichen Weiterbildung,**
- **Eingliederungszuschüsse,**
- **Einstiegsgeld / Förderung der Existenzgründung,**
- **Öffentlich geförderte Beschäftigung:**
 - a) **Arbeitsgelegenheiten**
 - b) **„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“**
 - c) **„Teilhabe am Arbeitsmarkt“**
- **Sozialintegrative Leistungen.**

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Im Vermittlungsbudget sind die unterstützenden Leistungen bei der Anbahnung oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zusammengefasst. Mit dem Vermittlungsbudget haben die Vermittlungsfachkräfte ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie auf den individuellen Einzelfall abgestimmte Hilfestellungen geben können. Ihr persönlicher Ansprechpartner hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Hilfen gewährt werden sollen.

Wichtig ist, dass die Hilfen notwendig für die berufliche Eingliederung sind. Deshalb wird eine Förderung nicht in Betracht kommen, wenn die Eingliederungsaussichten dadurch nicht verbessert werden können oder der Umfang der Leistungen nicht angemessen ist oder der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt. Gefördert werden können z.B. finanzielle Hilfen für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen sowie Reisekosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder zur Vermittlung und Beratung. Aus dem Vermittlungsbudget können auch Leistungen für einen erforderlichen Umzug oder Fahrtkostenbeihilfen erbracht werden. Die Leistungen müssen beantragt werden, bevor die Ausgaben anfallen.

 **TIPP** *Wer keinen Sinn in einer MAT sieht, sollte sich um ein Betriebspraktikum seiner Wahl bemühen. Solche MAG sind oft sinnvoller als MAT und haben auch intern bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern Vorrang gegenüber MAT.*

Lassen Sie nicht zu, dass man Sie in Maßnahmen steckt, obwohl Sie schon einmal vor einiger Zeit an etwas Vergleichbarem teilgenommen haben. Verlangen Sie vom Jobcenter eine Maßnahme, die Sie persönlich voranbringt.

Wer nach kurzer Zeit vom Maßnahme-Träger zum Betriebspraktikum z. B. in den örtlichen Supermarkt oder ins Pflegeheim geschickt wird, um dort wie so mancher/r Vorgänger/-in scheinbar reguläre Tätigkeiten zu übernehmen, sollte sich an eine Beratungsstelle wenden, um sich dort zu Möglichkeiten der Gegenwehr beraten zu lassen.

„Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“

Diese Maßnahmen gibt es in zwei Varianten, als **Maßnahmen bei einem Träger (MAT)** oder bei einem **Arbeitgeber (MAG)**. Die umgangssprachlich oft Trainingsmaßnahmen genannten Maßnahmen sind meist sehr kurz und werden von Teilnehmenden vielfach als wenig hilfreich angesehen. Diese Maßnahmen sollen „an den Arbeitsmarkt heranzuführen“ und/oder sogenannte Vermittlungshemmnisse feststellen und verringern. Es werden z.B. auch Maßnahmen gefördert, die eigenständige Arbeitsplatzsuche des/r Arbeitslosen unterstützen sollen, wie z.B. Bewerbungstraining oder Beratung über die Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche.

Die MAG dürfen nicht länger als sechs Wochen dauern, bei Langzeit arbeitslosen und Arbeitslosen, deren Integrationschancen stark gemindert sind, unter Umständen bis zu 12 Wochen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wie andere Arbeitslose auch, können ALG-II-Empfänger/-innen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Allerdings muss die Maßnahme notwendig sein, um die Eingliederung zu erleichtern oder – bei noch Beschäftigten – eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die Teilnahme an Weiterbildung ist insbesondere sinnvoll bei fehlendem Berufsabschluss oder wenn die erlernten beruflichen Kenntnisse veraltet sind. Die Förderung kann umfassen:

- ✘ bis zu zweijährige Umschulungen, die zu einem neuen Berufsabschluss führen;
- ✘ Fortbildungen unterschiedlicher Dauer, die zu (Teil)Abschlüssen führen;
- ✘ Kurzqualifikationen (z.B. zum Erwerb der notwendigen Sachkundeprüfung fürs Sicherheitsgewerbe);
- ✘ das Nachholen des Hauptschulabschlusses;
- ✘ den Erwerb von Grundkompetenzen wie Lesen, Schreiben, Mathematik, Computerkenntnisse.

TIPP Gerade für Menschen nichtdeutscher Herkunft sind auch Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache“ sehr wichtig als Voraussetzung, um einen Arbeitsplatz zu finden. Die Sprachkurse werden in der Regel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezahlt und sechs Monate gefördert, bei besonderem Bedarf auch 12 Monate. Sprechen Sie das Jobcenter darauf an, wenn Sie für sich einen Bedarf sehen.

Während der Teilnahme an der Weiterbildung wird das ALG II weiter gezahlt, soweit die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Darüber hinaus werden die Kosten des Trägers der Bildungsmaßnahme übernommen. Außerdem können Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Gut zu wissen: Wer bei einer Bildungsmaßnahme mit Abschluss die Zwischen- und Endprüfung schafft, dem stehen zusätzlich zum ALG II Erfolgsprämien zu.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit, während Sie noch in einer Maßnahme sind (z.B. wenn Ihr Partner eine Arbeit aufgenommen hat), können Sie trotzdem weiter gefördert werden.

TIPP Die Bildungsmaßnahmen sind die mit Abstand erfolgreichsten Förderinstrumente der Jobcenter, insbesondere wenn sie zu einem neuen Abschluss führen. Sprechen Sie das Jobcenter aktiv darauf an, wenn Sie an einer Weiterbildung interessiert sind.

Eingliederungszuschüsse

Der Eingliederungszuschuss ist ein Lohnkostenzuschuss, den Arbeitgeber erhalten, wenn sie Arbeitslose mit einem so genannten Vermittlungshemmnis einstellen. Der Zuschuss soll eine tatsächliche oder vermutete eingeschränkte Leistungsfähigkeit ausgleichen – etwa nach längerer Arbeitslosigkeit oder aufgrund des Alters oder einer geringen Qualifikation. Der Eingliederungszuschuss beträgt maximal 50 Prozent des Arbeitsentgeltes und kann längstens für einen Förderzeitraum von 12 Monaten erbracht werden.

Ausnahmen gelten für behinderte und schwerbehinderte Menschen. Für diese Gruppe kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgeltes und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen beträgt die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate. Der Zuschuss ist jedoch nach 12 Monaten (bei besonders betroffenen Schwerbehinderten nach 24 Monaten) um 10 Prozentpunkte zu senken, wobei der Zuschuss insgesamt nicht unter 30 Prozent sinken darf.

Einstiegs geld / Förderung der Existenzgründung

Für ALG-II-Empfänger/innen kann ein besonderes Einstiegs geld (§ 16b SGB II) gewährt werden. Dies ist praktisch ein „unbürokratischer“ Einkommenszuschuss, der die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Arbeit unterstützen soll. Das Einstiegs geld kann für maximal 24 Monate gewährt werden. Die Höhe wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Dabei soll berücksichtigt werden, wie hoch das Arbeitseinkommen und wie groß die Bedarfsgemeinschaft ist. Außerdem wird die Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit berücksichtigt.

Die Regelförderung beträgt bis zu 50 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs (für einen Alleinstehenden sind dies zurzeit 216 Euro). Bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren (bei Arbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen reichen sechs Monate) wird ein Steigerungsbetrag von 20 Prozent vom Eckregelsatz (432 Euro, also 86 Euro) gewährt. Die Förderung erhöht sich zudem für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft um 10 Prozent des Eckregelsatzes (43 Euro). 100 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs sind die Obergrenze. In Ihrem örtlichen Jobcenter können aber abweichende Regelungen existieren, wobei es immer eine Regelförderung plus Steigerungsbeträge gibt.

Gefördert wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum ALG II erbracht, also nicht wie ein Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber, sondern an den/die Arbeitnehmer/in gezahlt.

Neben dem Einstiegsgeld kann für Selbstständige die Existenzgründung nach § 16c SGB II gefördert werden, indem Kosten für Beratung und Zuschüsse oder Darlehen für notwendige Sachgüter übernommen werden. Zuschüsse sind bis zu einer Obergrenze von 5.000 Euro möglich. Die Vorlage eines Gutachtens zur Tragfähigkeit der Gründung wird im Regelfall verlangt.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

a) Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs)

Zwar werden die so genannten Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) – umgangssprachlich 1-Euro-Jobs genannt – erfreulicherweise nicht mehr so massenhaft eingesetzt wie vor einigen Jahren. Sie sind jedoch zahlenmäßig weiterhin eines der am meisten eingesetzten Instrumente. Die 1-Euro-Jobs sollen nach dem Gesetz nachrangig sein. Das heißt, zunächst müssen andere Möglichkeiten der Integration versucht worden sein. Dabei sollen auch die oben genannten Hilfen gezielt angeboten werden.

1-Euro-Jobs sind kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne mit richtigem Arbeitsvertrag. Es besteht keine Sozialversicherungspflicht. Die Mehraufwandsentschädigung erhalten Sie zusätzlich zu den gezahlten ALG-II-Leistungen. Die Mehraufwandsentschädigung beträgt in den meisten Fällen ein bis zwei Euro pro Arbeitsstunde. Dieser Betrag ist nicht konkret festgelegt, sondern in das Ermessen der Jobcenter gestellt. Die Sozialversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung wird weiterhin über das ALG II sichergestellt. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen „im öffentlichen Interesse“ liegen, „zusätzlich“ und „wettbewerbsneutral“ sein, dürfen also keine regulären Arbeitsplätze verdrängen.

Arbeitslose dürfen innerhalb von fünf Jahren maximal 36 Monate in einem 1-Euro-Job zubringen. Die Vorschriften zum Arbeitsschutz sind einzuhalten. Außerdem gilt der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Die Arbeitszeit ist in der Regel auf 30 Stunden begrenzt, damit noch Gelegenheit zur Arbeitssuche besteht.

 **TIPP** Wenn Sie gegen Ihren Willen einen 1-Euro-Job antreten sollen, dann sprechen Sie mit Ihrem Arbeitsvermittler und weisen darauf hin, dass zunächst vorrangige und andere Hilfen ausgeschöpft werden sollten.

 **ACHTUNG** Aus der Not heraus kann ein 1-Euro-Job attraktiv erscheinen. Weil die Regelsätze nicht zum Leben reichen, wird jeder zusätzliche Euro gebraucht. Zu bedenken ist aber, dass ein 1-Euro-Job auch mit Kosten verbunden ist: Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Arbeitskleidung, Mehrausgaben für Essen außer Haus. Unter Umständen bleibt da wenig bis nichts über...

TIPP Wenn Sie unzufrieden mit einem 1-Euro-Job sind, dann schmeißen Sie nicht einfach hin. Denn dann bekommen Sie zur Strafe eine Sanktion. Lassen Sie sich beraten, wie Sie sich rechtlich gegen die Zuweisung in

den 1-Euro-Job wehren können. Manchmal ist es sogar möglich, vor Gericht einen Lohnersatz für die geleistete Arbeit durchzusetzen. Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des 1-Euro-Jobs haben, ist es sinnvoll, genau

aufzuschreiben, welche Tätigkeiten Sie ausüben müssen und ggf. auch andere Beweise zu sammeln, aus denen z. B. hervorgeht, dass Sie regulär in den Dienstplan der Arbeitsstelle eingebunden wurden.

b) „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Bei diesem Förderinstrument (§ 16e SGB II) handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber. Diese erhalten im ersten Jahr 75 Prozent des tatsächlich gezahlten Bruttolohns und 50 Prozent im zweiten Jahr, wenn sie einen ALG-II-Bezieher, der mindestens zwei Jahre arbeitslos war, sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

c) „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Auch bei dieser Fördervariante handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber. Allerdings wird dieser bis zu fünf Jahre lang gezahlt. Er beträgt in den ersten beiden Jahren 100 Prozent und sinkt ab dem dritten Jahr jährlich um 10 Prozentpunkte. Basis für den Zuschuss ist der Mindestlohn, falls jedoch ein Tarifvertrag gilt oder angewendet wird, ist der Tariflohn maßgeblich. Gefördert werden können Personen, die mindestens sechs Jahre ALG II (innerhalb der letzten sieben Jahre) bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Bei Eltern mit minderjährigen Kindern und bei Schwerbehinderten reichen fünf statt sechs Jahre Leistungsbezug.

Allerdings umfasst bei beiden Förderinstrumenten, also bei der „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, die Sozialversicherungspflicht nur die Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht erbracht, d.h. es kann kein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden.

Vorgesehen ist bei beiden Fördervarianten eine begleitende Betreuung während der Beschäftigung und ergänzend sind Qualifizierungsmaßnahmen möglich.

TIPP Falls Sie sich für einen solchen geförderten Arbeitsplatz interessieren, dann sprechen Sie Ihren Arbeitsvermittler aktiv darauf an und fragen Sie, welche Arbeitsplätze angeboten werden.

Sozialintegrative Leistungen

Neben den oben genannten arbeitsmarktpolitischen Leistungen können ALG-II-Bezieher/innen zusätzlich gefördert werden. Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass die Kommunen sich bemühen müssen, die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sicherzustellen bzw. die häusliche Pflege von Angehörigen zu unterstützen, wenn Betreuungsverpflichtungen der Arbeitsaufnahme entgegenstehen. Darüber hinaus soll Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung durch Fachkräfte finanziert werden. Ziel ist es, Hindernisse zu beseitigen, die nicht unmittelbar beruflicher Natur sind, die aber trotzdem Arbeitslose daran hindern, sich voll auf die Arbeitsplatzsuche zu konzentrieren.

6.4 Wie sieht es mit der Förderung behinderter Menschen aus?

Das Arbeitsförderungsrecht sieht für Behinderte umfassende Hilfen vor, um eine Ausbildung zu erlangen bzw. um beruflich eingegliedert zu werden. Auf diese Leistungen besteht, anders als im übrigen Arbeitsförderungsrecht, sogar ein gesetzlicher Anspruch.

Die Voraussetzungen, um die Leistungen zu erhalten, sind für Behinderte zum Teil günstiger als für andere Arbeitslose. Auf die Einzelheiten dieser Förderung kann hier nicht eingegangen werden. Zu diesem Thema gibt es einen Extra-Ratgeber des DGB (siehe die Hinweise in Kapitel 12). Personen mit Behinderung sollten sich in den Agenturen umfassend beraten lassen. Zuständig für die berufliche Förderung behinderter Menschen sind nicht die Jobcenter, sondern die Agenturen für Arbeit. Die Jobcenter, die weiterhin für die Leistungen zum Lebensunterhalt zuständig sind, arbeiten daher in diesen Fällen mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Das Jobcenter kann Sie zur Feststellung von Reha-Bedarfen an die Arbeitsagentur verweisen. Die „doppelte Zuständigkeit“ von Jobcentern und Agenturen bei der Eingliederung behinderter Menschen ist ein Beispiel, wie bürokratisch das Hartz-IV-System in der Praxis ist.

TIPP Sprechen Sie Ihren Vermittler bzw. persönlichen Ansprechpartner offensiv auf diese sozialintegrativen Leistungen an, wenn Sie hier Bedarf haben. Machen Sie deutlich, wie sehr Sie durch begleitende Probleme an einer Arbeitsaufnahme gehindert sind.

ACHTUNG Der Bedarf an Rehabilitationsleistungen wird unter Umständen im Jobcenter nicht gleich erkannt. Wenn Sie eine Behinderung haben oder gesundheitlich angeschlagen sind, weisen Sie von sich aus darauf hin.

6.5 Wer betreut Personen, die zwar arbeitslos sind, aber keinen Leistungsanspruch haben?

Personen, die arbeitslos sind, aber keine Geldleistungen erhalten, werden weiterhin durch die Agenturen für Arbeit betreut, nicht durch die Jobcenter. Dies betrifft etwa Menschen, die nach einer Erziehungszeit in den Beruf zurückkehren, aber wegen des Einkommens des Partners keinen Anspruch auf ALG II haben. Auch sie können Leistungen erhalten, die die Eingliederung in Arbeit fördern. Allerdings besteht hierauf im Regelfall kein Rechtsanspruch. Dennoch sollten Sie diese Hilfen einfordern. Machen Sie deutlich, dass zum Beispiel eine Weiterbildung Ihnen konkret behilflich sein kann, eine bestimmte Arbeitsstelle zu erhalten. Auch Hilfen bei der Bewerbung oder Mobilitätshilfen können sinnvoll sein.

7 WAS MUSS ICH WÄHREND DES LEISTUNGSBEZUGES BEACHTEN, DAMIT ICH KEINE NACHTEILE HABE?

7.1 Muss ich immer erreichbar sein?

Hinsichtlich der Erreichbarkeit gelten für arbeitslose Bezieher von ALG II bisher die gleichen Regelungen wie für Arbeitslosengeldbezieher. Sie müssen für die Behörde „erreichbar“ sein, da andernfalls Ihr Anspruch auf Leistungen wegfällt. Dies bedeutet, dass Sie sich ohne Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners nicht außerhalb des zeit- und orts-nahen Bereiches aufhalten dürfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Näheres dazu in einer Rechtsverordnung regeln, hat dies bisher jedoch nicht getan.

TIPP *Es ist ausreichend, wenn Sie einmal am Tag Ihre Briefpost durchsehen, damit Sie ggf. am nächsten Tag auf Anforderungen des Jobcenters reagieren können. An Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen genügt es, wenn Sie so rechtzeitig nach der Post schauen, dass Sie am nächsten Werktag darauf reagieren können.*

Ausgenommen von der Erreichbarkeitspflicht sind nicht erwerbsfähige Personen (Sozialgeldbezieher). Auch bei erwerbsfähigen Personen gibt es Ausnahmen, so z.B. für die Mutter, die ein Kind unter drei Jahren betreut, oder für Erwerbstätige, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 3 versorgen. Ebenso gilt, dass Beschäftigte, die ihren kargen Lohn mit ALG II aufstocken müssen, dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegen und daher nicht immer erreichbar sein müssen.

Ein Erwerbsloser muss in der Lage sein, Vorschlägen seines Jobcenters zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge zu leisten. Dies ist dann gegeben, wenn er persönlich an jedem Werktag in seiner Wohnung unter der von ihm benannten Anschrift erreichbar ist.



7.2 Kann ich in Urlaub fahren?

Mit vorheriger Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners ist bei Erwerbslosen eine Abwesenheit von drei Wochen im Jahr möglich. Die Leistungen werden für diesen Zeitraum weitergezahlt. Die Zustimmung wird dann erteilt, wenn die Abwesenheit der beruflichen Eingliederung nicht entgegensteht. Die Abwesenheit kann daher abgelehnt werden, wenn z.B. für diesen Zeitraum eine Eingliederungsmaßnahme geplant ist oder aussichtsreichen Bewerbungen durch die Abwesenheit nicht nachgegangen werden kann. Zusätzlich können nochmals drei Wochen für den Besuch von gesellschaftspolitischen und/oder gewerkschaftlichen Seminaren/Schulungen beantragt werden. Diese Teilnahme müssen Sie jedoch schriftlich belegen.

Für Erwerbstätige mit aufstockendem ALG II – so genannte Aufstocker – gelten dagegen allein die tariflichen und betrieblichen Regelungen zur Inanspruchnahme von Urlaub.

 **TIPP** Sprechen Sie Ihre Urlaubspläne frühzeitig mit Ihrem Jobcenter ab und holen Sie die erforderliche Zustimmung ein, bevor Sie eine Reise buchen. Denn während einer unerlaubten Ortsabwesenheit besteht kein Leistungsanspruch.



7.3 Welche Arbeitsangebote sind zumutbar?

Es gilt die Grundregel, dass (fast) jede Arbeit, die legal ist, auch zumutbar ist. Ist der oder die Arbeitslose jedoch körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage, eine angebotene Arbeit auszuüben, dann ist diese Arbeit nicht zumutbar. Die Aufnahme einer Arbeit ist auch dann nicht zumutbar, wenn dadurch die Erziehung von Kindern unter drei Jahren gefährdet würde oder die Pflege von Angehörigen nicht mehr möglich wäre oder ein anderer, wichtiger Grund der Arbeitsaufnahme entgegensteht.

Auch Stellenangebote mit einem Verdienst unterhalb des gezahlten ALG II müssen angenommen werden. Falls das Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht, wird es durch ergänzende ALG-II-Leistungen aufgestockt (siehe Fallbeispiel 2 im Kapitel 11). Zumutbar sind auch so genannte Minijobs bis 450 Euro sowie Leiharbeit.

Verlangt wird auch eine höhere Mobilität als in der Vergangenheit. Eine Arbeit kann nicht allein deswegen abgelehnt werden, weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als ein bisheriger Arbeitsort. Im Tagespendelbereich gilt eine Gesamtfahrzeit

von maximal zweieinhalb Stunden (Hin- und Rückfahrt, „Tür zu Tür“) bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden als zumutbar. Bei Teilzeitarbeit bis maximal sechs Stunden gelten zwei Stunden Fahrzeit als zumutbar. Im Einzelfall kann die zumutbare Fahrzeit geringer sein, wenn z.B. Kinderbetreuungspflichten vorliegen oder gesundheitliche Einschränkungen bestehen. Umgekehrt kann von Ihnen auch eine längere Fahrzeit verlangt werden, wenn dies in Ihrer Region „unter vergleichbaren Arbeitnehmern üblich“ ist.

Es ist nicht vorgesehen, dass sich Löhne von Stellenangeboten an tariflichen oder ortsüblichen Standards orientieren müssen. Als unterste Auffanglinie greift der gesetzliche Mindestlohn. Dieser wurde zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto pro Stunde angehoben.

Leider profitieren (noch) nicht alle Beschäftigten vom Mindestlohn. Einige Ausnahmen hat der DGB von Anfang an kritisiert. So gilt der Mindestlohn nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung,
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Für diese Ausgeschlossenen bleibt als unterste Lohngrenze nur die Regel, dass eine Arbeit nicht sittenwidrig sein darf. Wann ein Arbeitsvertrag sittenwidrig ist, ist bisher nicht eindeutig definiert. In einzelnen Gerichtsentscheidungen wurden Löhne, die um 29 bis 33 Prozent unter dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn lagen, noch als angemessen akzeptiert. In anderen Gerichtsentscheidungen wurde darauf abgestellt, dass der Lohn mindestens so hoch sein müsse, dass noch ein eigenständiges Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglicht wird. Dies gilt allerdings nur bei Vollzeitberufstätigkeit. Vergleichsmaßstab ist immer die Branche, in die der/die Arbeitslose vermittelt werden soll.

In einigen Branchen gibt es aber auf gewerkschaftliche Initiative hin allgemeinverbindliche Tarifverträge, die nicht unterschritten werden dürfen. Dies gilt z. B. in der Gebäudereinigung, im Baugewerbe und bei Briefdienstleistungen. In diesen Branchen gelten die Tarifverträge für alle Beschäftigten, also auch für die Empfänger von Arbeitslosengeld II, die eine Beschäftigung in diesem Bereich aufnehmen.

Eine Übersicht über die geltenden tariflichen oder gesetzlichen Mindestlöhne in einzelnen Branchen finden Sie hier: www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_50804.htm

7.4 Welche Strafen (=Sanktionen) gibt es beim ALG II?

Die Strafen im Hartz-IV-System werden Sanktionen genannt. Eine Sanktion bedeutet, dass der Leistungsanspruch für einen gewissen Zeitraum um einen gewissen Prozentsatz gekürzt wird. Die Anlässe für Sanktionen sind zum einen **Pflichtverletzungen** (§ 31 SGB II) und zum anderen **Meldeversäumnisse** (§ 32 SGB II).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 5. November 2019 die Sanktionen deutlich entschärft und deren bisherige, drastische Folgen deutlich begrenzt. Das Urteil ist hier berücksichtigt.

STANDPUNKT *Minimum ist Minimum! Das Existenzminimum sollte deshalb immer geschützt sein und auch nicht bis zu 30 Prozent gekürzt werden können. Zudem sollte zukünftig nicht mehr jede Arbeit zumutbar sein und Arbeitsuchende vor prekärer und schlecht bezahlter Arbeit geschützt sein.*

Sanktionen teilweise verfassungswidrig!

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Sanktionen neu zu regeln. Dazu hat das Gericht zwar keine Frist gesetzt. Es hat aber Regelungen vorgegeben, die in der Übergangszeit, bis es ein geändertes Gesetz gibt, gelten müssen. Diese Vorgaben werden hier dargestellt.

TIPP *Klug ist, sich ohne Schaden zu wehren. Sprechen Sie Ihre/n Vermittlerin/an, wenn aus Ihrer Sicht ein Stellenangebot oder eine Maßnahme nicht für Sie passt. Fragen Sie nach Alternativen, die eher Ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen.*

Brechen Sie eine Maßnahme, auch wenn Sie Ihnen sinnlos erscheint, nicht einfach ab. Berichten Sie dem Jobcenter davon, wenn Sie meinen, die Qualität der Maßnahme sei schlecht. Lassen Sie sich auch von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten, ob und wie Sie sich rechtlich wehren können, ohne eine Sanktion zu bekommen.

Wichtige **Pflichtverletzungen**, die eine Sanktion auslösen, sind:

- Die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten werden nicht erfüllt, wie etwa die geforderte Zahl von Bewerbungen nicht nachgewiesen. Das Arbeitsministerium hat angekündigt, diese Pflicht entschärfen zu wollen.
- Eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit wird nicht angetreten oder wird abgebrochen.
- Eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme wie z.B. ein Bewerbungstraining wird nicht angetreten oder wird abgebrochen.

In der Praxis selten, aber laut Gesetz ebenfalls zu einer Sanktion führt auch folgendes „Fehlverhalten“:

- Ein Volljähriger „verschleudert“ sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht, ALG II beziehen zu können.
- Ein Leistungsberechtigter setzt trotz Belehrung sein „unwirtschaftliches Verhalten“ fort.
- Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (nach dem SGB III) ruht oder ist aufgrund von Sperrzeiten (so heißen die Strafen beim Arbeitslosengeld) erloschen.
- Es liegt ein Fehlverhalten vor, das beim Arbeitslosengeld zu einer Sperrzeit führen würde.

Die Höhe der Kürzung beträgt bis zu 30 Prozent vom Regelsatz. Das ist ein Minus von 129,60 Euro für eine alleinstehende Person. Auch bei einer zweiten oder dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres darf die Kürzung die 30-Prozent-Grenze nach dem BVerfG-Urteil nicht mehr überschreiten. D.h., Kürzungen bis hin zum vollständigen Entzug der Leistungen einschließlich der Leistungen fürs Wohnen sind nach dem BVerfG-Urteil nicht zulässig.

Nach der BVerfG-Entscheidung darf es keinen Sanktionsautomatismus mehr geben. Vielmehr muss das Jobcenter prüfen, ob ein „ungewöhnlicher Härtefall“ vorliegt. Das heißt, das Jobcenter muss entscheiden, ob überhaupt eine Sanktion verhängt werden soll.

Zudem darf die Leistung auch nicht mehr starr für drei Monate gekürzt werden. Wenn eine sanktionierte Person ihre Pflichten nachholt – oder glaubhaft erklärt, zukünftig alle Pflichten erfüllen zu wollen – dann muss die Sanktion spätestens nach einem Monat enden.

Nach der Rechtsauffassung des DGB müssen diese Vorgaben des BVerfG auch für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren gelten, die bisher noch härter als Erwachsene bestraft wurden.

Meldeversäumnisse

Wer trotz Aufforderung des Jobcenters zu einem Termin nicht erscheint (so genanntes Meldeversäumnis), der bekommt eine Kürzung in Höhe von jeweils 10 Prozent des Regelsatzes. Das sind für Alleinstehende 43,20 Euro pro Monat. Jeder versäumte Termin wird mit einer 10-Prozent-Kürzung bestraft. Diese Regelung gilt für alle Altersgruppen.

Die Pflicht, Aufforderungen des Jobcenters zu Terminvorsprachen nachkommen zu müssen, gilt bei

- ➔ Einladungen zu Gesprächsterminen im Jobcenter und
- ➔ Aufforderungen zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsterminen.

Nach Rechtsauffassung des DGB darf die Sanktion auch bei mehreren Meldeversäumnissen höchstens 30 Prozent der Regelleistung betragen.

TIPP *In der Meldeauf-
forderung muss der Zweck des
Termins konkret und zumindest
stichwortartig angegeben sein.
So entschied das Bundessozial-
gericht bereits 2010 (Az.: B 4 AS
27/10 R): Wird nur ganz allge-
mein eingeladen, etwa um über
„Leistungsangelegenheiten“ zu
reden, kann eine Sanktion nach
einem versäumten Termin
rechtswidrig sein.*

Für Sanktionen bei Pflichtverstößen und bei Meldeversäumnissen gilt gleichermaßen:

- **Eine Sanktion ist nicht zulässig, wenn der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten hatte.** Ein wichtiger Grund kann beispielsweise eine Krankheit zu Beginn einer Maßnahme oder am Meldetermin sein. Zudem darf nur sanktioniert werden, wenn über diese Folge vorher schriftlich informiert wurde oder wenn dem Leistungsberechtigten die Rechtsfolge seines Verhaltens bekannt war.
- Die Rechtsfolgenbelehrung muss klar, verständlich und gut lesbar sein. Ansonsten darf keine Sanktion verhängt werden.

ACHTUNG Wenn Sie krank sind, müssen Sie zum Arzt gehen und sich krankschreiben lassen. Nur so können Sie Ihre Erkrankung nachweisen.

TIPP Lassen Sie sich auch beraten, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“ und gegen Sie eine Sanktion verhängt wurde. Sanktionen werden oftmals vorschnell und rechtswidrig verhängt. In vier von zehn vor Sozialgerichten verhandelten Fällen werden Sanktionen wieder aufgehoben. Widerspruch und Klage haben somit gute Erfolgsaussichten!

ACHTUNG Im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten müssen ohnehin bereits alle Tatsachen angegeben werden, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Kommt man dem nicht nach, können SGB-II-Leistungen versagt werden. Nach der Rechtsverschärfung im Jahr 2016 kann zusätzlich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 Euro verhängt werden, wenn Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angegeben werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 i. V.m. Abs. 2 SGB II neu).

7.5 Müssen Leistungen bei „Fehlverhalten“ zurückgezahlt werden?

Neben den Sanktionen droht unter Umständen noch die Pflicht, erhaltene Leistungen ans Jobcenter zurückzahlen zu müssen. Die entsprechende Strafvorschrift zum so genannten sozialwidrigen Verhalten wurde zum 1.8.2016 deutlich verschärft. Vor diesem Datum mussten ALG-II-Leistungen an das Jobcenter zurückgezahlt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bestraft wurde somit bisher ein „Fehlverhalten“, das in der Vergangenheit und vor dem Leistungsbezug lag. Künftig besteht eine Rückzahlungspflicht auch bei einem „Fehlverhalten“ im laufenden Leistungsbezug und zwar dann, wenn die Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund „erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert“ wird (§ 34 Abs. 1 SGB II). Die Gesetzesbegründung nennt drei Beispiele, wann die neue Strafe greifen soll:

- Ein Aufstocker gibt ohne wichtigen Grund eine Beschäftigung auf, was die Hilfebedürftigkeit erhöht.
- Eine angebotene Beschäftigung wird ohne wichtigen Grund abgelehnt/nicht aufgenommen.
- Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse wird verweigert.

Die Rückzahlungspflicht umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung sowie erhaltene Sachleistungen (Gutscheine), die in Geld zu ersetzen sind. Die Rückzahlung wird im Wege der Aufrechnung vollzogen, d.h. es werden Teile vom Regelsatz einbehalten und nicht ausgezahlt.

Laut Bundessozialgericht soll die Rückzahlungspflicht jedoch eine absolute Ausnahme darstellen. Die Strafe greift auch nicht, wenn das Verhalten auf gesundheitlichen oder psychischen Problemen basiert. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf, wenn Ihnen Fehlverhalten vorgeworfen wird und Sie etwas zurückzahlen sollen.

7.6 Muss ich weiter GEZ-Gebühren zahlen?

Leistungsberechtigte können sich von den TV- und Radiogebühren bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) befreien lassen. Dafür benötigt man jedoch eine Bescheinigung des Jobcenters, das diese normalerweise mit jedem Bescheid versendet.

7.7 Wie sieht es aus, wenn man aus persönlichen Gründen umziehen will?

Auch Bezieher von ALG II sind in der Wahl ihres Wohnsitzes frei, d.h. sie können grundsätzlich jederzeit umziehen. Es sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten. Unter gewissen Voraussetzungen können sie sogar finanzielle Unterstützung durch die Jobcenter erhalten.

Der Leistungsberechtigte muss vor Vertragsabschluss über die neue Wohnung die Zusicherung des Jobcenters einholen. Dieses muss nur dann eine Zusicherung abgeben, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

Für die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten ist eine vorherige Zusicherung des Jobcenters erforderlich. Sie soll erteilt werden, wenn der Umzug wegen „unangemessener Mietkosten“ durch die Behörde selbst veranlasst oder aus anderen Gründen erforderlich ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

ACHTUNG *Ist ein Umzug nicht erforderlich, dann übernimmt das Jobcenter nur Wohnungskosten für die neue Wohnung in der bisher gezahlten Höhe. Dies gilt aber nur im Nahbereich, also in dem Gebiet für das eine einheitliche Angemessenheitsgrenze fürs Wohnen gilt.*

Aus „anderen Gründen erforderlich“ kann der Umzug insbesondere dann sein, wenn sich dadurch die Chancen auf eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme zumindest verbessern oder wenn nach der Geburt eines Kindes eine größere Wohnung gebraucht wird.

TIPP Falls für die Klärung der Zusicherung am neuen Ort (Fahrt)Kosten entstehen, können Sie versuchen, diese von Ihrem bisherigen Jobcenter erstattet zu bekommen.

ACHTUNG Wenn Sie in einen anderen Ort ziehen, wird ein anderes Jobcenter für Sie zuständig. Für die Zusicherung der Kostenübernahme ist das Jobcenter am neuen Wohnort zuständig. Dieses Jobcenter kann auch die Mietkaution übernehmen. Schalten Sie in jedem Fall vor einem geplanten Umzug aber auch rechtzeitig das für Sie aktuell noch zuständige Jobcenter ein. Denn das alte Jobcenter ist zuständig für die Umzugskosten und die Kosten, die mit dem Finden und Anmieten einer neuen Wohnung anfallen.

7.8 Was ist zu beachten, wenn erwachsene Kinder ausziehen wollen?

Personen unter 25 Jahren, die aus der elterlichen Wohnung ausziehen wollen, müssen sich die Übernahme der Kosten für die neue Wohnung vor Abschluss des Mietvertrages zusichern lassen. Der kommunale Träger ist nur dann zu dieser Zusicherung verpflichtet, wenn

- ✗ schwerwiegende soziale Gründe gegen einen Verbleib in der elterlichen Wohnung sprechen (z.B. beengte, unzumutbare Wohnung oder sehr gestörte Familienverhältnisse),
- ✗ der Bezug der neuen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (z.B. Aufnahme einer auswärtigen Ausbildung) erforderlich ist, oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein ähnlich schwerwiegender Grund liegt z.B. vor, wenn eine Frau unter 25 Jahren schwanger ist oder ein junges Paar zusammenziehen will, um eine Familie zu gründen.

TIPP Wenn junge Erwachsene bereits vor der ALG-II-Bedürftigkeit des elterlichen Haushalts gelebt haben (z.B. als Student), dürfen sie hingegen nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden.

Liegt keine Zusicherung vor, so besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter. Des Weiteren erhält der Jugendliche auch nur 80 Prozent des Regelbedarfs, wird also weiter so behandelt, als lebe er noch im elterlichen Haushalt. Liegt eine Zusicherung vor, werden die Kosten der Unterkunft übernommen und der/die junge Erwachsene erhält – wenn er alleinstehend ist – den vollen Regelbedarf.

7.9 Was ist die so genannte Zwangsverrentung?

Ältere Hartz-IV-Bezieher/innen ab 63 Jahren können auch gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden.

Die Jobcenter können ALG-II-Berechtigte schriftlich auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Schlimmer noch: Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenantrag selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des ALG-II-Berechtigten! Daher kommt die Bezeichnung „Zwangsverrentung“. Die Folgen der „Zwangsrente“ sind erheblich: Wer mit 63 (statt mit 65) in die Rente geschickt wird, bekommt die Rente um 7,2 Prozent gekürzt – und das ein Leben lang. Mit der „Rente mit 67“ steigen die Abschläge schrittweise auf 14,4 Prozent.

Laut Gesetz ist eine „Zwangsverrentung“ ab dem 63. Geburtstag möglich. ALG-II-Berechtigte, die 62 Jahre alt oder jünger sind, sind also nicht akut von der „Zwangsverrentung“ bedroht. Hinzu kommt: Eine „Zwangsverrentung“ setzt voraus, dass auch tatsächlich eine Altersrente bezogen werden kann.

Das ist keineswegs immer der Fall. Folgende Gruppen können vor 65 – genauer gesagt vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die auf 67 Jahre ansteigt – eine Rente mit Abschlägen beziehen und sind daher von der „Zwangsverrentung“ bedroht: Schwerbehinderte, langjährig Versicherte sowie besonders langjährig Versicherte. Eine solche vorgezogene Rente geht aber nur, wenn bestimmte rentenrechtliche Bedingungen erfüllt sind. Bei langjährig Versicherten sind dies beispielsweise 35 Versicherungsjahre. Mit anderen Worten: Wer die erforderlichen Versicherungszeiten für die Rente noch nicht erfüllt, der kann auch nicht „zwangsverrentet“ werden.

Eine „Zwangsverrentung“ ist auch ausgeschlossen, wenn Sie

- ✗ **ALG II aufstockend zum Arbeitslosengeld bekommen,**
- ✗ **ALG II aufstockend zu einer Arbeit bekommen**
(mindestens 450,01 Euro Einkommen und mindestens „halbtags“),
- ✗ **in den nächsten drei Monaten eine abschlagsfreie Rente beziehen können,**
- ✗ **in den nächsten drei Monaten eine Arbeit aufnehmen können**
(schriftliche Zusage erforderlich) oder
- ✗ **durch die Rentenabschläge später auf Grundsicherung im Alter angewiesen wären.**

STANDPUNKT Die Zwangsverrentung gehört ganz abgeschafft! Stattdessen müssen auch ältere Arbeitslose aktiv gefördert werden. Niemand sollte gegen seinen Willen in eine vorzeitige Rente mit Abschlägen gezwungen werden.

Diese Punkte sind in der sogenannten Unbilligkeitsverordnung geregelt. Der letzte Punkt, also die Gefahr, als Rentnerin oder Rentner aufgrund der Zwangsverrentung Grundsicherung im Alter beziehen zu müssen, wird so geprüft: Zunächst wird der Rentenanspruch beim Erreichen der Regelaltersgrenze ermittelt. Dann werden 70 Prozent von diesem Rentenanspruch gebildet. Ist dieser 70-Prozent-Wert niedriger als der aktuelle ALG-II-Bedarf, dann ist eine Zwangsverrentung nicht zulässig.

Aber auch unabhängig von dieser Verordnung gilt: Die Ämter müssen in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Aufforderung an ALG-II-Bezieher, eine Rente mit Abschlägen zu beantragen, eine geeignete, erforderliche sowie angemessene („verhältnismäßige“) Maßnahme ist. Machen sie das nicht, kann eine Zwangsverrentung allein deswegen mit guten Erfolgsaussichten im Widerspruchs- oder Klageverfahren angefochten werden. Auch sind die Sozialgerichte nicht ausschließlich an den Wortlaut der Verordnung gebunden. Sie können eine „Zwangsverrentung“ als unzumutbar einstufen und untersagen, obwohl die Fallkonstellation nicht ausdrücklich in der Verordnung genannt ist.

 **TIPP** Wenn Sie das Jobcenter auffordert, eine Rente zu beantragen, dann empfehlen wir, unbedingt Widerspruch einzulegen, einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen und falls notwendig, später auch zu klagen. Gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Wir sehen gute Chancen, dass die Sozialgerichte in bestimmten Fällen eine „Zwangsverrentung“ untersagen werden. Aber egal wie die Sache vor Gericht auch ausgeht, Widerspruch, Eilantrag und Klage lohnen oftmals. Wenn die „Zwangsverrentung“ zumindest vorläufig gestoppt wird, dann wird der Rentenbeginn verzögert.

Und das ist bares Geld wert. Denn die Abschläge bei der Rente steigen ja mit jedem Monat an, den man vor der regulären Altersgrenze in Rente geht. Da Widerspruch und Klage in der Regel den erzwungenen Wechsel in die Rente hinauszögern, werden die Rentenabschläge zumindest verringert.

8 WIE IST ES MIT DEM RENTEN- UND KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ?

ALG-II-Bezieher/innen sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Zeiten des Bezugs von ALG II sind nur Anrechnungszeiten, die bei den Anwartschaften (notwendige Vorversicherungszeiten) auf Altersrente sowie bei den Ansprüchen auf Erwerbsminderungsrenten und bei Rehabilitationsmaßnahmen mitgezählt werden. Anrechnungszeiten erhöhen jedoch nicht die Rente.

Während des Bezugs von ALG II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dieser eigenständige Versicherungsschutz von ALG-II-Bezieher/innen geht der Familienversicherung vor.

Wenn Ihr Einkommen knapp über dem ALG II liegt und Sie allein durch die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig wären, zahlt Ihnen das Jobcenter auf Antrag einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeiträgen. Für privat Versicherte gelten besondere Regelungen (siehe Kapitel 8.4).

 **TIPP** *Unbedingt alle Quittungen und Belege über die Ausgaben sammeln. Wenn Sie chronisch krank sind, reichen Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes mit den Zuzahlungsbelegen bei Ihrer Krankenkasse ein. Chronisch Kranke können auch vor Beginn des neuen Jahres die Befreiung beantragen und den Geldbetrag, der der Belastungsgrenze entspricht, vorab an die Krankenkasse überweisen, dann brauchen sie die Zuzahlungsbelege nicht extra aufbewahren.*

8.1 Wie bin ich in der Kranken- und Pflegeversicherung gestellt?

Soweit Sie ALG II erhalten, sind Sie zugleich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Das Jobcenter zahlt für Pflichtversicherte die Sozialbeiträge – zusätzlich zu Ihrem ALG II – nicht an Sie, sondern direkt an die Krankenkassen. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Zahlung von Krankengeld. Bei Krankheit wird jedoch das ALG II weitergezahlt.

Keine Pflichtversicherung besteht, wenn man nur Einmalbeihilfen („Erstaussstattungen“, Kapitel 3.2), Leistungen aus dem Bildungspaket (Kapitel 3.7), oder nur die eingeschränkten Leistungen für Auszubildende bekommt (Kapitel 3.8). Auch Sozialgeldempfänger (Kinder, nicht erwerbsfähige Partner) gelten nicht als Pflichtversicherte. Hier greift aber meist die Familienversicherung. Wenn nicht, muss das Jobcenter den Beitrag zahlen. Ähnliches gilt, wenn Leistungen nur als Darlehen gewährt werden. Dann besteht keine Pflichtversicherung. Kann der Darlehens-Bezieher die Krankenversicherung nicht selbst zahlen, muss das Jobcenter die Darlehenssumme um die Kosten für die Krankenversicherung erweitern.

Zuzahlungen bei Medikamenten – Belastungsgrenze

Die Zuzahlungen müssen vom ALG II bezahlt werden. Es gibt keine allgemeine Befreiung. Allerdings gibt es eine Belastungsgrenze. Wird diese Grenze erreicht, müssen keine weiteren Zuzahlungen mehr geleistet werden. Das muss dann mit der zuständigen Krankenkasse geregelt werden.

Die jährliche Belastungsgrenze beträgt einheitlich für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG) im ALG-II-Bezug **zwei Prozent** des jährlichen Regelbedarfs von im Jahr 2020 aktuell 5.184 Euro (12 x 432 Euro), **das sind 103,68 Euro**. Lebt ein chronisch Kranker in der Bedarfsgemeinschaft, wird die Belastungsgrenze für die gesamte BG auf ein Prozent gesenkt, also 51,84 Euro.

ACHTUNG Wenn der Erwerbslose wegen zu hohen Einkommens des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft keine Leistungen erhält, ist er nicht kranken- und pflegeversichert. Da eine Familienversicherung nicht möglich ist, muss der Partner mit seinem Einkommen für eine Krankenversicherung aufkommen. Wird die Bedarfsgemeinschaft durch diese Zahlung jedoch hilfebedürftig, kann man einen Zuschuss vom Amt beantragen. Dieser Beitragszuschuss wird jedoch je nach Einkommen des Partners gewährt.

8.2 Wie sind Familienangehörige krankenversichert?

Jeder Hartz-IV-Bezieher ab 15 Jahren ist ein eigenständiges Mitglied der Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Kinder bis 14 Jahren im Sozialgeld-Bezug sind in der Familienversicherung ihrer Eltern mitversichert. Gleiches gilt für Ehe- und Lebenspartner, die nicht erwerbsfähig sind.

8.3 Was geschieht, wenn ich während des ALG-II-Bezugs krank werde?

Bei Krankheit ändern sich Ihre Leistungsansprüche nicht. Da ein Anspruch auf Krankengeld von Ihrer Krankenkasse nicht besteht, erhalten Sie das ALG II in gleicher Höhe weiter.

ALG-II-Bezieher/innen gelten als arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Maßnahme teilzunehmen. Bei Aufstockern richtet sich Arbeitsunfähigkeit konkret danach, ob sie ihre konkrete Tätigkeit weiter ausüben können.

Eine Verpflichtung für alle Leistungsberechtigten, ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) dem Jobcenter anzuzeigen und nachzuweisen, besteht nicht mehr. Vielmehr sollen – nicht müssen – die Jobcenter erwerbsfähige Leistungsbezieher/innen in der Eingliederungsvereinbarung verpflichten, die AU anzuzeigen und spätestens nach drei Tagen nachzuweisen.

8.4 Was gilt, wenn ich eine private Krankenversicherung habe?

Wenn Sie unmittelbar vor dem ALG-II-Leistungsbezug privat versichert waren, tritt für Sie bei Bezug von ALG II grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein, d.h. Sie bleiben privat kranken- und pflegeversichert. Das Jobcenter trägt die Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Höhe eines halben Beitragssatzes im Basistarif.

Ihre private Krankenversicherung ist verpflichtet, Ihnen einen Basistarif anzubieten. Der Basistarif wird häufig günstiger als Ihr bisheriger Tarif und entspricht den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Liegt Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vor, so ist die private Krankenkasse verpflichtet, den Basistarif zu halbieren.



8.5 Wie bin ich unfallversichert?

Als Leistungsberechtigte/r sind Sie gegen Wegeunfälle versichert, z.B. auf dem Weg zu einem Vorstellungsgespräch, zu Ihrem Jobcenter oder aber auf dem Weg zur ärztlichen Untersuchung. Dies gilt allerdings nur, wenn das Jobcenter Sie dazu aufgefordert hat. Versichert gegen Wegeunfälle sind Sie auch bei der Teilnahme an einer Maßnahme, die vom Jobcenter gefördert wird; bei Arbeitsgelegenheiten sind Sie zudem auch gegen Arbeitsunfälle versichert.

TIPP Auch wenn Sie bei Erwerbslosigkeit wegen anrechenbaren Einkommens oder Vermögen kein ALG II erhalten, sollten Sie sich bei der örtlichen Agentur für Arbeit – nicht beim Jobcenter – arbeitslos melden. Falls Sie einmal eine „Sperrung“ bei der Arbeitsvermittlung hinnehmen müssen, müssen Sie nach Ablauf der 12 Wochen Ihre Arbeitslosmeldung selbst erneuern. In solchen Fällen kann die rentenrechtliche Anrechnungszeit durch nachweisliche Eigenbemühungen (Bewerbungsaktivitäten) „gerettet“ werden.

8.6 Wenn ich künftig kein ALG II erhalte, macht eine Arbeitslosmeldung dann noch Sinn?

Auch dann, wenn Sie an der Bedürftigkeitsprüfung scheitern und finanziell leer ausgehen sollten, können die Zeiten der Arbeitslosigkeit bei der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden dann als so genannte Anrechnungszeit bewertet. Diese Zeiten sind vor allem für die notwendige Vorversicherungszeit bei Erwerbsminderungsrenten oder auch bei Ansprüchen auf Rehabilitationsmaßnahmen wichtig. Anrechnungszeiten erhöhen jedoch nicht die Rente.



9 WIE KANN ICH MICH RECHTLICH WEHREN?

Wenn Sie Ihren Leistungsbescheid vom Jobcenter erhalten haben, sollten Sie diesen sorgfältig überprüfen. Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Was in einem offiziellen Brief einer Behörde steht, das wird schon stimmen – so denken viele. Leider ist aber eine ganze Reihe von Bescheiden fehlerhaft oder rechtswidrig.

Die Checkliste fast am Ende dieses Ratgebers (Kapitel 10) hilft Ihnen dabei, die einzelnen Angaben des Bescheids zu verstehen und prüfen zu können. Falls Fragen offen bleiben, wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihre Gewerkschaft oder an eine Beratungsstelle für Arbeitslose (siehe Kapitel 12.). Dort kann geklärt werden, ob die rechtliche Gegenwehr Aussicht auf Erfolg hat. Auch vor einer Klage vor dem Sozialgericht brauchen Sie keine Scheu zu haben. Das Gerichtsverfahren ist kostenlos und relativ bürgerfreundlich.

9.1 Widerspruch

Gegen einen Jobcenter-Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei handelt es sich um ein Vorverfahren vor der Klage, das Sie in der Regel durchlaufen müssen, bevor Sie zum Gericht gehen können. Im Widerspruchsverfahren wird die Rechtmäßigkeit des Bescheids nachgeprüft. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei und Sie riskieren nichts. Sollte Ihrem Widerspruch stattgegeben werden, bekommen Sie Ihre Auslagen (z.B. Kopien, Porto) erstattet.

Schriftliche Bescheide müssen eine so genannte „Rechtsbehelfsbelehrung“ enthalten. Diese steht am Ende des Bescheids. Aus ihr geht hervor, dass Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen können. Sie gibt die Frist an, innerhalb derer dies zu geschehen hat (ein Monat) und die Adresse, an die sich das Widerspruchsschreiben richten muss.

Für den Beginn der Frist ist maßgeblich, wann Sie den Bescheid des Jobcenters bekommen haben (nicht das Datum des Schreibens). Wird der Bescheid mit der Post zugesandt, so gilt er mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) als bekannt gegeben. Nach Ablauf der Ein-Monats-Frist hat der Bescheid so genannte Bestandskraft, d.h. er gilt als richtig.

Eine Begründung Ihres Widerspruchs ist wichtig, damit das Jobcenter weiß, was Sie beanstanden. Vergessen Sie nicht Datum und Unterschrift! Machen Sie sich eine Kopie für Ihre Akte. Bringen Sie – wenn möglich – den Widerspruch direkt zum Jobcenter und lassen sich dort den Eingang bestätigen.

In der Rechtsbehelfsbelehrung steht auch, wer den Widerspruch einlegen kann bzw. muss. Betrifft ein Bescheid die ganze Bedarfsgemeinschaft (z.B. Übernahme der Mietkosten), dann müssen auch alle Personen Widerspruch einlegen. Das kann aber in einem Aufwasch, d.h. in einem Schriftstück passieren. Nennen Sie in Ihrem Widerspruch alle Personen, die benachteiligt sind und Widerspruch einlegen. Eltern unterschreiben dann auch für ihre Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Ab dem 15. Geburtstag gilt man im Sozialrecht als eigenständig handlungsfähig. Deshalb unterschreiben alle Personen ab dem 15. Lebensjahr den Widerspruch selbst.

Ist nur eine Person betroffen, dann muss diese betroffene Person den Widerspruch einlegen. Auch hier können Eltern für ihre Kinder bis 14 Jahre handeln und unterschreiben.

Hat Ihr Widerspruch Erfolg, dann erhalten Sie rückwirkend die Leistung. Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, dann können Sie gegen den Ablehnungsbescheid klagen.

TIPP Wichtig ist, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Jobcenter ankommt. Entscheidend ist also der Zugang im Jobcenter.

Wenn die Widerspruchsfrist fast vorbei ist und Sie noch nicht wissen, wie Sie die Begründung schreiben sollen, dann können Sie Widerspruch ohne Begründung einlegen und die Begründung auch nach Ablauf der Frist nachreichen (siehe Mustertext auf der nächsten Seite).

ACHTUNG Ein Widerspruch hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet: Bis zur Entscheidung über den Widerspruch gilt die Entscheidung des Jobcenters zunächst weiter, eine abgelehnte Leistung bleibt also versagt oder eine Kürzung weiter bestehen. Damit die Entscheidung des Jobcenters ausgesetzt wird und Sie (weiter) Ihr Geld bekommen, ist zusätzlich ein Eilantrag ans Sozialgericht erforderlich.

Fristversäumnis

Wenn die Widerspruchs- bzw. Klagefrist vorbei ist, ist der Bescheid rechtskräftig und Sie können nicht mehr gegen ihn angehen. In Ausnahmefällen, nämlich wenn Sie nicht schuld an dem Versäumnis sind, also wichtige Gründe dafür haben, warum Sie die Einspruchsfrist versäumt haben, können Sie eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (§ 27 SGB X) beantragen.

Die Frist beginnt dann erneut. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. In Ihrem Wiedereinsetzungsantrag müssen Sie Ihre Hinderungsgründe anführen und belegen. Ein triftiger Grund wäre z.B. ein plötzlicher Krankenhausaufenthalt (Unfall). Es war Ihnen deshalb nicht möglich, jemanden mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Musterwiderspruch zur Fristwahrung

Absender:

.....
.....
.....

Datum:

An:

JobCenter
.....
.....

Betr.: Ihr Bescheid vom:

mir zugegangen am:

Nr. der Bedarfsgemeinschaft:

Ihr Zeichen:

WIDERSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bescheid lege ich hiermit fristwahrend **Widerspruch** ein.

Die Begründung reiche ich nach.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift.....

Überprüfungsantrag

Wenn Sie die Widerspruchsfrist versäumt haben und der Bescheid damit eigentlich rechtskräftig geworden ist, hilft ein so genannter Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X. Ein rechtswidriger Bescheid zu Ihren Ungunsten, der von Anfang an falsch war, muss auch für die Vergangenheit korrigiert werden, wenn sich der Fehler erst später herausstellt. Wenn Sie einen Überprüfungsantrag stellen, muss das Jobcenter erneut prüfen, ob der Bescheid richtig war. Begründen Sie den Antrag so, wie Sie auch einen Widerspruch begründet hätten.

 **TIPP** *Mit einem Überprüfungsantrag kann man Leistungen für das laufende Kalenderjahr und das vorherige Kalenderjahr nachfordern – sofern diese zu Unrecht vorenthalten wurden.*

Rechtsbeistand

Bei Widerspruch und Klage können Sie sich durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen, müssen es aber nicht.

Gewerkschaftsmitgliedern steht auch im Streitfall mit dem Jobcenter gewerkschaftlicher Rechtsschutz zu. Wer eine Rechtsschutzversicherung hat, kann darüber einen Anwalt finanzieren. Dabei sollte man darauf achten, dass der Anwalt auch Experte für Sozialrecht ist.

Sie können aber auch in Ihrer Angelegenheit selbst sprechen und brauchen dazu in der ersten Instanz vor dem Sozialgericht auch keinen Anwalt. Bei vielen Streitigkeiten reicht es aus, selbst zu handeln. Denn in der Regel geht es gar nicht um hochkomplizierte rechtliche Fragen. Oftmals ist das Jobcenter einfach von falschen Fakten ausgegangen (z.B. Einkommensverhältnisse) oder hat eine klare, gesetzliche Regel nicht beachtet. Wenn Sie sich für diesen Weg entscheiden, sollten Sie sich jedoch unbedingt vorher an eine Beratungsstelle wenden.

Kosten

Wenn Sie mit Ihrem Widerspruch Erfolg haben, können Sie sich die Ihnen entstandenen notwendigen Kosten (z.B. für Kopien, Porto, Telefon und Fahrtkosten) erstatten lassen (§ 63 SGB X).

Für die Klage gibt es evtl. Prozesskostenhilfe. Dafür wird zunächst Ihre Bedürftigkeit geprüft – die ist bei ALG-II- und Sozialgeldberechtigten immer gegeben. Weiterhin wird die Bewilligung aber auch von der Erfolgsaussicht abhängig gemacht. Durch die Prozesskostenhilfe werden Ihre eigenen Kosten übernommen. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe ist beim örtlich zuständigen Sozialgericht zu stellen.

 **TIPP** Bei Widerspruch und Klage besteht für Sie kein finanzielles Risiko – sofern Sie nicht privat einen Anwalt beauftragen. Es werden keine Gerichtgebühren erhoben. Falls Sie verlieren, müssen Sie auch nicht die Aufwendungen des Jobcenters zahlen.

9.2 Klage

Wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird, bekommen Sie einen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen können Sie ebenfalls innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Widerspruchsbescheids Klage erheben. Zuständig sind die Sozialgerichte.

Eine Klage muss eine bestimmte Form haben. So gilt als Beklagte die Stelle, die den Bescheid erlassen hat. Das Gericht überprüft dann die Entscheidung der Behörde.

Wichtig: Lesen Sie unbedingt genau in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Widerspruchsbescheids, welches Gericht zuständig ist!

Auch bei der Klage müssen Sie die Frist von einem Monat beachten! Wieder gilt, dass Sie zunächst nur die Klage selbst einreichen und die Begründung nachreichen können. In der Verhandlung brauchen Sie nicht zwingend einen Rechtsanwalt oder Beistand, Sie können Ihre Sache auch selbst vertreten. Überlegen Sie sich, ob Sie sich dazu in der Lage fühlen und holen Sie vorher ausführlichen Rat und Informationen ein. Natürlich können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen bzw. sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen (§ 73 Sozialgerichtsgesetz, SGG).

 **ACHTUNG** Bevor Sie eine gerichtliche Auseinandersetzung beginnen, sollten Sie immer fachkundigen Rat einholen und die Erfolgsaussichten besprechen!

9.3 Antrag auf aufschiebende Wirkung

Ein Widerspruch gegen eine Jobcenter-Entscheidung ist zwar notwendig, reicht aber oftmals nicht aus, um Nachteile abzuwenden. Denn der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Entscheidung des Jobcenters gilt zunächst weiter. Damit eine Kürzung nicht wirksam wird, müssen Sie beim Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragen.

In dem Antrag sollten Sie darlegen, welche Nachteile Sie haben, wenn die Entscheidung des Jobcenters wirksam wird. Und Sie sollten begründen, warum Sie die Entscheidung des Jobcenters in der Sache für rechtswidrig halten. Soweit möglich, sollten Sie alle Aussagen mit Belegen nachweisen. Bei der Form des Antrags können Sie sich an dem Mustertext zur einstweiligen Anordnung orientieren (übernächste Seite), wobei der Betreff in „Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs“ zu ändern ist.

 **TIPP** Sie können den Antrag auf „aufschiebende Wirkung des Widerspruchs“ sowie den Antrag auf „einstweilige Anordnung“ selbst schreiben oder ihn bei der Antragsstelle des Sozialgerichts zu Protokoll geben. Dort können Sie mündlich Ihr Anliegen vortragen und begründen. Ein Gerichtspfleger bringt dies dann zu Papier. Wir empfehlen, vorab eine Beratungsstelle aufzusuchen.

9.4 Antrag auf einstweilige Anordnung

Eine „einstweilige Anordnung“ (§ 86b Abs. 2 SGG) kommt dann in Betracht, wenn Ihnen eine beantragte Leistung verweigert wird, d.h. wenn Ihr Antrag auf ALG II ganz oder teilweise abgelehnt wird. Wenn Ihr Anliegen dringend und eilbedürftig ist, können Sie sich sofort an das zuständige Gericht wenden.

Bei einer einstweiligen Anordnung prüft das Gericht, ob Sie durch das normale langwierige Klageverfahren erhebliche wirtschaftliche Nachteile haben. Sie müssen deshalb die Dringlichkeit und Notwendigkeit begründen und ausführlich auf die Folgen für Sie hinweisen, sollte über den Antrag nicht sofort entschieden werden. Sie müssen Ihre Angaben im Antrag belegen, also beispielsweise die Aussage, dass Sie über keine Ersparnisse verfügen, mit einem Kontoauszug nachweisen.

Falls ein ablehnender Jobcenter-Bescheid vorliegt, muss zuerst der Widerspruch eingelegt werden. Sie müssen aber nicht auf einen Widerspruchsbescheid warten; der Antrag auf einstweilige Anordnung ist dann sofort möglich, wenn es dringlich ist (z.B. weil die Miete nicht gezahlt werden kann oder Sie kein Geld für den Lebensunterhalt mehr haben).

Die „einstweilige Anordnung“ ist nur eine vorläufige Entscheidung. Oft ist es jedoch so, dass danach die Behörde den Anspruch durch einen

Musterantrag „Einstweilige Anordnung“

Absender:

.....
.....
.....

Datum:

Sozialgericht

.....
.....
.....

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG zur Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

des [hier Ihren Namen einsetzen] – Antragsteller –
gegen

das Jobcenter [Name/Ort des Jobcenters] – Antragsgegner –

Hiermit beantrage ich, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG aufzuerlegen, mir vorläufig die mir zustehenden Leistungen nach SGB II in voller Höhe zu bewilligen.

Begründung:

Mit Bescheid vom hat der Antragsgegner meinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abgelehnt (Kopie ist beigefügt).

[oder]

Mit Bescheid vom hat der Antragsgegner mir [und den weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft, Namen auflisten] nur Leistungen nach dem SGB II in Höhe von bewilligt. Dieser Bescheid ist rechtswidrig. Mir nach dem SGB II eindeutig zustehende Leistungen wurden nicht/nicht in voller Höhe bewilligt.

[Hier darlegen, warum der ALG-II-Bescheid fehlerhaft ist. Dazu kann die Begründung aus dem Widerspruch wiederholt werden]

Am habe ich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt (Kopie ist beigefügt). Es ist mir jedoch nicht möglich, die Entscheidung im regulären Widerspruchs- und Klageverfahren abzuwarten.

Ich verfüge zurzeit monatlich insgesamt nur über finanzielle Mittel in Höhe von Euro (entsprechende Kontoauszüge sind beigefügt). Damit kann ich meinen Lebensunterhalt [und den Lebensunterhalt meiner Kinder/meines Partners] nicht decken und meine Miete nicht bezahlen. Die mir zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel liegen deutlich unter dem Existenzminimum, wie es im SGB II definiert wird. Da ich meine Miete nicht zahlen kann, drohen mir Mietschulden und gegebenenfalls der Verlust meiner Wohnung.

Ich verfüge auch nicht über entsprechende Ersparnisse, mit denen ich vorübergehend meinen Lebensunterhalt bestreiten und meine Mietzahlungen sicherstellen könnte. Eine Kopie meines Sparbuches habe ich beigefügt.

[Hier ggf. weiter ausführen, warum im konkreten Fall Eilbedürftigkeit besteht und eine Entscheidung im regulären Widerspruchs- und Klageverfahren nicht abgewartet werden kann.]

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift.....

Bescheid anerkennt. Wenn dies nicht der Fall ist, insbesondere wenn trotzdem der Widerspruch abgelehnt wird, ist eine Klage beim Sozialgericht erforderlich.

Die einstweilige Anordnung muss beim zuständigen Gericht schriftlich oder auch mündlich (zur Niederschrift) beantragt werden.

10 CHECKLISTE FÜR DEN ALG-II-BESCHEID

Herzstück eines Bescheides über ALG-II-Leistungen ist der Berechnungsbogen. Er ist dem Bescheid als Anlage beigefügt. Aus dem Berechnungsbogen geht hervor, welche Leistungen Ihnen zuerkannt wurden und welche Einkommen wie angerechnet wurden.

Die nachfolgenden Erläuterungen helfen Ihnen, Ihren Berechnungsbogen besser zu verstehen und überprüfen zu können. Dazu haben wir den Muster-Berechnungsbogen der Bundesagentur für Arbeit genommen. Es ist ein fiktives Beispiel einer vierköpfigen Familie eingetragen. Die Fußnoten werden auf Seite 86 erläutert.

Die Beispielfamilie besteht aus dem Ehepaar Rita und Erwin Vogel sowie den Kindern Jan (15 Jahre) und Ulrike (12 Jahre). Rita verdient in einem Mini-Job 450 Euro. Erwin bezieht 500 Euro Arbeitslosengeld I. Jan erhält von seinem leiblichen Vater 300 Euro Unterhalt. Die Warmmiete der Familie beträgt 920 Euro.

Anlage zum Bescheid vom 12.04.2020

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Vogel, Rita ¹⁾

Berechnung der Leistungen für April 2020 bis März 2021 ²⁾

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro ³⁾

	Gesamtbedarf ⁴⁾				
Name	⁵⁾	Rita Vogel	Erwin Vogel	Jan Vogel	Ulrike Vogel
Geburtsdatum	⁶⁾	20.01.1980	13.02.1978	11.03.2005	07.12.2007
Kundennummer		735D123001	735D123002	735D123003	735D123004
Regelbedarf ⁷⁾	1.414,00	389,00	389,00	328,00	308,00
Mehrbedarf ⁸⁾					
Warmwasser	26,19	8,95	8,95	4,59	3,70
Grundmiete ⁹⁾ ¹⁰⁾	640,00	160,00	160,00	160,00	160,00
Heizkosten ⁹⁾ ¹⁰⁾	120,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Nebenkosten ⁹⁾ ¹⁰⁾	160,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	2.360,19	627,95	627,95	562,59	541,70

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ¹⁰⁾ aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbedarf ⁴⁾				
Name	¹¹⁾	Rita Vogel	Erwin Vogel	Jan Vogel	Ulrike Vogel
Kundennummer		735D123001	735D123002	735D123003	735D123004
Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Brutto	450,00	450,00			
Netto	450,00	450,00			
Abzüglich Freibetrag auf das ¹²⁾ Erwerbseinkommen	170,00	170,00			
Zwischensumme Erwerbseinkommen	280,00	280,00			
Sonstiges Einkommen					
Arbeitslosengeld			500,00		
Unterhalt				300,00	
Kindergeld				204,00	204,00
Gesamteinkommen	1.488,00	280,00	500,00	504,00	204,00
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen	30,00	¹⁴⁾	30,00 ¹³⁾	¹⁴⁾	¹⁴⁾
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.458,00	280,00	470,00	504,00	204,00
Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt. Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.					

TIPP Falls Sie die Einkommensbereinigung und -anrechnung in Ihrem Bescheid nicht nachvollziehen können, dann verlangen Sie vom Jobcenter einen detaillierten Ausdruck darüber, wie Ihr Einkommen bereinigt und angerechnet wurde. Sie haben ein Recht auf Akteneinsicht. Zu Ihrer Akte gehören auch die Details der Einkommensanrechnung.

Fußnoten zu den Tabellen auf den Seiten 84 bis 87

¹⁾ In der Regel wird nur dem/der Antragsteller/in der Bescheid für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zugestellt. Sieler ist Ansprechpartner in für das Jobcenter und vertritt die Bedarfsgemeinschaft. Wenn der/die Antragsteller/in allerdings nachweislich die Leistungen anteilig nicht an andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft weiterreicht, sondern nur für sich verwendet, z. B. in einer Trennungssituation, sollten die anderen Personen sich unbedingt direkt an das Jobcenter wenden. Sie sollten dann eine direkte Auszahlung der auf sie entfallenden Leistungen beantragen.

²⁾ Bewilligt werden Leistungen in der Regel für ein Jahr. In den einzelnen Monaten kann die Leistungshöhe jedoch unterschiedlich sein, etwa wenn ein Kind 14 Jahre alt wird und ihm danach eine höhere Leistung zusteht. In diesen Fällen enthält der Bescheid mehrere Berechnungsbögen für unterschiedliche Zeiträume.

³⁾ In der nachstehenden Tabelle sind die Bedarfe angegeben, also das, was Ihnen laut Gesetz zusteht. Es handelt sich nicht um das Geld, das Sie ausbezahlt bekommen. Denn weiter unten wird noch Ihr Einkommen abgezogen.

⁴⁾ In dieser Spalte sind die Beträge für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ausgewiesen. Es handelt sich jeweils um die Summe der rechts daneben für die einzelnen Personen angegebenen Beträge.

⁵⁾ Prüfen Sie, ob die Personen Ihrer „Bedarfsgemeinschaft“ (siehe Kapitel 2) korrekt sind: Wurde auch niemand, z.B. ein Kind, vergessen? Wurde jemand zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gezählt, der gar nicht dazugehört?

⁶⁾ Prüfen Sie auch, ob die Geburtsdaten (der Kinder) stimmen, denn die Höhe des Regelbedarfs ist vom Alter abhängig.

⁷⁾ In dieser Zeile sind die gesetzlich vorgegebenen, pauschalen Regelsätze für den Lebensunterhalt angegeben. Offiziell heißen die Regelsätze „Regelbedarfe“.

⁸⁾ Hier können Sie sehen, ob alle Ihnen zustehenden Mehrbedarfe (z.B. für Alleinerziehende, Schwangere, Behinderte, siehe Kapitel 3.3) anerkannt wurden. Im Beispiel gibt es nur den Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung.

⁹⁾ Prüfen Sie, ob Ihre tatsächlichen

Kosten (Warmmiete einschließlich aller Nebenkosten) in voller Höhe berücksichtigt wurden. Dazu ist das Jobcenter erst einmal – im Regelfall für bis zu sechs Monate – verpflichtet, auch wenn es Ihre Kosten für unangemessen hoch hält.

¹⁰⁾ Die Wohnkosten werden durch Gesamtpersonenzahl geteilt, die im Haushalt leben. Würde beispielsweise die Oma mit im Haushalt leben, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, dann würden die Wohnkosten durch fünf geteilt und vier Fünftel der Kosten hier berücksichtigt.

¹¹⁾ Im Berechnungsbogen des Jobcenters werden in den weiteren Tabellen nur die Kundennummern wiederholt. Wegen der besseren Übersichtlichkeit wiederholen wir hier auch die Namen.

¹²⁾ In dieser Zeile ist die Summe der beiden Freibeträge für Erwerbstätige angegeben, also die Summe aus der 100-Euro-Grundpauschale (bzw. die tatsächlichen Ausgaben) und dem prozentualen Freibetrag (siehe Seite 37 und die Erläuterungen im Berechnungsbogen direkt unterhalb der Tabelle). Im Musterbeispiel ergibt sich der Freibetrag in Höhe von 170 Euro aus 100 Euro Grundpauschale plus 70 Euro (= 20 Prozent von 350 Euro [= 450 Euro minus 100 Euro Grundpauschale]).

¹³⁾ Jeder volljährigen erwerbsfähigen Person steht eine Pauschale von 30 Euro für private Versicherungen (z.B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherung) zu, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Versicherung besteht. Bei volljährigen Kindern kann die Pauschale insbesondere vom Kindergeld abgesetzt werden.

¹⁴⁾ Bei Rita ist die 30-Euro-Versicherungspauschale bereits in der 100-Euro-Grundpauschale enthalten. Den Kindern steht die Pauschale nicht zu, da sie minderjährig sind und für sie keine eigene Versicherung abgeschlossen wurde.

¹⁵⁾ Diese Zwischenüberschrift ist erklärungsbedürftig: Bei Hartz IV gilt, dass das Elterneinkommen auch bei den Kindern angerechnet wird, das Einkommen der Kinder aber nicht bei den Eltern. „Personenbezogen“ meint hier, dass in diesem Tabellen teil das jeweilige Kindereinkommen eben personenbezogen bei genau dem Kind angerechnet wird, dem das Einkommen zufließt. Einzige Aus-

nahme ist das Kindergeld. Das wird zunächst auch dem Kind zugeordnet. Wird das Kindergeld oder Teile davon nicht zur Bedarfsdeckung gebraucht, weil genügend anderes Einkommen vorhanden ist, dann wird das Kindergeld bei den kindergeldberechtigten Eltern angerechnet.

¹⁶⁾ Hier wird der Gesamtbedarf jedes Kindes wiederholt, der in der ersten Tabelle ermittelt wurde.

¹⁷⁾ Hier wird das Gesamteinkommen jedes Kindes wiederholt, das in der zweiten Tabelle ermittelt wurde. Bei Jan ist es die Summe aus Unterhalt und Kindergeld, bei Ulrike nur das Kindergeld.

¹⁸⁾ Die Geldbeträge sind der verbleibende Restbedarf der Kinder, nachdem vom Gesamtbedarf des Kindes das Einkommen des Kindes abgezogen wurde. Würde Jan statt 300 Euro 400 Euro Unterhalt erhalten, dann wäre sein Bedarf gedeckt und er würde aus der Bedarfsgemeinschaft „herausfallen“. In diesem Fall würde ein Teil des Kindergeldes, genau 41,41 Euro bei den Eltern angerechnet (562,59 Euro [Jans Bedarf] minus 400 Euro [Unterhalt] = 162,59 Euro [Bedarfsflücke]; 162,59 [Bedarfsflücke] minus 204 Euro [Kindergeld] = -41,41 Euro „nicht benötigtes“ Kindergeld!

Mit der Tabelle „Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro“ brauchen Sie sich gar nicht zu beschäftigen. Gleiches gilt für den oberen Teil der Tabelle „Höhe der monatlich zustehenden Leistungen...“. Diese Tabellenteile sind sehr ärgerlich und verwirrend und sollten gar nicht im Berechnungsbogen auftauchen. Sie sind zudem für Sie auch irrelevant. Es geht in diesen Tabellenteilen nur darum zu ermitteln, welcher Kostenträger – Bund und Kommune – welchen Teil Ihres Leistungsanspruchs zahlt.

¹⁹⁾ In dieser Tabelle ist nur die letzte Zeile von Bedeutung.

²⁰⁾ In der Spalte „Anspruch“ ist der Gesamt-Zahlbetrag ausgewiesen, der Ihrer Bedarfsgemeinschaft zusteht. Dieses Geld bekommen Sie monatlich überwiesen. In den Spalten rechts davon wird der Gesamtanspruch nach einer speziellen Regel aufgeteilt. Diese personenbezogenen Ansprüche spielen nur dann eine Rolle, wenn eine Person, beispielsweise die Partnerin, beantragt, den ihr zustehenden Anspruch direkt ausgezahlt zu bekommen.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro ¹⁵⁾

	Gesamtbedarf ⁴⁾				
Name		Rita Vogel	Erwin Vogel	Jan Vogel	Ulrike Vogel
Geburtsdatum		20.01.1980	13.02.1978	11.03.2005	07.12.2007
Kundennummer		735D123001	735D123002	735D123003	735D123004
Gesamtbedarf	1.104,29			¹⁶⁾ 562,59	¹⁶⁾ 541,70
Personenbezogenes Einkommen	708,00			¹⁷⁾ 504,00	204,00
Bedarf	396,29			¹⁸⁾ 58,59	¹⁸⁾ 337,70

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro ¹⁹⁾

	Anspruch				
Name		Rita Vogel	Erwin Vogel	Jan Vogel	Ulrike Vogel
Kundennummer		735D123001	735D123002	735D123003	735D123004
Summe ²⁰⁾	902,10	342,87	342,87	31,96	184,40

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

DGB – KÄMPFEN LOHNT!

Der DGB fordert, das Hartz-IV-System durch eine neue, bedarfsdeckende und bürgerfreundliche Grundsicherung zu ersetzen und hat dazu konkrete Vorschläge gemacht (siehe <https://www.dgb.de/-/1P8>). In Einzelpunkten konnten die Gewerkschaften zusammen mit anderen Verbänden Verbesserungen durchsetzen bzw. Verschlechterungen verhindern:

- Jährliche Regelsatzanpassung gemäß Preis- und Lohnentwicklung
- Erhöhung der jährlichen Schulbeihilfe auf 150 Euro pro Schulkind
- Wegfall des Eigenanteils beim Schulessen und der Schülerbeförderung
- Erfolgreiche Klage vor dem Bundesverfassungsgericht: Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum
- Erhöhung des Schonvermögens bei der Altersvorsorge
- Einschränkung der sog. „Zwangsverrentung“
- Sozialgerichte bleiben zuständig für Rechtsstreitigkeiten
- Ausbau des Kinderzuschlags
- Gesetzlicher Mindestlohn und tarifliche Mindestlöhne in mehreren Branchen
- Verlängerung der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld für Ältere
- Förderprogramme zur Weiterbildung Beschäftigter durchgesetzt
- Öffentlich geförderte Arbeitsplätze für Langzeit-Leistungsbezieher durchgesetzt

11 FALLBEISPIELE ZU VERSCHIEDENEN LEISTUNGEN

Beispiel 1

(Vom Arbeitnehmer zum ALG-II-Bezieher)

Herr Petersen ist alleinstehend und erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.500 Euro. Er zahlt 400 Euro Miete und 70 Euro für die Heizung.

Bruttoeinkommen: 2.500 Euro

Nettoeinkommen: 1.670 Euro

Wenn Herr Petersen arbeitslos würde, hätte er zwölf Monate Anspruch auf

Arbeitslosengeld: 1.002 Euro

Zudem besteht – rechnerisch – noch ein zusätzlicher Anspruch auf 10 Euro Wohngeld.

Danach im Hartz-IV-Bezug:

Regelsatz: 432 Euro

plus Warmmiete 470 Euro

= ALG II 902 Euro

Das Beispiel verdeutlicht die etappenweisen Verluste, wenn die Arbeitslosigkeit länger anhält.

Beispiel 2

(ALG II für Geringverdiener)

Ehepaar Sauer: Sie arbeitet als Minijobberin im Einzelhandel (brutto/netto 450 Euro), er Teilzeit als Gebäudereiniger (brutto 1.400 Euro, netto 1.120 Euro). Die Warmmiete beträgt 600 Euro. Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht. Das Ehepaar verfügt somit über ein

*Haushaltseinkommen von
1.570 Euro.*

*Vergleichsberechnung ALG II:
Regelsätze: 778 Euro
plus Unterkunftskosten (warm):
600 Euro*

= ALG-II-Bedarf: 1.378 Euro

Da Erwerbstätigen aber Freibeträge zustehen, wird ein Teil des Lohns nicht angerechnet und das Ehepaar Sauer hat einen ergänzenden Anspruch auf Hartz IV.

*Lohn Frau Sauer 450 Euro
minus Freibetrag 170 Euro*

= Anrechnungsbetrag 280 Euro

*Lohn Herr Sauer 1.120 Euro
minus Freibetrag 300 Euro*

= Anrechnungsbetrag 820 Euro

*ALG-II-Bedarf 1.378 Euro
minus Summe Anrechnungsbeträge 1.100 Euro*

= ALG-II-Zahlbetrag 278 Euro

Beispiel 3

(Pflichtverletzung)

Herr Klemm lebt mit seiner Frau zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und bezieht ALG II. Die BG verfügt über kein weiteres Einkommen. Da Herr Klemm ohne sogenannten wichtigen Grund eine Fördermaßnahme abbricht, stellt das Jobcenter eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II fest und verhängt eine Sanktion.

Dadurch ergeben sich für den Sanktionszeitraum von maximal drei Monaten folgende Minderungen:

*Ungeminderter
Regelbedarf (2 x 398 Euro)
778 Euro*

Plus Warmmiete 500 Euro

ALG-II-Anspruch 1.278 Euro

Absenkung des Regelbedarfs von Herrn Klemm um 30 Prozent von 398 Euro = 119,40 Euro

Damit stehen den Eheleuten Klemm nur noch 1.158,60 Euro ALG II zu.

Beispiel 4

(Kinderzuschlag)

Ein Ehepaar lebt mit 3 Kindern im Alter von 5, 7 und 10 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Warmmiete beträgt 1.000 Euro. Für die drei Kinder bezieht die Familie 618 Euro Kindergeld. Die Mutter erzielt aus einer Erwerbstätigkeit ein Nettoeinkommen von 2.000 Euro.

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern liegt über der Mindesteinkommensgrenze.

Kontrollrechnung: Der errechnete Kinderzuschlag wird nur ausgezahlt, wenn beim neuen Haushaltseinkommen höchstens 100 Euro fehlen bis zu den Leistungen, die die Familie bei Hartz IV bekommen würde.

Der fiktive ALG-II-Anspruch der Familie beträgt insgesamt 2.644,00 Euro (jeweils 389 Euro Regelsatz für die Eltern, 250, 308 und noch einmal 308 Euro Regelsätze für die Kinder sowie 1.000 Euro für die Wohnkosten).

Ermittlung des Bedarfs der Eltern

Regelsätze Eltern	
Mutter	389 Euro
Vater	389 Euro
plus	
plus Wohnkostenanteil der Eltern (62,27 Prozent* der Warmmiete)	
<u>gerundet</u>	<u>625 Euro</u>
= elterlicher Bedarf	1.403 Euro

Ermittlung des Einkommensteils, der den Bedarf übersteigt

Netto-Einkommen	2.000 Euro
minus Freibetrag	330 Euro
= anrechenbares Einkommen	1.670 Euro
minus elterlicher Bedarf	1.403 Euro
= Betrag, um den der Kinderzuschlag gekürzt wird	267 Euro

Ermittlung des zustehenden Kinderzuschlags

ungeminderter Gesamtkinderzuschlag	
(3 mal 185 Euro)	555 Euro
minus zu berücksichtigendes	
Elterneinkommen	267 Euro
= zustehender Kinderzuschlag	288 Euro

Zudem hat die Familie noch Anspruch auf 430 Euro Wohngeld.

Das neue Haushaltseinkommen mit Kinderzuschlag setzt sich so zusammen:

Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit	2.000 Euro
plus Summe Kindergeld	618 Euro
plus Wohngeld	430 Euro
<u>plus Zahlbetrag Kinderzuschlag</u>	<u>288 Euro</u>
= verfügbares Haushaltseinkommen	3.336 Euro

Das neue Haushaltseinkommen liegt somit deutlich über dem ALG-II-Anspruch und der Kinderzuschlag in Höhe von 288 Euro wird ausgezahlt.

* Die Aufteilung der Miete erfolgt hier nicht nach Köpfen sondern nach vorgegebenen Prozentanteilen.

12 WO KANN ICH RAT UND HILFE ERHALTEN?

Gut ist, wenn Sie sich möglichst frühzeitig informieren und gegebenenfalls beraten lassen – am Besten noch bevor Sie ALG II beantragen.

- Unter www.arbeitsagentur.de (Startseite ► Arbeitslos und Arbeit finden ► Arbeitslosengeld II) können Sie sich vorab den **ALG-II-Antrag** anschauen. Dort gibt es auch ein Erklärvideo und eine Ausfüllhilfe.
- Prüfen Sie, ob Ihr örtliches Jobcenter ein eigenes Informationsangebot bereithält, beispielsweise zu den „angemessenen“ Wohnkosten.
- Für Gewerkschaftsmitglieder sind **die örtlichen Büros der Gewerkschaften** Anlaufstelle.
- Wenn erforderlich, wird der **Rechtsschutz des DGB** eingeschaltet.
- Auf der **DGB-Homepage** gibt es Informationen zum ALG II: www.dgb.de, Suchbegriff „Hartz IV“
- In vielen Orten gibt es spezielle Beratungsangebote zu Hartz IV – unabhängig vom Jobcenter. Dort wird kompetent und im Interesse der Leistungsberechtigten beraten. Oftmals bieten gewerkschaftliche Erwerbslosengruppen oder Arbeitsloseninitiativen diese Beratung an.
- In Erwerbslosengruppen und Arbeitsloseninitiativen kann man sich treffen und austauschen, wechselseitig unterstützen, über gemeinsame Interessen verständigen und dafür aktiv eintreten.
- Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) verfügt über die **Adressen** örtlicher Beratungsstellen und Erwerbslosengruppen (siehe www.erwerbslos.de ► Adressen und Beratungsstellen).
- Auf www.erwerbslos.de stehen zudem viele weitere nützliche Informationen rund um die Themen Hartz IV und Erwerbslosigkeit.
- Die KOS bietet auch einen **Leistungsrechner** (Excel-Kalkulation) an, mit dem man Leistungsansprüche auf ALG II, Wohngeld und Kinderzuschlag einfach selbst ermitteln kann. Der Rechner wurde zwar für Beratungsstellen entwickelt, kann aber auch von Einzelpersonen bestellt werden (einmalig 30 Euro einschließlich Updates, siehe www.erwerbslos.de).

Der DGB hat eine Reihe von Ratgebern zu wichtigen Einzelthemen veröffentlicht:

- **Ratgeber Leiharbeit**, der Ratgeber hilft den Beschäftigten in der Leiharbeit, ihre Rechte durchzusetzen, 54 Seiten; Stand 2019
- „Was ist, wenn es mir passiert? **Tipps für behinderte und von Behinderung bedrohte Beschäftigte**“, 56 Seiten, Stand 2018

Die Broschüren des DGB sind kostenlos. Bestellungen über:

<https://dgb-shop.bw-h.de/>

Antrag auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft des DGB

Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel ein Prozent des Bruttoeinkommens. Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner. Weitere Infos unter:
www.dgb.de/service/mitglied_werden

Ausfüllen, unterschreiben und an DGB-Bundesvorstand,
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin schicken.

Name: _____

Vorname: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

PLZ / Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____ Geschlecht: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Beschäftigung bei: _____

Beruf: _____

Beruflicher Status

- Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter
 Auszubildende/r Student/in Sonstiges

Monatl. Bruttoeinkommen: _____

Geldinstitut: _____

Konto-Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

Datum / Unterschrift _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederbestandsverwaltung, der Mitgliederinformationen sowie des Beitragabzuges im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Ich bevollmächtige nebenstehend angekreuzte Gewerkschaft, meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem oben angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht ausweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlöseverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Datum / Unterschrift _____



DGB.
Der Bund der Gewerkschaften.



Aufnahmeantrag

Kontaktadressen der Gewerkschaften

Bei den Kontaktadressen sind jeweils nur die Bundeszentralen angegeben. Informationen zu örtlichen Büros gibt's im Internet, oder sie können bei der Zentrale erfragt werden.

DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Telefon: 030 / 240 60 - 0
Telefax: 030 / 240 60 - 324
E-Mail: info.bvv@dgb.de
www.dgb.de

IG BAU – IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 9 57 37 - 0
Telefax: 069 / 9 57 37 - 800
E-Mail: info@igbau.de
www.igbau.de

IG BCE – IG Bergbau, Chemie, Energie

Königswother Platz 6
30167 Hannover
Telefon: 0511 / 7631 - 0
Telefax: 0511 / 7631-713
E-Mail: info@igbce.de
www.igbce.de

GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 789 73 - 0
Telefax: 069 / 789 73 - 201
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 6693 - 0
E-Mail: vorstand@igmetall.de
www.igmetall.de

NGG – Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstr. 76
22765 Hamburg
Telefon: 040 / 380 13 - 0
Telefax: 040 / 389 26 37
E-Mail: hauptverwaltung@ngg.net
www.ngg.net

GdP – Gewerkschaft der Polizei

Stromstraße 4
10555 Berlin
Telefon: 030 / 39 99 21 - 0
Telefax: 030 / 39 99 21 - 211
E-Mail: gdp-bund-berlin@gdp-online.de
www.gdp.de

EVG

Weilburger Straße 24
60326 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 7536 - 0
Telefax: 069 / 7536 - 222
E-Mail: pressestelle@evg-online.org
www.evg-online.org

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030 / 69 56 - 0
Telefax: 030 / 69 56 - 314
E-Mail: info@verdi.de
www.verdi.de

DGB Rechtsschutz GmbH

Hauptverwaltung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 4301508
E-Mail: duesseldorf@dgbrechtsschutz.de
www.dgbrechtsschutz.de

DGB Bildungswerk e.V.

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 4301-234
E-Mail: duesseldorf@dgb-bildungswerk.de
www.dgb-bildungswerk.de

Berufsbildungswerk

Gemeinnützige Bildungseinrichtung
des DGB GmbH (bfw)
Schimmelbuschstr. 55
40699 Erkrath
Tel. 02104 / 49 92 50
E-Mail: kontakt@bfw.de
www.bfw.de



DGB